



Arbeitsgruppe der ASD-Leiter/innen
des Landes Brandenburg

Leitfaden
zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei
Kindeswohlgefährdung
- § 8a SGB VIII -

Kinderschutz *aktuell* im



Kinderschutz **aktuell** im Land Brandenburg 2

Idee und Realisierung:

Arbeitsgruppe der ASD-Leiterinnen
Brandenburger Jugendämter
mit freundlicher Unterstützung des Landesjugendamtes, der
Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht
auf Akteneinsicht im Land Brandenburg und der Start gGmbH

Redaktion:

Arbeitsgruppe der ASD-Leiter/innen
Brandenburger Jugendämter

Bearbeitung und Gestaltung:

Hans Leitner (Start gGmbH Oranienburg)

Druck:

Medienwerkstatt
Stiftung Evangelische Jugendhilfe
St. Johannis Bernburg

Die Erstellung der Broschüre wurde durch das Landesprojektes „Qualitätsentwicklung im ASD“ unterstützt und im Rahmen der Arbeit der Fachstelle Kinderschutz gefördert aus Mitteln des Ministeriums für Bildung, Jugend und Sport des Landes Brandenburg

05/2006

Leitfaden

zur Wahrnehmung des

Schutzauftrages bei

Kindeswohlgefährdung

- § 8a SGB VIII -

Umgang mit Situationen von
Kindesvernachlässigung,
Kindesmisshandlung und
sexuellem Missbrauch
im Allgemeinen Sozialen Dienst
des Jugendamtes

- Kinderschutz **aktuell** im Land Brandenburg. Heft 2 -

Der vorliegende Leitfaden wurde von einer Arbeitsgruppe der ASD-Leiterinnen Brandenburger Jugendämter unter Mitwirkung des Landesjugendamtes erarbeitet.

<i>Frau Busse</i>	Landkreis Prignitz
<i>Frau Frömming</i>	Landkreis Märkisch-Oderland
<i>Frau Lübke</i>	Stadt Brandenburg an der Havel
<i>Frau Müller</i>	Stadt Frankfurt (Oder)
<i>Frau Puchert</i>	Landkreis Oberspreewald-Lausitz
<i>Frau Schloßhauer</i>	Stadt Cottbus
<i>Frau Simon</i>	Landkreis Dahme-Spreewald
<i>Frau Tripp</i>	Landesjugendamt
<i>Herr Kreichelt</i>	Landesjugendamt

Frau Peschenz, Mitarbeiterin der Landesbeauftragten für den Datenschutz und für das Recht auf Akteneinsicht im Land Brandenburg sowie *Herr Leitner* von der Start gGmbH Oranienburg haben die Erarbeitung des Leitfadens in der letzten Phase maßgeblich unterstützt.

Der Leitfaden versteht sich nicht als ein in sich geschlossener Text, sondern als Materialsammlung, welche die Jugendämter nutzen können, um ein für ihre jeweiligen Rahmenbedingungen geeignetes Konzept des Umgangs mit Kindeswohlgefährdungen zu erstellen. Die Broschüre wird daher zur weiteren Verarbeitung als Datei zur Verfügung gestellt.

Mai 2006

Vorwort

Ziel dieses Leitfadens ist die Weiterentwicklung der Handlungssicherheit für alle Beteiligten, wenn es um den kompetenten Umgang mit Kindesvernachlässigung, Kindesmisshandlung und sexuellem Missbrauch beim öffentlichen Träger der Jugendhilfe geht.

Aus einer Fachtagung für ASD-Leitungen des Landes Brandenburg zu Beginn des Jahres 2005 entwickelte sich eine Arbeitsgruppe, welche sich mehrmals unter Moderation des Landesjugendamtes traf.

An dieser Stelle ist es allen Arbeitsgruppenmitgliedern ein Bedürfnis insbesondere Herrn Kreichelt für die zielorientierte Moderation, rechtlichen Recherchen und für die unendlich vielen Korrekturen Dank zu sagen. Dank auch an das Landesamt für Datenschutz, das mit seinen Hinweisen zur Qualifizierung der Abschnitte A 2 und A3 beitrug.

Eine gute Grundlage für die Erarbeitung des Leitfadens war uns das Erfahrungswissen aus der Arbeit verschiedener Brandenburger Jugendämter. So u.a. das:

- Diagnoseprogramm des Jugendamtes Märkisch-Oderland (Anlage E 4),
- Hilfemanagement bei sexuellem Missbrauch von Kindern und Jugendliche der Stadt Cottbus¹,
- Reaktionskonzept bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung der Stadt Brandenburg an der Havel (Anlagen E 2 und E 3).

¹ Kontakt: Stadtverwaltung Cottbus, Jugendamt ASD, Frau Schloßhauer, Karl-Marx-Straße 67, 03044 Cottbus, mail: Katrin.Schlosshauer@neumarkt.cottbus.de, Tel.: 0355 – 6123556, Fax: 0355 - 6123503

Eine weite maßgeblich Orientierung bei der Erarbeitung des Leitfadens stellten die Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur strafrechtlichen Relevanz sozialarbeiterischen Handelns vom 1. April 2003² dar.

Nunmehr liegt aus Sicht der Arbeitsgruppe eine fachlich fundierte Grundlage vor, die den Einstieg in die weitere Qualifizierung der eigenen Arbeit und die Kooperation mit anderen Beteiligten erleichtern kann. In den geführten Diskussionen war immer wieder deutlich, dass wir uns neben der Reaktion auf Fälle von Kindeswohlgefährdung aktiver der Prävention widmen müssen. Für ein solch ausgewogenes Konzept in Kooperation mit anderen steht der ASD, aber eben nicht in der alleinigen Verantwortung.

Adressaten des Leitfadens sind die öffentlichen Träger der Jugendhilfe im Rahmen ihrer Gesamtverantwortung.

Die Aufgabe der Arbeitsgruppe der ASD-Leiterinnen mit dem Ziel einen Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung gemäß § 8a SGB VIII als Empfehlung bzw. Impuls für die weitere Entwicklung der Praxis in den Allgemeinen Sozialen Dienste der Jugendämter des Landes Brandenburg zu erarbeiten ist mit der Vorlage dieser Broschüre erfüllt.

Arbeitsgruppe der ASD-Leiterinnen
Brandenburger Jugendämter

² Empfehlungen des Deutschen Städtetages zur Festlegung fachlicher Verfahrensstandards in den Jugendämtern bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls. In: ZfJ Nr. 5/2004, S. 187 ff.

Inhalt des Leitfadens

Teil A Rechtsgrundlagen des behördlichen Kinderschutzes und der Rechtsbegriff der Kindeswohlgefährdung

- A 1 Rechtsgrundlagen: Handlungsbefugnisse und Handlungspflichten des Jugendamtes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- A 2 Datenschutz und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
- A 3 Verpflichtung des Jugendamtes zur Strafanzeige bei Straftaten gegen Kinder und Jugendliche? Zum rechtlichen Rahmen. Datenschutzrechtliche Zulässigkeit einer Strafanzeige
- A 4 Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB. Die Bedeutung des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung für die Bewertung kindeswohlgefährdenden Verhaltens
- A 5 Klassifikation von Kindeswohlgefährdungen. Vernachlässigung. Misshandlung. Spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung und Scheidung
- A 6 Erkennen von Kindeswohlgefährdungen. Erkennen von Gefährdungen des Kindeswohls vor dem Hintergrund kindlicher Grundbedürfnisse
- A 7 Ursachen und Risikofaktoren von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung

Teil B: Verfahrensstandards bei akuter Gefährdung des Kindeswohls

- B 1 Erreichbarkeit des ASD für Informationen über Kindeswohlgefährdungen
- B 2 Entgegennahme und Dokumentation der Meldung
- B 3 Erste Risikobeurteilung und Entscheidung über die nächsten Schritte

- B 4 Vor-Ort-Besuch bei Vernachlässigungs- und Miss-handlungsverdacht. Beispiele zum Vorgehen
- B 5 Inobhutnahme bei dringender Gefährdung des Kindes-wohls
- B 6 Teamberatung bzw. Fallreflexion im Anschluss an den Vor-Ort-Besuch. Beispiele zum Vorgehen

Teil C Besonderheiten der Fallbearbeitung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

- C 1 Allgemeine Hinweise
- C 2 Grundsätze zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch
- C 3 Handlungsschritte zur Verdachtsklärung und Intervention. Erste Verdachtsklärung. Helfer/innenkonferenz. Varianten der Bearbeitung
- C 4 Spezielles Handeln bei außerfamiliärem sexuellen Missbrauch

Teil D Hilfen zur Sicherung und Wiederherstellung des Kindeswohls

- D 1 Einleitung von Hilfen zur Sicherung und Wiederherstellung des Kindeswohls
- D 2 Allgemeine Gründe für Fremdunterbringen
- D 3 Besonderheiten der Hilfeplanung bei ambulanten Hilfen in Kinderschutzfällen

Teil E Anlagen

Arbeitsmaterialien

Verzeichnis der verwendeten Abkürzungen

§	Paragraph
Abs.	Absatz
AG	Arbeitsgruppe
Art.	Artikel
ASD	Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes
BbgPolG	Brandenburgisches Polizeigesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch
BGBI.	Bundesgesetzblatt
bzw.	beziehungsweise
d.h.	dass heißt
DJI	Deutsches Jugendinstitut
EFB	Erziehungs- und Familienberatungsstelle
etc.	et cetera
evtl.	eventuell
f.	folgend
FamRZ	Zeitschrift für das gesamte Familienrecht
ff.	fortfolgend
geb.	geboren
GG	Grundgesetz
ggf.	gegebenenfalls
gGmbH	Gemeinnützige Gesellschaft mit beschränkter Haftung
heilp.	heilpädagogisch
Hg.	Herausgeber/in
i.S.	im Sinne
i.S.d.	im Sinne des
i.V.m.	in Verbindung mit
JA	Jugendamt
Jgl.	Jugendliche/r
Kita	Kindertagesstätte
KWG	Kindeswohlgefährdung
Nr.	Nummer

o.ä.	oder ähnliche
o.g.	oben genannt
Pkt.	Punkt
PPQ	Programm- und Prozessqualität
Rnr.	Randnummer
RZ	Randziffer
S.	Seite
s.o.	siehe oben
SG	Sachgebiet
SGB	Sozialgesetzbuch
St.	Sankt
StGB	Strafgesetzbuch
tägl.	täglich
u.a.	unter anderem
UN	Vereinte Nationen
vgl.	vergleiche
z.B.	zum Beispiel
z.T.	zum Teil
ZfJ	Zentralblatt für Jugendrecht
ZNS	zentrales Nervensystem

Teil A Rechtsgrundlagen des behördlichen Kinderschutzes und der Rechtsbegriff der Kindeswohlgefährdung

A 1 Rechtsgrundlagen: Handlungsbefugnisse und Handlungspflichten des Jugendamtes zum Schutz von Kindern und Jugendlichen Datenschutz und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Die Wahrnehmung des - staatlichen - Kinderschutzes ist Aufgabe des Jugendamtes und des Familiengerichtes. Diese beiden Institutionen sind in erster Linie Träger des *staatlichen Wächteramtes* (Artikel 6 Abs. 2 des Grundgesetzes), welches dann zum Tragen kommt, wenn Eltern der Verantwortung für ihre Kinder nicht mehr gerecht werden können und/oder wollen, sondern vielmehr selbst durch ihr Fehlverhalten zu einer Gefährdung für ihre Kinder werden. Das Jugendamt gilt aus verfassungsrechtlicher Perspektive jedoch als die *sachnächste staatliche Fachbehörde* zur Wahrung des Kindeswohls.³

Der Inhalt des Artikels 6 Abs. 2 Grundgesetz ist im Wortlaut in § 1 SGB VIII Abs. 2 übernommen worden:

*(2) Pflege und Erziehung der Kinder ist das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. **Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft.***

Der familienrechtliche Begriff der Kindeswohlgefährdung wird in § 1 Abs. 3 in das SGB VIII eingeführt.

(3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere ...
3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen, ...

³ Stefan Heilmann, Hilfe oder Eingriff? Verfassungsrechtliche Überlegungen zum Verhältnis von staatlichem Wächteramt und Jugendhilfe. In: Zentralblatt für Jugendrecht, Heft 2/2000

Der Schutzauftrag des Jugendamtes bei Kindeswohlgefährdung wird in § 8a SGB VIII konkretisiert:

(1) Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen bekannt, so hat es das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte abzuschätzen. Dabei sind die Personensorgeberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Hält das Jugendamt zur Abwendung der Gefährdung die Gewährung von Hilfen für geeignet und notwendig, so hat es diese den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten anzubieten.

(2) In Vereinbarungen mit den Trägern und Einrichtungen, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte den Schutzauftrag nach Absatz 1 in entsprechender Weise wahrnehmen und bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuziehen. Insbesondere ist die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte bei den Personensorgeberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten und das Jugendamt informieren, falls die angenommenen Hilfen nicht ausreichend erscheinen, um die Gefährdung abzuwenden.

(3) Hält das Jugendamt das Tätigwerden des Familiengerichts für erforderlich, so hat es das Gericht anzurufen; dies gilt auch, wenn die Erziehungs- oder Personensorgeberechtigten nicht bereit oder in der Lage sind, bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos mitzuwirken. Besteht eine dringende Gefahr und kann die Entscheidung des Gerichts nicht abgewartet werden, so ist das Jugendamt verpflichtet, das Kind oder den Jugendlichen in Obhut zu nehmen.

(4) Soweit zur Abwendung der Gefährdung das Tätigwerden anderer Leistungsträger, der Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder der Polizei notwendig ist, hat das Jugendamt auf die Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hinzuwirken. Ist ein sofortiges Tätigwerden erforderlich und wirken die Personensorgeberechtigten nicht mit, so schaltet das Jugendamt die anderen zur Abwendung der Gefährdung zuständigen Stellen selbst ein.

Aus dem grundgesetzlich verankerten Elternrecht folgt der Vorrang familienunterstützender, die erzieherischen Fähigkeiten der Eltern fördernder Hilfen vor einer Trennung des Kindes von den Eltern (Art. 6 GG; § 1666a BGB). Das bedeutet jedoch nicht, dass z.B. in jedem Einzelfall ambulante Hilfen so lange ausprobiert werden müssen, bis sie sich zuletzt als nicht hinreichend für eine wirksame Abwendung der Kindeswohlgefährdung erwiesen haben. Der Vorrang ambulanter Hilfen gilt nur insoweit, als sie nach fachlicher Beurteilung überhaupt ein geeignetes Mittel des Kinderschutzes darstellen und vordergründig darauf ausgerichtet sind, über die Stärkung der Erziehungsverantwortung der Eltern bzw. Personensorgeberechtigten das Familiensystem zu erhalten. Entsprechend den genannten verfassungsrechtlichen Vorgaben zum Elterngrundrecht ist der § 1666a BGB so ausgeführt, dass eine Trennung des Kindes von den Eltern nur dann zulässig ist, wenn der Gefährdung des Kindes nicht auf andere Weise, insbesondere durch öffentliche Hilfen begegnet werden kann. Dort heißt es:

(1) Maßnahmen, mit denen eine Trennung des Kindes von der elterlichen Familie verbunden ist, sind nur zulässig, wenn der Gefahr nicht auf andere Weise, auch nicht durch öffentliche Hilfen, begegnet werden kann.

(2) Die gesamte Personensorge darf nur entzogen werden, wenn andere Maßnahmen erfolglos geblieben sind oder wenn anzunehmen ist, dass sie zur Abwendung der Gefahr nicht ausreichen.

*Aus den gesetzlichen Vorgaben leitet sich als spezifischer **Handlungsauftrag für die Jugendhilfe** ab: Kinderschutz im jugendhilferechtlichen Sinne ist professionelle und in erster Linie auf dem Schutz der Vertrauensbeziehung zwischen Helfern/innen und Klienten/innen beruhende Hilfe zur Lösung familiärer Probleme und Konflikte, denen Kindesmisshandlungen und Vernachlässigung zugrunde liegen. Dies bedeutet kurz: Schutz der Kinder durch Hilfe für die Eltern.⁴*

Im Grundsatz gilt das Prinzip: Hilfe vor sorgerechtlichem Ein-

⁴ Thomas Mörsberger. Schutz und Hilfe bei Kindeswohlgefährdung, Saarbrücker Memorandum

griff oder strafrechtlicher Verfolgung. Wenn die sozialpädagogischen Handlungsmöglichkeiten, die das SGB VIII bietet, allein nicht mehr ausreichen, um eine Kindeswohlgefährdung wirksam abzuwenden, weil die Eltern die Angebote der Jugendhilfe nicht akzeptieren oder trotz der Hilfeleistungen ihr kindesgefährdendes Verhalten nicht ändern, ist das Jugendamt gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII zur Anrufung des Familiengerichts verpflichtet. Die Anrufung dient in erster Linie dem Zweck, eine für die Einsetzung von notwendigen Hilfen nach dem SGB VIII nötige gerichtliche Entscheidung herbeizuführen. Zu diesem Zweck legitimiert § 65 Absatz 1 Pkt. 2 SGB VIII die Weitergabe aller für eine gerichtliche Entscheidung relevanten Informationen zum Sachverhalt auch ohne Einwilligung oder gegen den Willen der Sorgeberechtigten, *"wenn angesichts einer Gefährdung des Wohls eines Kindes oder eines Jugendlichen ohne diese Mitteilung eine für die Gewährung von Leistungen notwendige gerichtliche Entscheidung nicht ermöglicht werden könnte."* (Anlage E 5: Gliederungsvorschlag für die gutachterliche Stellungnahme des Jugendamtes an das Familiengericht gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII).

Die Einleitung strafrechtlicher Verfolgung (durch eine polizeiliche Anzeige) ist dagegen nur dann eine Maßnahme des jugendhilferechtlichen Kinderschutzes, wenn eine gegenwärtige oder unmittelbar bevorstehende erhebliche Gefährdung eines Kindes nicht anders als durch polizeiliches Einschreiten abgewendet werden kann. Damit sollen Nutzen und Notwendigkeit strafrechtlicher Verfolgung an dieser Stelle nicht bewertet werden. Zu berücksichtigen sind jedoch die unterschiedlichen gesetzlichen Aufgaben von Jugendhilfe und Polizei bzw. Strafjustiz und die damit verbundene erforderliche Grenzziehung zwischen beiden Institutionen. Die Strafverfolgungsbehörden benötigen Informationen (so auch die, die im Rahmen der Arbeit der Jugendhilfe bekannt geworden sind), um ermittelnd und strafverfolgend tätig werden zu können. Die Jugendhilfe muss dem gegenüber ihren Klienten/innen jedoch Vertrauensschutz bieten können, will sie ihrem eigenen gesetzlichen Handlungsauftrag gerecht werden. Nach § 64 Abs. 2 SGB VIII ist dem gemäß eine Weitergabe von Informationen an die Po-

lizier nur dann zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer Leistung der Jugendhilfe nicht in Frage gestellt wird.

Zur Abwendung dringender Kindeswohlgefährdungen, die ein sofortiges Handeln erfordern, hat das Jugendamt ggf. nach § 42 SGB VIII die Möglichkeit der *Inobhutnahme*:

- (1) *Das Jugendamt ist berechtigt und verpflichtet, ein Kind oder einen Jugendlichen in seine Obhut zu nehmen, wenn*
1. *das Kind oder der Jugendliche um Obhut bittet oder*
 2. ***eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes oder des Jugendlichen die Inobhutnahme erfordert und***
 - a) *die Personensorgeberechtigten nicht widersprechen oder*
 - b) *eine familiengerichtliche Entscheidung nicht rechtzeitig eingeholt werden kann oder ...*

In diesem Zusammenhang sei auf das Gewaltschutzgesetz⁵ verwiesen, in dessen Ausführung zunächst die Herausnahme der Täter bzw. Täterinnen⁶ durch gerichtliche Anordnung in den Vordergrund der Schutzbemühungen zu stellen ist. Hier heißt es im § 1 *Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen Abs. 1*:

- (1) *Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. ... Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,*
1. *die Wohnung der verletzten Person zu betreten, ...*

Dies betrifft gleichermaßen Schutzinteressen Minderjähriger, die ggf. durch das Jugendamt über einen familiengerichtlichen Eingriff in die elterliche Sorge zu realisieren sind.

Nach dem Inkrafttreten des Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetzes am 1. Oktober 2005 schließt § 42 auch die Befugnis des Jugendamtes zur Wegnahme (Herausnahme)

⁵ Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen. Gewaltschutzgesetz. GewSchG vom 11. Dezember 2001

⁶ Im weitem Text wird ausschließlich die männliche Schreibweise verwendet, da es sich in der überwiegenden Anzahl der Fälle auch um solche handelt.

des Kindes oder Jugendlichen von seinen sorgeberechtigten Eltern ein (§ 42 Abs. 1 letzter Halbsatz). Ist bei der Inobhutnahme die Anwendung unmittelbaren Zwanges notwendig, muss im Wege der Vollzugshilfe die Polizei hinzugezogen werden (§ 42 Absatz 6; § 50 BbgPolG - Vollzugshilfe⁷). Eine Pflicht zur Vollzugshilfe des Jugendamtes gegenüber der Polizei in diesem Sinne besteht nicht.

Nach § 42 Abs. 3 ist das Jugendamt weiterhin berechtigt, während der Inobhutnahme alle Rechtshandlungen vorzunehmen, die zum Wohle des Kindes notwendig sind. Damit kann ggf. auch ohne Zustimmung oder gegen den Willen der Sorgeberechtigten eine ärztliche Diagnostik und Behandlung (auch im Bewusstsein der Möglichkeit einer strafrechtlich relevanten Beweissicherung) veranlasst werden.

A 2 Datenschutz und Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

Um seinen Handlungspflichten aus der Funktion des staatlichen Wächteramtes heraus gerecht werden zu können, bedarf es eines Informationsrechtes des Jugendamtes. Werden dem Jugendamt gewichtige Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung bekannt, dann ist es nach § 8a SGB VIII verpflichtet, das Gefährdungsrisiko im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte sowie unter Einbeziehung der Eltern und Kinder einzuschätzen. Eine fundierte Einschätzung des tatsächlich bestehenden Risikos einer Kindeswohlgefährdung setzt voraus, dass alle zur Klärung dieser Frage relevanten Informationen erhoben werden. Eine Erhebung derartiger Informationen stellt datenschutzrechtlich einen Eingriff in das verfassungsrechtlich geschützte Persönlichkeitsrecht dar. In erster Linie gilt daher,

⁷ (1) Die Polizei leistet anderen Behörden auf Ersuchen Vollzugshilfe, wenn unmittelbarer Zwang anzuwenden ist und die anderen Behörden nicht über die hierzu erforderlichen Dienstkräfte verfügen oder ihre Maßnahmen nicht auf andere Weise selbst durchsetzen können.

(2) die Polizei ist nur für die Art und Weise der Durchführung verantwortlich. Im Übrigen gelten die Grundsätze der Amtshilfe entsprechend.

(3) die Verpflichtung zur Amtshilfe bleibt unberührt.

dass die Datenerhebung bei bzw. im Einvernehmen mit den Betroffenen (den Minderjährigen und ihren Eltern) erfolgen muss. Ein Minderjähriger kann einer Datenerhebung nur dann rechtswirksam zustimmen oder widersprechen, wenn er nach seiner geistigen und sittlichen Reife in der Lage ist, die Bedeutung und Tragweite der Exploration zu überschauen.

Abweichend von diesem Grundsatz muss die Einbeziehung der Betroffenen, in der Praxis wohl vor allem der Eltern, dann unterbleiben, wenn dadurch der wirksame Schutz des Minderjährigen in Frage gestellt würde (§ 8a Abs. 1, § 62 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII). Dies betrifft vor allem die Verdachtsfälle des sexuellen Missbrauchs, die nach allgemeiner Erfahrung in den meisten Fällen geleugnet werden bei gleichzeitigem Druck auf das betroffene Kind zur Geheimhaltung.

Die Informationserhebung ohne Wissen oder gegen den Willen der Betroffenen ist weiterhin zulässig und erforderlich, wenn diese zur Mitwirkung an der Risikoeinschätzung nicht bereit sind (§ 62 Abs. 3 Nr. 2d SGB VIII).

Weiterhin werden die freien Träger der Jugendhilfe über die Vereinbarungen nach § 8a Abs. 2 SGB VIII verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen das Jugendamt über die Gefährdung von in ihren Einrichtungen und Diensten betreuten Kinder ggf. auch ohne Wissen oder gegen den Willen der Sorgeberechtigten und des betroffenen Kindes zu informieren; dies jedoch nur und erst dann, wenn die eigenen und vorrangigen Bemühungen des freien Trägers zur Wiederherstellung und Sicherung des Kindeswohls gescheitert sind. Die Datenweitergabe des freien Trägers an das Jugendamt ist dann zulässig entsprechend § 64 Abs. 1 und 2 SGB VIII.

Zur Einschätzung eines Gefährdungsrisikos „*im Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte*“ gemäß § 8a Abs. 1 SGB VIII ist die Datenweitergabe durch die fallzuständige Fachkraft auch an von außen hinzugezogene Fachkräften datenschutzrechtlich legitimiert durch § 64 Abs. 1 und § 65 Abs. 1 Nr. 4 SGB VIII. Dabei gilt im Grundsatz, zum Zweck der gemeinsamen Beratung die Sozialdaten zu anonymisieren i.S.d. § 67 Abs. 8

SGB X (ohne Bezug zur Person) oder/und zu pseudonymisieren i.S.d. § 67 Abs. 8a SGB X (Ersetzen des Namens durch eine Kennziffer), mit der Einschränkung, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt (§ 64 Abs. 2a SGB VIII). D.h. es kann auch datenschutzrechtlich zulässige Gründe (§ 34 StGB - rechtfertigender Notstand) geben, Namen und relevante soziale Sachverhalte z.B. im Fachteam offen zu benennen.

Es ist weiterhin zur Abwendung einer Gefährdung zulässig, unter den in § 8a Abs. 4 SGB VIII genannten Voraussetzungen Sozialdaten an andere Leistungsträger, an Einrichtungen der Gesundheitshilfe oder an die Polizei weiterzugeben.

Unter Behörden gilt in diesem Zusammenhang die Verpflichtung zur gegenseitigen Amtshilfe gemäß § 3 SGB X (Amtshilfepflicht). § 3 SGB X enthält keine eigene Datenübermittlungsbefugnis, sondern erfordert eine spezielle Rechtsvorschrift zur Datenübermittlung und -verarbeitung in Bezug auf die ersuchte Behörde.

Nach § 68 SGB X ist Amtshilfe zulässig, wenn dies zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit der übermittelnden oder der ersuchenden Behörde liegenden Aufgabe erforderlich ist und die Zweckbindung gesichert bleibt. Unbeschadet der Regelungen zur Amtshilfe kann eine Behörde aus eigener Zuständigkeit auf eine Information des Jugendamtes hin von Amts wegen zum Handeln verpflichtet sein, wie z.B. die Polizei oder das Gesundheitsamt.

Zuletzt verpflichtet § 65 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII zur Weitergabe der relevanten Sozialdaten bei einem Wechsel der Fallzuständigkeit im Jugendamt oder bei einem Wechsel der örtlichen Zuständigkeit. Dies trifft zu, wenn begründete Anhaltspunkte für eine Kindeswohlgefährdung gegeben sind (hier ist nicht wie in § 8a die Rede von *gewichtigen* Anhaltspunkten) und die Daten für eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos im Rahmen einer wechselnden Zuständigkeit notwendig sind.

A 3 Verpflichtung des Jugendamtes zur Strafanzeige bei Straftaten gegen Kinder und Jugendliche?

Für Mitarbeiter/innen der Jugendämter besteht grundsätzlich keine Pflicht, ihnen dienstlich bekannt gewordene Straftaten der Polizei oder (Straf-)Justiz anzuzeigen.

A 3.1 Zum rechtlichen Rahmen

Zulässig ist eine Strafanzeige dann, wenn es gilt einer Kindeswohlgefährdung vorbeugend entgegenzuwirken. In diesem Zusammenhang müssen Tatbestände gemäß § 138 StGB (siehe übernächster Abschnitt) gegeben sein und/oder ein rechtfertigender Notstand gemäß § 34 StGB i.V.m. § 65 Abs. 1 Nr. 5 SGB VIII vorliegen. Anvertraute Sozialdaten dürfen von den Mitarbeiter/innen eines Trägers der öffentlichen Jugendhilfe unter den Voraussetzungen weitergegeben werden, unter denen eine der in § 203 Abs. 1 oder 3 StGB (Verletzung von Privatgeheimnisse) genannten Berufsgruppen (Ärzte, Psychologen, Therapeuten, Erziehungs- und Familienberater, Rechtsanwälte u.a.) dazu befugt wäre und zwar unter den Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes (§ 34 StGB⁸). Dies bedeutet, dass zum Schutz eines anderen, höherwertigen Rechtsgutes als dem der Schweigepflicht, hier zum Schutz des kindlichen Wohlergehens und dessen Unverletzlichkeit unverzüglich zu handeln ist.

Justizbezogene Informationspflichten hat das Jugendamt allein gegenüber dem Familiengericht unter den in §§ 8a Abs. 3 und 42 Abs. 2 SGB VIII genannten Voraussetzungen sowie

⁸ StGB § 34 Rechtfertigender Notstand

Wer in einer gegenwärtigen, nicht anders abwendbaren Gefahr für Leben, Leib, Freiheit, Ehre, Eigentum oder ein anderes Rechtsgut eine Tat begeht, um die Gefahr von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht rechtswidrig, wenn bei Abwägung der widerstreitenden Interessen, namentlich der betroffenen Rechtsgüter und des Grades der ihnen drohenden Gefahren, das geschützte Interesse das beeinträchtigte wesentlich überwiegt. Dies gilt jedoch nur, soweit die Tat ein angemessenes Mittel ist, die Gefahr abzuwenden.

die Pflicht zur Einbeziehung der Polizei gemäß § 8a Abs. 4 und § 42 Abs. 6 SGB VIII, wenn diese Schritte die einzigen geeigneten, notwendigen und angemessenen Mittel sind, um eine gegenwärtige Gefährdung von einem Kind oder Jugendlichen abzuwenden. Hier aber nimmt das Jugendamt eigene, im SGB VIII festgelegte Aufgaben des Schutzes von Minderjährigen wahr, die nicht anders als durch die Einbeziehung des Familiengerichts oder der Polizei wirksam wahrgenommen werden können. Dagegen enthält das SGB VIII keinerlei Bestimmungen, zur Strafverfolgung und Verurteilung von Straftätern beizutragen - wenngleich durch die Einschaltung der dem Legalitätsprinzip verpflichteten Polizei natürlich strafrechtliche Ermittlungen ausgelöst werden können. Eine Anzeigepflicht für Jedermann, also auch für Jugendamtsmitarbeiter/innen, leitet sich allein aus der Bestimmung des § 138 StGB (*Nichtanzeige geplanter Straftaten*) ab. Darin wird allerdings ausschließlich die Nichtanzeige bestimmter geplanter, nicht bereits begangener Straftaten unter Strafe gestellt.

(1) Wer von dem Vorhaben oder der Ausführung

- 1. einer Vorbereitung eines Angriffskrieges (§ 80),*
- 2. eines Hochverrats in den Fällen der §§ 81 bis 83 Abs. 1,*
- 3. eines Landesverrats oder einer Gefährdung der äußeren Sicherheit in den Fällen der §§ 94 bis 96, 97a oder 100,*
- 4. einer Geld- oder Wertpapierfälschung in den Fällen der §§ 146, 151, 152 oder einer Fälschung von Zahlungskarten mit Garantiefunktion und Vordrucken für Euroschecks in den Fällen des § 152b Abs. 1 bis 3,*
- 5. eines Mordes (§ 211) oder Totschlags (§ 212) oder eines Völkermordes (§ 6 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Verbrechens gegen die Menschlichkeit (§ 7 des Völkerstrafgesetzbuches) oder eines Kriegsverbrechens (§§ 8, 9, 10, 11 oder 12 des Völkerstrafgesetzbuches),*
- 6. einer Straftat gegen die persönliche Freiheit in den Fällen des § 232 Abs. 3, 4 oder Abs. 5, des § 233 Abs. 3, jeweils soweit es sich um Verbrechen handelt, der §§ 234, 234a, 239a oder 239b,*
- 7. eines Raubes oder einer räuberischen Erpressung (§§ 249 bis 251 oder 255) oder*
- 9. einer gemeingefährlichen Straftat in den Fällen der §§ 306 bis*

306c oder 307 Abs. 1 bis 3, des § 308 Abs. 1 bis 4, des § 309 Abs. 1 bis 5, der §§ 310, 313, 314 oder 315 Abs. 3, des § 315b Abs. 3 oder der §§ 316a oder 316c zu einer Zeit, zu der die Ausführung oder der Erfolg noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde oder dem Bedrohten rechtzeitig Anzeige zu machen, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft.
(2) Ebenso wird bestraft, wer von dem Vorhaben oder der Ausführung einer Straftat nach § 129a auch in Verbindung mit § 129 b Abs. 1 Satz 1 und 2, zu einer Zeit, zu der die Ausführung noch abgewendet werden kann, glaubhaft erfährt und es unterlässt, der Behörde unverzüglich Anzeige zu erstatten. § 129 Abs. 1 Satz 3 bis 5 gilt entsprechend.
(3) Wer die Anzeige leichtfertig unterlässt, obwohl er von dem Vorhaben oder der Ausführung der rechtswidrigen Tat glaubhaft erfahren hat, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft.

In den in § 138 StGB aufgeführten Straftatbeständen sind die Straftaten der Kindesmisshandlung, des sexuellen Kindesmissbrauchs und der Vernachlässigung jedoch nicht enthalten.⁹ Diese sind anderen Ortes bestimmt als:

*§ 171 Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht,
§ 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen,
§ 176 Sexueller Missbrauch von Kindern,
§ 176a Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern,
§ 176b Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge,
§ 180 Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger,
§ 182 Sexueller Missbrauch von Jugendlichen,
§ 223 Körperverletzung,
§ 224 Gefährliche Körperverletzung,
§ 225 Misshandlung von Schutzbefohlenen,*

⁹ In einem Gesetzesentwurf der ehemaligen Regierungs-Fraktionen SPD und Bündnis 90/Die Grünen zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, u.a. der weiteren Verbesserung des Schutzes von Kindern und Jugendlichen vor sexueller Gewalt war allerdings eine Erweiterung der Anzeigepflichten in § 138 StGB auf diese Straftaten vorgesehen. Als Adressat solcher Anzeigen war nicht nur die Polizei, sondern auch das Jugendamt bezeichnet worden. Von dieser geplanten Änderung ist jedoch wieder Abstand genommen wurden.

§ 226 Schwere Körperverletzung,
§ 227 Körperverletzung mit Todesfolge.

Zusammengefasst: Eine allgemeine Anzeigepflicht von Straftaten mit Ausnahme geplanter Straftaten, die in § 138 StGB aufgeführt sind, besteht nicht.

In seltenen Einzelfällen kann ein Jugendamt dennoch zur Strafanzeige verpflichtet sein, wenn ein wirksamer Schutz des Kindeswohls mit den der Jugendhilfe zur Verfügung stehenden Mitteln nicht geeignet oder Erfolg versprechend ist. Das vorrangige Ziel einer Strafanzeige ist dann der Schutz des Kindes und nicht die Strafverfolgung des (vermeintlichen) Täters.¹⁰

Anlass einer notwendigen Anzeigenerstattung können z.B. Fälle außersfamiliären sexuellen Missbrauchs (durch Pädophilie) Anlass einer notwendigen Anzeigenerstattung sein, in denen das Jugendamt keine Übersicht über den „Wirkungskreis“ eines (möglichen) Täters und die durch ihn potenziell gefährdeten Kinder hat. Aber auch in solchen Fällen muss das Risiko der sekundären Traumatisierung der kindlichen Opferzeugen mit bedacht werden sowie die Tatsache, dass viele Strafverfahren wegen sexuellen Missbrauchs eingestellt werden, weil die Beweislage letztlich als nicht ausreichend bewertet wird. Die geschädigten, polizeilich und richterlich verurteilten sowie von Strafverteidigern befragten Kinder machen dann die Erfahrung, dass dem Beschuldigten nichts geschieht, während sie möglicherweise Vorhaltungen von Falschanschuldigungen ausgesetzt sind.

A 3.2 Datenschutzrechtliche Zulässigkeit einer Anzeige

Während die Erstattung einer Strafanzeige nur im Ausnahmefall für das Jugendamt rechtlich zulässig ist (im Falle des

¹⁰ vgl. Wiesner, SGB VIII § 81 Rnr. 17: „Die Erstattung einer Strafanzeige wegen der Misshandlung oder des sexuellen Missbrauchs eines Kindes kann nur dann Sache der Träger der öff. Jugendhilfe sein, wenn die Durchführung des Strafverfahrens dem Kinderschutz dient, das Wohl des Kindes nicht beeinträchtigt und die notwendige Hilfe nicht behindert.“

Vorliegens der Voraussetzungen des § 138 StGB), ist sie datenschutzrechtlich nur dann geboten, wenn eine Befugnis zur Übermittlung personenbezogener Daten an die Strafverfolgungsbehörden nach § 61 Abs. 1 SGB VIII (mit Verweis auf § 35 – Sozialgeheimnis des SGB I Allgemeiner Teil und auf das SGB X Verwaltungsverfahren, hier auf §§ 67 ff. – Schutz der Sozialdaten), § 64 Abs. 2 SGB VIII sowie § 65 SGB VIII besteht. So heißt es im § 35 Abs. 3 SGB I - Sozialgeheimnis:

(3) Soweit eine Übermittlung nicht zulässig ist, besteht keine Auskunftspflicht, keine Zeugnispflicht und keine Pflicht zur Vorlegung oder Auslieferung von Schriftstücken, Akten und Dateien.

Die Übermittlung von Sozialdaten ist gemäß § 67d SGB X zulässig unter den Voraussetzungen der §§ 68 – 77 SGB X sowie grundsätzlich mit der Einwilligung der Betroffenen (§ 67b SGB X¹¹). Von den §§ 68 – 77 SGB X kommen zur Prüfung von Übermittlungsbefugnissen zur Erstattung einer Strafanzeige folgende Bestimmungen in Frage:

- **§ 68 - Übermittlung für Aufgaben der Polizeibehörden, der Staatsanwaltschaften und Gerichte ...**
Nach dieser Bestimmung muss das Jugendamt auf eine **Amtshilfeersuchen** der bezeichneten Behörden hin bestimmte Daten übermitteln, unter dem Vorbehalt, „soweit kein Grund zu der Annahme besteht, dass dadurch schutzwürdige Interessen des Betroffenen beeinträchtigt werden, ...“.¹² Der Umfang der Datenübermittlung ist jedoch in § 68 Abs. 1 SGB X eingegrenzt im Wesentlichen auf Namen, Anschrift, Geburtsdatum und den aktuellen Aufenthaltsort einer Person. Die Bestimmung enthält dagegen keine Befugnis zur Übermittlung von Straftatbeständen.

¹¹ analoge Rechtsnorm im SGB VIII § 65 Abs. 1 Satz 1

¹² „Jedenfalls nicht schutzwürdig ist das Interesse, vor Strafverfolgung geschützt zu werden.“ Zum Begriff des schutzwürdigen Interesses vgl. Kunkel, Justiz und Sozialdatenschutz, Internetseite der Fachhochschule Kehl, Kehler Diskussionspapiere, Seite 8.

- **§ 69 - Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben**
Gemäß Absatz 1 darf das Jugendamt personenbezogene Informationen auch **zu dem Zweck der Durchführung eines Strafverfahrens** an die Polizei oder Justizbehörden weitergeben, wenn dies zur Erfüllung eigener Aufgaben erforderlich ist. Die Einleitung von Strafverfolgung ist im Katalog der in § 2 SGB VIII definierten Aufgaben der Jugendhilfe zwar nicht enthalten; wie oben ausgeführt, kann eine Strafanzeige aber dann erforderlich sein, wenn eine Kindeswohlgefährdung nicht anders abgewendet werden kann, insbesondere nicht durch eigene Maßnahmen und Leistungen. Daher ist außerdem § 64 Abs. 2 SGB VIII zu beachten: Eine Übermittlung gemäß § 69 SGB X ist nur dann zulässig, soweit dadurch der Erfolg einer zu gewährenden Leistung nicht in Frage gestellt wird.
- **§ 73 - Übermittlung für die Durchführung eines Strafverfahrens**
Nach § 73 SGB X ist die Übermittlung von Sozialdaten **auf richterliche Anordnung** zulässig, wenn es sich um ein Verbrechen oder eine sonstige Straftat von erheblicher Bedeutung handelt. Letzteres trifft sicherlich für Straftaten der Misshandlung und des sexuellen Missbrauchs von Kindern zu. Voraussetzung ist jedoch die richterliche Anordnung.

Neben den Datenschutzvorgaben des SGB X sind insbesondere die Einschränkungen der Befugnis zu Datenübermittlungen zu berücksichtigen, die sich aus § 65 SGB VIII ergeben. Informationen über eine Straftat, die einem/r Mitarbeiter/in des Jugendamtes im Zusammenhang einer persönlichen oder erzieherischen Hilfe anvertraut worden sind, dürfen von diesem u.a. zum Zweck der Strafverfolgung nur weitergegeben werden mit der Einwilligung dessen, der die Daten anvertraut hat oder unter den Voraussetzungen des rechtfertigenden Notstandes nach § 34 StGB, wenn der mittels einer Strafanzeige wirksam abzuwendenden Kindeswohlgefährdung ein höherer Stellenwert beizumessen ist als der Achtung der informationellen Selbstbestimmung des oder der Betroffenen.

Zusammengefasst: Die Erstattung von Strafanzeigen ist neben den Fällen von § 138 StGB (Anzeigepflicht) zulässig nach § 69 SGB X im Rahmen der Erfüllung eigener Aufgaben der Jugendhilfe, hier des Kinderschutzes. Sie sind jedoch nicht zulässig, wenn ein Kind durch Hilfen nach dem SGB VIII, z.B. durch Inobhutnahme oder Fremdunterbringung, ggf. unter Einbeziehung des Familiengerichts, vor Gefährdungen geschützt werden kann und eine Strafanzeige den Erfolg einer Hilfe in Frage stellen würde.¹³

¹³ Zur ausführlichen Information über die Frage, „Ist der Sozialdatenschutz justizfest?“ siehe Fußnote 5: Kunkel, Justiz und Sozialdatenschutz

A 4 Tatbestandsmerkmale der Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB

Eine Kindeswohlgefährdung nach den gesetzlichen Vorgaben des § 1666 BGB liegt dann vor, wenn Kinder durch:

- Misshandlung (körperlich oder seelisch)
- Vernachlässigung (körperlich, seelisch, geistig)
- oder durch sexuellen Missbrauch

in ihrer körperlichen, seelischen oder geistigen Entwicklung gegenwärtig erheblich gefährdet sind bzw. wenn Verletzungen und Schädigungen des Kindeswohls bereits eingetreten sind und die schädigenden Einflüsse fortauern.

Die Gefährdung oder Verletzung des Kindeswohls wird durch elterliches Fehlverhalten bzw. Unterlassen angemessener Fürsorge oder durch das Verhalten Dritter verursacht. Dies stellt sich dar als:

- schuldhaftes oder schuldloses Handeln der Eltern: Missbrauch des Sorgerechts
- schuldhaftes oder schuldloses Unterlassen: Vernachlässigung
- die Eltern sind nicht bereit oder nicht in der Lage, ein kindesgefährdendes Verhalten Dritter wirksam zu unterbinden.

A 4.1 Die Bedeutung des Gesetzes zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung für die Bewertung kindeswohlgefährdenden Verhaltens

Am 8. November 2000 trat das Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung¹⁴ in Kraft. Damit wurde die bisherige Formulierung des § 1631 Absatz 2 BGB (*Entwürdigende Erziehungsmaßnahmen, insbesondere körperliche und seelische Misshandlungen, sind unzulässig*) ersetzt durch ein klares Verbot körperlicher und seelischer Gewalt gegen Kinder.

(1) Die Personensorge umfasst insbesondere die Pflicht und das Recht, das Kind zu pflegen, zu erziehen, zu beaufsichtigen und seinen Aufenthalt zu bestimmen

¹⁴ Gesetz zur Ächtung der Gewalt in der Erziehung und zur Änderung des Kinderunterhaltsrechts. BGBl. Teil I 2000 vom 7. November 2000, S. 1479

(2) Kinder haben das Recht auf gewaltfreie Erziehung. Körperliche Bestrafungen, seelische Verletzungen und andere entwürdigende Maßnahmen sind unzulässig. ...

Gefährdungen des Kindeswohls durch Missbrauch der elterlichen Sorge nach § 1666 BGB werden daher auch unter Beachtung des Rechtes der Kinder auf gewaltfreie Erziehung zu prüfen sein. In der Gesetzesbegründung des Bundestages (Drucksache 14/1247) zur Einführung des Gewaltschutzgesetzes wurde u.a. ausgeführt:

„Der Schutz der Menschenwürde (Artikel 1 Abs. 1 GG) und das Recht auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 GG) gelten auch für Kinder. Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht (Artikel 6 Abs. 2 Satz 1 GG). Vom Elternrecht wird auch die Auswahl der Erziehungsziele und Erziehungsmittel umfasst. Solange sich diese im Rahmen des Vertretbaren halten, hat der Staat den elterlichen Erziehungsstil hinzunehmen. Wo aber das Wohl des Kindes gefährdet ist, kommt das Wächteramt des Staates zum Tragen.“ ...

Verstoßen Eltern gegen das Verbot der Gewaltanwendung, soll ihnen „in erster Linie Hilfe bei der Bewältigung von Konflikt- und Krisensituationen angeboten werden. Ferner kommen unter den dort im Einzelnen genannten Voraussetzungen familiengerichtliche Maßnahmen nach den §§ 1666, 1666a BGB und im Falle von körperlichen Misshandlungen auch eine Strafverfolgung nach den §§ 223 ff. StGB in Betracht. Im Rahmen der Prüfung, ob ein Sorgerechtsmissbrauch vorliegt, der eine Kindeswohlgefährdung im Sinne des § 1666 BGB begründet, werden die Familiengerichte die in § 1631 Abs. 2 BGB niedergelegten Wertungen zu berücksichtigen haben.“

A 5 Klassifikationen von Kindeswohlgefährdungen

Um eine differenzierte Bewertung von Situationen der Kindeswohlgefährdung vornehmen zu können und diesen mit angemessenen Handlungsoptionen und Angeboten zu begegnen, ist eine grundsätzliche Unterscheidung von Fällen der Vernachlässigung, Misshandlung sowie Trennung und Scheidung hilfreich.

A 5.1 Vernachlässigung

- **des körperlichen Kindeswohls**

durch mangelhafte Versorgung und Pflege, wie unzureichende Ernährung, Pflege, Gesundheitsfürsorge, Unterlassen ärztlicher Behandlung oder unzureichender Schutz vor Risiken und Gefahren.

Einem hohen Gefährdungsrisiko für Leben und Gesundheit sind insbesondere kleine, aber auch behinderte Kinder ausgesetzt, die in besonderem Maße abhängig auf Fürsorge und Schutz angewiesen sind und keine oder kaum Möglichkeiten der Selbsthilfe haben.

- **des seelischen Kindeswohls**

durch ein unzureichendes oder ständig wechselndes und dadurch nicht verlässliches, tragfähiges emotionales Beziehungsangebot, Mangel an Aufmerksamkeit und emotionaler Zuwendung, Nichteingehen auf Bedürfnisse des Kindes, Unterlassen einer angemessenen alter- und entwicklungs-gerechten Betreuung und Erziehung.

In diesem Sinne ist im Wesentlichen von einer emotionalen Vernachlässigung auszugehen, die im Einzelfall nicht unmittelbar nachzuweisen sein wird.

- **der geistigen Entwicklung**

durch Mangel an Entwicklungsimpulsen und schulischer Förderung, insbesondere das Desinteresse der Eltern am regelmäßigen Schulbesuch ihres Kindes.

A 5.2 Misshandlung

- **körperliche Misshandlung**

durch direkte Gewalteinwirkung auf das Kind durch Schlagen, Treten, Schütteln, Verbrennen, Würgen, Verätzen, Stichverletzungen zufügen, der Kälte aussetzen etc. Die Mehrzahl der körperlichen Misshandlungen hinterlässt sichtbare Spuren auf der Haut.

Körperliche Symptome: Verletzungen an untypischen Stellen (die sich ein Kind durch Sturz etc. nicht selbst zugezo-

gen haben kann), blaue Flecken, Striemen, Platzwunden, Verbrennungen (an ungewöhnlichen Körperstellen), Verbrühungen, Handabdrücke, Bisswunden, Kopfverletzungen, Knochenbrüche, Verletzungen innerer Organe; Schädigungen des Zentralen Nervensystems (ZNS).

Durch Misshandlungen verursachte gravierende Schädigungen des ZNS sind die häufigste misshandlungsbedingte Todesursache. Verletzungen des Bauchraumes und des Brustkorbes kommen zwar selten vor, jedoch führen sie nach den Verletzungen des ZNS am zweithäufigsten zum Tod – nicht zuletzt deshalb, da wegen schleichender Symptomatik ärztliche Hilfe zu spät kommt.

- **psychische Misshandlung**

durch Zurückweisung, Ablehnung und Herabsetzung des Kindes; Überforderung durch unangemessene Erwartungen.

Soziale Isolierung, Einschüchterung, Ängstigung des Kindes durch Drohungen. Symbiotische Bindung des Kindes durch einen Elternteil.

- **sexueller Kindesmissbrauch**

durch sexuelle Handlungen mit Körperkontakt, Vorzeigen pornografischen Materials durch eine erwachsene oder wesentlich ältere jugendliche Person, oft unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen.

Sexueller Missbrauch ist immer auch mit seelischer und körperlicher Gewalt verbunden.

- **Münchhausen-Stellvertreter-Syndrom**

Als subtile Spielform der Kindesmisshandlung manipulieren und erzeugen fürsorglich erscheinende Mütter (viel seltener Väter) z.T. lebensbedrohliche Krankheitssymptome bei ihren Kindern, stellen sie damit immer wieder Ärzten vor und lösen vielfache medizinische Untersuchungen und Behandlungen aus, die sie im weiteren durch die wiederholte Erzeugung von Krankheitssymptomen unterlaufen.

- **Adoleszenzkonflikte**

durch fehlende Akzeptanz der wachsenden Fähigkeit und des wachsenden Bedürfnisses des Kindes zu selbständigem und eigenverantwortlichem Handeln (§ 1626 Abs. 2 BGB).

durch Auseinandersetzungen zwischen Eltern und ihren heranwachsenden Kindern. Ablösungs- und Autonomiekonflikte, die nicht generell problematisch sind, sondern bis zu einem bestimmten Grad zum Prozess des Erwachsenwerdens dazu gehören, können nicht gelöst werden, sondern eskalieren und verhindern die Verwirklichung altersgemäßer Bedürfnisse nach autonomer Lebensführung.

A 5.3 Spezifische Formen der Kindeswohlgefährdung bei Trennung oder Scheidung

- **Missbrauch des Sorgerechts**

durch Instrumentalisierung des Kindes in Elternkonflikten
Kinder werden in Streit und Auseinandersetzungen zwischen den Eltern hineingezogen und für Interessen der Eltern instrumentalisiert. Häufig handelt es sich um eskalierende z.T. nicht unmittelbar bearbeitbare Trennungs- bzw. Scheidungskonflikte.

- **Missbrauch des Sorgerechts**

durch Vereitelung von Umgangskontakten
Der sorgeberechtigte Elternteil verhindert den für die gesunde Entwicklung des Kindes erforderlichen Kontakt und Beziehungsaufnahme zu umgangsberechtigten Personen wie zu dem nicht sorgeberechtigten Elternteil, Großeltern oder anderen bisher wichtigen Bezugspersonen.

A 6 Erkennen von Kindeswohlgefährdungen

Die Symptome und Folgen von Vernachlässigung und Misshandlung zeigen sich – neben den offenkundigen Verletzungen durch körperliche Misshandlung – in einer großen Bandbreite von Entwicklungs- und Gedeihstörungen, Verhal-

tensauffälligkeiten und psychischen Störungen, dissozialem und delinquentem Verhalten (aus Opfern werden Täter/innen), Spiel-, Alkohol- und Drogenabhängigkeit, selbstschädigendem Verhalten und Suizidgefährdung.

Als Vernachlässigungs- und Misshandlungsformen können beobachtet werden auf der Ebene der:

- **körperlichen Entwicklung**
Untergewicht, Übergewicht, Minderwuchs, allgemeine Krankheitsanfälligkeit, körperliche Fehlentwicklungen, verzögerte motorische Entwicklung,
- **kognitiven Entwicklung**
Sprachprobleme, retardierte Sprachentwicklung, geistige Fehlentwicklung,
- **psychischen Entwicklung**
psychiatrische Auffälligkeiten, Hyperaktivität, Inaktivität bzw. Mattigkeit, gestörte Wach- und Schlafphasen, Hospitalismuserscheinungen (Kopfschlagen), Depressionen, Ängste, mangelnde Fähigkeit für eine ausgewogene Balance zwischen Distanz und Nähe (Borderline-Störung),
- **sozialen Entwicklung**
Fehlentwicklungen im Sozialverhalten, Delinquenz, Distanzlosigkeit, Aggressivität,
- **frühen Beziehungs- und Bindungsstörungen**
Häufig in Kontakt mit der Jugendhilfe kommen Kinder mit dem Syndrom der frühen Beziehungs- und Bindungsstörungen (frühkindliche Deprivation). Diese Störungen, die vor allem auf ausgeprägte elterliche Vernachlässigung und Misshandlung zurückgeführt werden, äußern sich in massiven Kontaktstörungen mit sehr widersprüchlichen Reaktionen zwischen Distanzlosigkeit und Angst und Misstrauen in sozialen Beziehungen, Selbst- und Fremdaggression, depressiven Gefühlslagen.

A 6.1 Erkennen von Gefährdungen des Kindeswohls vor dem Hintergrund kindlicher Grundbedürfnisse

Eine mögliche Herangehensweise, den Begriff des Kindeswohls und der Kindeswohlgefährdung inhaltlich zu bestimmen, stellt die Vergegenwärtigung von kindlichen Grundbedürfnissen dar, die einem Abgleich mit der realen Situation des Kindes im gegebenen Einzelfall unterzogen wird, und deren Befriedigung als Standard für kindliches Wohlergehen bzw. für eine Gefährdung des Kindeswohls gelten kann.

Dabei kann von unterschiedlichen Bedürfnissen¹⁵ ausgegangen werden, die es demnach gilt auch einzeln in einem das Kindeswohl bewertenden Abwägungsprozess zu betrachten.

- **Physiologische Bedürfnisse**

Bedürfnisse nach Essen, Trinken, Ausscheidungen, Schlaf, Wach-Ruhe-Rhythmus, Sexualität etc.

- **Schutzbedürfnisse**

Bedürfnisse nach Schutz vor Gefahren, vor Krankheiten, vor Unbilden des Wetters, vor materiellen Unsicherheiten etc.

- **Bedürfnisse nach einfühelndem Verständnis und sozialer Bindung**

Bedürfnisse nach Empathie für verbale und nichtverbale Äußerungen und nach dialogischer Kommunikation, nach sicherer Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft etc.

- **Bedürfnisse nach seelischer und körperlicher Wertschätzung**

Bedürfnisse nach bedingungsloser Anerkennung als seelisch und körperlich wertvoller Mensch, nach körperlicher und seelischer Zärtlichkeit, nach Unterstützung der aktiven Liebesfähigkeit, nach Anerkennung als autonomes Wesen etc.

¹⁵ Schmidtchen. Kinderpsychotherapie. Stuttgart 1989. S. 106 ff.
zitiert in: Schone u.a. Kinder in Not. Münster 1997. S. 23 f.

- **Bedürfnisse nach Anregung, Spiel und Leistung**
Bedürfnisse nach Unterstützung des Neugierverhaltens, nach Anregungen und Anforderungen, nach Unterstützung des Umwelt-Beherrschungsverhaltens etc.
- **Bedürfnisse nach Selbstverwirklichung und Bewältigung existenzieller Lebensängste**
Bedürfnisse nach Entwicklung eines Selbstkonzeptes, nach Unterstützung der eigenständigen Durchsetzung von Bedürfnissen und Zielen, nach Bewusstseinsentwicklung, nach Bewältigung von Lebensängsten und -krisen etc.“

A 7 Ursachen und Risikofaktoren von Kindesvernachlässigung und Kindesmisshandlung

Vernachlässigung und Misshandlung haben ihren Ausgangspunkt oft in tief gestörten Beziehungen der Eltern zu ihrem Kind (z.B. nicht gewünschte Kinder; die Kinder entsprechen in irgendeiner Weise nicht den Erwartungen bzw. Hoffnungen der Eltern; emotional bedürftige Eltern vertauschen die Eltern-Kind-Rollen und erwarten Zuneigung und Liebe von ihrem Kind; die Eltern sind selbst vernachlässigte oder misshandelte Kinder und reproduzieren die Mangel Erfahrungen ihrer eigenen Kindheit).

Die Wahrscheinlichkeit von Kindesmisshandlung und Kindesvernachlässigung wächst mit der Häufung bestimmter psychosozialer Risikofaktoren in Familien. Die Situation der betroffenen Eltern oder Elternteile ist häufig bestimmt durch:

- schlechte Allgemeinbildung und Berufsausbildung,
- Armut und Arbeitslosigkeit,
- schlechte Wohnverhältnisse,
- mangelnde Einbindung der Familien in psychosoziale Strukturen des Lebensumfeldes (soziale Isolation),
- Scheidungs- oder Stieffamilien,
- Alleinerziehende,

- chronische Partnerschaftsprobleme,
- Alkohol- und/oder Drogenabhängigkeit bzw. Suchtverhalten,
- psychische Labilität bzw. psychische Störungen,
- einen allgemein schlechten Gesundheitszustand,
- eigene Misshandlungs- und Vernachlässigungserfahrungen,
- eigene Jugendhilfeefahrung,
- frühe Trennung zwischen Mutter und Kind, z.B. durch lange Krankenhausaufenthalte oder andere Fremdunterbringung des Kindes, dadurch bedingte instabile Mutter-Kind-Bindung,
- Distanz gegenüber den öffentlichen Betreuungsangeboten (Kindertagesstätten, Eltern-Kind-Gruppen),
- prekäre schulische Situation der Kinder (Förderschüler, Leistungsschwäche, unregelmäßiger Schulbesuch).

Teil B Verfahrensstandards bei akuter Gefährdung des Kindeswohls

B 1 Erreichbarkeit des ASD für Informationen über Kindeswohlgefährdungen

Meldungen erfolgen in der Mehrzahl telefonisch; in Einzelfällen auch über persönliche Vorsprache im Jugendamt.

Der ASD des Jugendamtes hat eine zentrale Rufnummer bzw. einen Bereitschaftsdienst, der jederzeit (ggf. über Mobiltelefon) erreichbar ist. Für persönliche Vorsprache steht ein Bereitschaftsdienst bzw. Innendienst während der Öffnungszeiten des Jugendamtes zur Verfügung.

Oder: Das Bereitschafts- und Krisentelefon ist beim Kinder- und Jugendnotdienst (ggf. eines freien Trägers) geschaltet. Im Notdienst kann ebenso rund um die Uhr persönlich vorgesprochen werden.

Die zentrale Rufnummer und die Adresse sind in den relevanten Institutionen bekannt (Polizei, Schulen, Kindertagesstätten, Beratungsstellen, Kinderärztinnen bzw. -ärzten sowie weitere psychosoziale Einrichtungen, die mit Kindern und Familien arbeiten).

Weiterhin können Meldungen bei einzelnen Mitarbeiterinnen des ASD oder in anderen Sachgebieten des Jugendamtes eingehen.

Eingehende Meldungen sind zu dokumentieren und werden nach Möglichkeit direkt an die zuständige Fachkraft des ASD oder deren Vertretung weitergeleitet. Wenn dies nicht möglich ist, bleibt der/die den Anruf bzw. die Information entgegennehmende Mitarbeiter/in bis zur Übergabe an die zuständige Fachkraft des ASD in der Fallverantwortung.

Wenn eine Meldung in einem anderen Sachgebiet des Jugendamtes als dem ASD eingeht, wird sie an den Bereitschaftsdienst des ASD weitergeleitet.

B 2 Entgegennahme und Dokumentation der Meldung

Jede, auch anonyme Meldung wird entgegengenommen und schriftlich fixiert. Im Gespräch werden möglichst viele für eine erste Einschätzung des Gefährdungsrisikos notwendige Informationen erfragt. Dies geschieht anhand eines Meldebogens, der jedem/r Mitarbeiter/in zur Verfügung stehen muss. In diesem Sinne wird **empfohlen** ein einheitliches Meldeverfahren für die gesamte Kreis- bzw. Stadtverwaltung und die nachgeordneten Einrichtungen anzustreben sowie die freien Träger in dieses zu integrieren.

Anlage E 1.1: Meldebogen "Kindeswohlgefährdung" des DJI

Anlage E 2: Aufnahmebogen bei Informationen über Kindeswohlgefährdung des Stadtjugendamtes Brandenburg

B 3 Erste Risikobeurteilung und Entscheidung über die nächsten Schritte

Der/die Mitarbeiter/in, welche die Meldung entgegengenommen hat, informiert unverzüglich/sofort die ASD-Leitung bzw. deren Vertretung oder eine/n Teamleiter/in einschließlich der Übermittlung einer Kopie des ausgefüllten Meldebogens bzw. der Checkliste.

Innerhalb von 2 Stunden¹⁶ aber noch am gleichen Tag¹⁷ findet eine Krisensitzung unter Beteiligung der ASD-Leitung bzw. deren Vertretung bzw. der Teamleitung, der aufnehmenden und/oder der fallzuständigen Fachkraft im ASD-Team statt. Handelt es sich um eine Familie, die bereits eine ambulante Hilfe zur Erziehung erhält, wird nach Möglichkeit der/die durchführende Helfer/in zum Gespräch hinzu gezogen.

Die Krisensitzung dient dazu, anhand der vorliegenden Informationen eine erste Einschätzung des Sachverhalts vorzunehmen und die weiteren Schritte festzulegen. Ziel dieser Beratung ist vordergründig der Beantwortung der Frage, ob von

¹⁶ Der Zeitwert ist als beispielhafte **Empfehlung** zu verstehen und muss individuell in jedem Jugendamt unter dem Aspekt der verbindlichen Realisierbarkeit vereinbart werden.

¹⁷ ebenso

einer unmittelbaren und ernstzunehmenden Gefährdung auszugehen ist und dieser Umstand sofortiges Handeln erfordert!

Anlage E 1.2: Prüfbogen: Sofortreaktion nach Meldung einer Kindeswohlgefährdung des DJI

B 4 Vor-Ort-Besuch bei Vernachlässigungs- und Miss-handlungsverdacht

Zur fundierten Einschätzung eines Gefährdungsrisikos ist in der Regel ein Vor-Ort-Besuch (Hausbesuch, Besuch in einer Einrichtung) erforderlich. Je jünger ein Kind ist, umso rascher sollte dieser Besuch erfolgen. Der Vor-Ort-Besuch ist von zwei Sozialarbeitern/innen des ASD durchzuführen. Dies ist u.a. wichtig, um eine erschöpfende Erfassung, eine angemessen handlungsleitende Beurteilung der Vor-Ort-Situation zu gewährleisten und/oder Rollenklarheit insbesondere mit Blick auf die Interessenvertretung der einzelnen Familienmitglieder sicher zu stellen.

Eine offene, zugewandte Haltung und methodische Klarheit der Sozialarbeiter/innen im Erstgespräch sind wichtige Variablen für die Herstellung eines tragfähigen Kontakts zu der Familie. Dabei muss in Rechnung gestellt werden, dass Eltern, die unvermittelt mit einem Gefährdungsverdacht konfrontiert werden, häufig zuerst mit Abwehr und Aggression reagieren.

Befindet sich das betroffene Kind an einem anderen Ort als bei den Eltern bzw. Sorgeberechtigten (bei Verwandten, in einer Klinik, Kita, Schule etc.), wird es zunächst an diesem Ort aufgesucht. Danach sollte, wenn sich die Hinweise auf eine Kindeswohlgefährdung bestätigen, unverzüglich das Gespräch mit den Eltern bzw. Sorgeberechtigten gesucht werden.

Die Sozialarbeiter/innen verschaffen sich ein gründliches Bild des bestehenden Gefährdungsrisikos. Sie prüfen ggf. die Notwendigkeit einer Inobhutnahme.

Hier sollten verschiedene – ggf. sich alternativ ergänzende – Leitfäden, Checklisten bzw. Fragebögen den Mitarbei-

tern/innen des ASD als Orientierungs- und Reflexionshilfe zur Verfügung gestellt werden. Dies ist geboten, um eine erste Abklärung des Gefährdungsrisikos und die daraus folgenden Handlungsschritten auf einer soliden Basis vollziehen zu können. Die Jugendämter müssen jedoch im Einzelfall selbst entscheiden, welches der Konzepte ihnen am geeignetsten erscheint.

Empfehlung: Für die Zwecke der ersten Kontaktaufnahme mit einer Familie sollen keine zu umfangreichen und sehr stark ins Detail gehenden Fragebögen verwendet werden.

B 4.1 Beispiel 1 zum Vorgehen Aus dem Verfahren zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos der Stadt Dormagen¹⁸

Die Sozialarbeiter/innen des ASD verschaffen sich ein gründliches Bild zum bestehenden Gefährdungsrisiko. Die Einschätzung zu einem eventuell vorhandenen Risiko in einer Familie gelingt angemessen, wenn vier **Fragen** beantwortet werden können:

- Gewährleistung des Kindeswohls
Ist das Wohl des Kindes durch die Sorgeberechtigten gewährleistet oder ist dies nur zum Teil oder überhaupt nicht der Fall?
- Problemakzeptanz
Sehen die Sorgeberechtigten und ggf. die Kinder selbst ein Problem oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?
- Problemkongruenz
Stimmen die Sorgeberechtigten und die beteiligten Fachkräfte in der Problembeschreibung bzw. Problemkonstruktion überein oder ist dies weniger oder gar nicht der Fall?

¹⁸ Aus: Dokumentation Fachtagung 17. Januar 2002 in Dormagen. AG 2 Kinderschutz. Literaturhinweis: Stadt Dormagen (Hg.), Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe, Opladen 2001

- **Hilfeakzeptanz**
Sind die Sorgeberechtigten und ggf. die Kinder bereit, die ihnen gemachten Hilfeangebote anzunehmen und zu nutzen oder ist dies nur zum Teil oder gar nicht der Fall?

Diese qualitativen Beurteilungen können mittels einer Skala quantifiziert werden, um die Risikoeinschätzung in Richtung notwendiger Handlungsfolgen für die Fachkraft zu operationalisieren.

	sehr gut 1	gut 2	befriedigend 3	ausreichend 4	mangelhaft 5
1. Gewährleistung des Kindeswohls					
2. Problemakzeptanz					
3. Problemkongruenz					
4. Hilfeakzeptanz					

Werte von $(1 + 2 + 3 + 4) : 4 =$ Risikorate. Bei einer Rate, deren Wert kleiner oder gleich 4 ist (ausreichend), ist eine Fremdunterbringung nicht angeraten (weiterer Prozessverlauf siehe PPQ 10 Ambulante Hilfen zur Erziehung¹⁹). Bei einer Rate, deren Wert größer als 4 ist (nicht ausreichend), ist eine Fremdunterbringung angeraten.

Faktoren, die bei der Einschätzung der Gewährleistung des Kindeswohls eine Rolle spielen:

- Ausmaß bzw. die Schwere der Beeinträchtigung, Schädigung (Vernachlässigung, Misshandlung).
- Häufigkeit bzw. Chronizität der Schädigung (Vernachlässigung, Misshandlung).

¹⁹ vgl. ebenda S. 104 ff.

- Verlässlichkeit der Versorgung durch Sorgeberechtigte.
- Ausmaß und die Qualität der Zuwendung der Sorgeberechtigten zum Kind und dessen Annahme.
- Qualität der Erziehungskompetenz der Sorgeberechtigten.
- Die Selbsthilfekompetenz des Kindes (entsprechend seinem Alter und Entwicklungsstand), seine Widerstandsfähigkeit ("Resilience") und die Fähigkeit, Hilfe zu holen.

B 4.2 Beispiel 2 zum Vorgehen Deutscher Städtetag: Empfehlungen zur Festlegung fachlicher Standards bei akut schwerwiegender Gefährdung des Kindeswohls²⁰

Der Hausbesuch (Vor-Ort-Besuch) erfolgt, wenn nach Informationslage nötig, zu zweit mit dem Ziel, eine richtige Einschätzung und Bewertung zu dem Zustand des Kindes, seinen Lebensbedingungen und seiner Entwicklungsperspektive vorzunehmen. Diese umfasst:

- die häusliche und soziale Situation der Familie
- das Erscheinungsbild des Kindes und sein Verhalten
- das Kooperationsverhalten und die Ressourcen der Eltern oder des erziehenden Elternteils.

Gibt es Anhaltspunkte für eine gegenwärtige oder akut drohende Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung, so ist der Hausbesuch (Vor-Ort-Besuch) unverzüglich durchzuführen. Einzubeziehen sind, je nach Lage des Einzelfalles und unter Berücksichtigung der Datenschutzbestimmungen (§§ 61 - 65 SGB VIII):

- eine Ärztin bzw. ein Arzt zur Feststellung des körperlichen Zustandes des Kindes – insbesondere bei kleinen Kindern oder bei einem Verdacht auf sexuellen Missbrauch ist die medizinische Abklärung des Gesundheitszustandes zu veranlassen

²⁰ In: ZfJ Nr. 5/2004, S. 188 f.

- die Polizei, wenn der Zutritt zur Wohnung verwehrt (die Fachkräfte des JA haben kein Recht zum Betreten der Wohnung ohne Einverständnis der Wohnungsinhaber).
- Fachkräfte anderer Institutionen wie Kindergarten, Schule, Beratungsdienste, wenn diese zur Beurteilung der Gefährdungslage beitragen können.

Um zu verhindern, dass Kindesvernachlässigung oder Kindesmisshandlung durch die Eltern oder den erziehenden Elternteil verdeckt werden, kann es im Einzelfall angezeigt sein, vor einem Hausbesuch (Vor-Ort-Besuch) die ersten Eindrücke außerhalb des Hauses andernorts wie z.B. im Kindergarten oder in der Schule zu gewinnen. Sofern dabei eine dringende Gefahr für das Wohl des Kindes die Inobhutnahme erfordert, so ist sie vorzunehmen (§ 42 Abs. 1 Punkt 2 SGB VIII).

B 4.3 Beispiel 3 zum Vorgehen Stadtjugendamt Brandenburg an der Havel

Die Checkliste des Jugendamtes Brandenburg umfasst die folgenden **Kriterien** zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos beim Haus- bzw. Vor-Ort-Besuch.

- Versorgung des Kindes (Ernährung, Hygiene),
- Kindgerechte Wohnverhältnisse,
- Tagesablauf (verbindlicher Kita- bzw. Schulbesuch etc.),
- Versorgungsmängel durch finanzielle Engpässe,
- Elterliche Kompetenzen und Ressourcen (Reflexionsvermögen, Problemwahrnehmung, Selbstkenntnis, Veränderungsbereitschaft, Verantwortungsbewusstsein),
- Elterliche Erziehungskompetenz (klare funktionale Regeln, Förderung des Kindes),
- funktionale oder dysfunktionale Familiendynamik.

Anlage E 3 Prüfkriterien der Stadt Brandenburg zur Erstfeststellung einer Gefährdung des Kindeswohls

B 5 Inobhutnahme bei dringender Gefährdung des Kindeswohls

Ist nach erster Beurteilung der beim Vor-Ort-Besuch vorgefundenen Situation von einer weiteren nicht unerheblichen akuten Gefährdung des Kindes auszugehen, wenn es bei den Eltern verbleiben bzw. unmittelbar ins Elternhaus zurückkehren würde, wird das Kind vorläufig in die Obhut des Jugendamtes genommen. Die Inobhutnahme gegen den erklärten Willen der Eltern bzw. Sorgeberechtigten setzt voraus, dass aufgrund der dringenden Gefährdung eine richterliche Entscheidung über eine kurzfristige Fremdunterbringung nicht abgewartet werden kann.

Die Inobhutnahme umfasst die Befugnis, das Kind von jeder anderen Person, auch von den Eltern bzw. Sorgeberechtigten wegzunehmen. Muss die Inobhutnahme gegen den Widerstand anderer Personen durchgesetzt werden, so ist die Polizei als Vollzugshilfe hinzuzuziehen (§ 42 Abs. 6 SGB VIII; § 50 BbgPolG - Vollzugshilfe).

B 6 Teambesprechung bzw. Fallreflexion im Anschluss an den Vor-Ort-Besuch

Zeitnah nach dem Vor-Ort-Besuch findet unter Beteiligung der ASD-Leitung bzw. der Teamleitung eine Fallbesprechung statt, in der:

- die Informationen des Vor-Ort-Besuches bewertet und
- über den weiteren Handlungsbedarf beraten und entschieden wird.

Folgende handlungsauslösenden Situationen können diesbezüglich beschrieben werden:

- Es bestehen offenkundig keine Kindeswohlgefährdung und damit kein aktueller Handlungsbedarf. Ggf. wird den Eltern in präventivem Sinne psychosoziale Beratung angeboten oder Hilfen anderer Institutionen vermittelt.
- Der Schutz des Kindes erfordert eine Hilfe zur Erziehung.

Die Eltern sind bereit, eine Hilfe zur Erziehung in Anspruch zu nehmen. Dann wird im Dialog mit der Familie eine notwendige und geeignete Hilfe geplant und eingeleitet.

- Der Schutz des Kindes erfordert zwar eine Hilfe zur Erziehung, die von den Eltern jedoch abgelehnt wird. In diesem Fall wird nach § 8a Abs. 3 SGB VIII das Familiengericht angerufen, in Eilfällen ggf. per Fax oder mündlichem Anhörungstermin, mit der Empfehlung, diejenigen sorgerechtlchen Entscheidungen zu treffen, die für die Einleitung und Durchführung der notwendigen und geeigneten Hilfe erforderlich sind.
- Neben der eigenen Beobachtung und Erkenntnisse der fallzuständigen Fachkraft des ASD ist oft eine medizinische und/oder psychologische Diagnostik zur Präzisierung angemessener Handlungsschritte bzw. Einleitung notwendiger und geeigneter Hilfen erforderlich. Eine solche muss ggf. rasch eingeleitet werden. In erster Linie sollen dazu im Rahmen von Amtshilfe die Fachkräfte des Gesundheitsamtes hinzugezogen werden.

Folgende Frage- bzw. Prüfbögen können in der Teamberatung als Orientierungshilfe bei einer qualifizierten Beurteilung der Gefährdungslage und Entscheidung über die erforderlichen weiteren Schritte dienen. Dabei stehen die genannten Beispiele nicht alternativ zueinander sondern sind zu verstehen als sich ergänzende Möglichkeiten.

B 6.1 Beispiel 1: Fragebogen zum Diagnoseprogramm

Der Entwurf des Fragebogens des Jugendamtes Märkisch-Oderland ist aufmerksamkeitsleitend unterteilt in folgende Diagnosebereiche:

- Spezifische körperliche Symptome,
- Unspezifische äußere Merkmale des Kindes,
- Unspezifische Verhaltensauffälligkeiten des Kindes,
- Beurteilung des Gefährdungsrisikos im Familiensystem:
 - bezüglich der Risikofaktoren der Eltern,
 - bezüglich der Risikofaktoren der Kinder.

Der Fragebogen erfasst zudem die Stellungnahme der Eltern im Sinne einer Ursachenerklärung und dazu eine Gefährdungseinschätzung der Fachkraft, die nach dem Prinzip der Plausibilität der Ursachenerklärung der Eltern zu treffen ist.

Anlage E 4 Fragebogen zum Diagnoseprogramm (Entwurf)

B 6.2 Beispiel 2: Prüfbögen

Das Deutsche Jugendinstitut hat im Rahmen des Modellprojektes „Kindeswohlgefährdung und ASD“ zahlreiche Prüfbögen²¹ zur Abschätzung einer kindeswohlgefährdenden Situation entwickelt. Dies geben zahlreiche Anregungen, welche Aspekte bei einer solchen Situation sowohl mit Blick auf das Kind als auch auf dessen Eltern zu erfassen und zu bewerten sind.

- Prüfung zur Sofortreaktion bei Meldung einer Kindeswohlgefährdung (Anlage E 1.2),
- Prüfung der Sicherheit des Kindes (Anlage E 1.3),
- Prüfung des Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisikos (Anlage E 1.4),
- Besonderer Förderungsbedarf des Kindes (Anlage E 1.5),
- Prüfung der Ressourcen des Kindes (Anlage E 1.6),
- Prüfung der Veränderungsfähigkeit der Eltern (Anlage E 1.7),
- Leitlinien zur Einschätzung der Erziehungsfähigkeit (Anlage E 1.8),
- Prüfbogen ... Pflege und Versorgung (Anlage E 1.9.1),
- Prüfbogen ... Bindung (Anlage E 1.9.2),
- Prüfbogen ... Regeln und Werte (Anlage E 1.9.3),
- Prüfbogen ... Förderung (Anlage E 1.9.4).

²¹ vgl. dazu Handbuch Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD). http://213.133.108.158/asd/ASD_Inhalt.htm

B 6.3 Beispiel 3: Einordnungsschema zur Erfüllung kindlicher Bedürfnisse

Eine weitere ergänzende Herangehensweise zu einer qualifizierten Beurteilung eines bestehenden Gefährdungsrisikos ist die Überprüfung und Reflexion, inwieweit die Eltern grundlegende, existenzielle Bedürfnisse des Kindes erfüllen können. Hierzu liefert das o.g. DJI Projekt ein Beispiel zur Erfassung. Dabei werden grundlegende kindliche Bedürfnisse (physiologische Bedürfnisse, Schutz und Sicherheit, soziale Bindungen, Wertschätzung, Erfahrungen) im Sinne von Ressourcen in Beziehung zur Qualität elterlicher Fürsorge oder der Fürsorge relevanter Dritter gestellt.

Anlage E 1.10 Prüfbogen Erfüllung kindlicher Bedürfnisse

Teil C Besonderheiten der Fallbearbeitung bei Verdacht auf sexuellen Missbrauch

C 1 Allgemeine Hinweise

- **Sexueller Missbrauch wird nur in seltenen Fällen eindeutig und zweifelsfrei bekannt.**

Meistens tauchen mehr oder weniger erhärtete Verdachtsmomente auf. Die Verdachtsabklärung ist immer ein sehr schwieriger Prozess, der eine spezifische Qualifikation der damit befassten Fachkräfte erfordert.

- **Eindeutige Hinweise auf sexuellen Missbrauch gibt es nicht.**

Es gibt keine spezielle Symptomatik, die unmittelbare Schlussfolgerungen auf den Tatbestand eines sexuellen Missbrauchs zulässt. Auch medizinische Untersuchungen ergeben nur in Ausnahmefällen klare Beweise. Als Indiz kann lediglich ein wiederholt gezeigtes altersunangemessen sexualisiertes Verhalten von Kindern insbesondere gegenüber Erwachsenen gelten. Aber auch hier ist zu beachten, dass sexuelle Verhaltensweisen bei Kindern bis zu einem gewissen Grad entwicklungsbedingt völlig normal sind.

- **Sexueller Missbrauch wird weit überwiegend von Männern begangen.**

Innerhalb von Familien sind es die Väter, Stiefväter, Onkel, Großväter, d.h. Menschen, zu denen das Kind²² in einer festen Beziehung steht. Die Täter nutzen ihre Macht und die Abhängigkeit des Kindes aus. Weder der inner- noch der außerfamiliäre Missbrauch ist ein einmaliger Vorgang, sondern ein sich allmählich entwickelndes und über Jahre hinweg erstreckendes Geschehen. Auf die betroffenen Kinder wird ein starker Geheimhaltungsdruck ausgeübt. Auch der außerfamiliäre Missbrauch findet abgesehen von Einzelfällen nicht überfallar-

²² Der Einfachheit halber wird nur der Begriff „Kind“ verwendet. Er soll analog der UN-Kinderrechtskonvention für Mädchen und Jungen im Alter bis zu 18 Jahren gelten.

tig und einmalig statt; auch hier bauen die Täter systematisch Beziehungen zu Kindern auf – an Orten außerhalb der Familie, an denen Kinder gewöhnlich anzutreffen sind, oder auch in den Wohnungen der Täter.

C 2 Grundsätze zum Vorgehen bei sexuellem Missbrauch

Eine einheitliche Vorgehensweise des ASD zur Verdachtsabklärung lässt sich nicht generell festlegen. Sie ist abhängig von der jeweiligen Ausgangssituation im Einzelfall. Dabei können folgende Fragestellungen hilfreich sein:

- Richtet sich der Verdacht auf inner- oder außerfamiliären Missbrauch?
- Hat sich ein Kind selbst gegenüber einer Vertrauensperson offenbart?
- Hat eine Mutter ihren Verdacht mitgeteilt, dass ihr Kind vom Vater bzw. Stiefvater sexuell missbraucht wird?
- Wird die Beschuldigung des sexuellen Missbrauchs im Kontext einer hochstrittigen Situation (Trennung und Scheidung der Eltern, Schüler-Lehrer/in-Konflikt, Kind-Erzieher/in-Konflikt) erhoben?
- Teilen Dritte ihre Verdachtsmomente dem Jugendamt mit (insbesondere Lehrer/innen, Kita-Erzieher/innen, Nachbarn/innen)?
- Handelt es sich um ein kleines oder ein schwer behindertes Kind, mit dem Gespräche nicht möglich sind?

Es lassen sich jedoch einige allgemeingültige **Handlungsgrundsätze** benennen, die eine sachbezogene und kompetente Verdachtsabklärung auszeichnen sollen.

- **Kein übereiltes Handeln**

Leitziel ist der Schutz des Kindes durch schnellstmögliche Beendigung der Missbrauchshandlungen. Es gilt dennoch, Ruhe zu bewahren und die Vorgehensweise sorgfältig zu planen

und vorzubereiten. Überstürztes und ungeplantes Handeln wirkt kontraproduktiv.

Beim Verdacht innerfamiliären Missbrauchs ist es kaum möglich, die Eltern sofort mit den vorliegenden Verdachtsmomenten zu konfrontieren. Die möglichen Folgen wären massiver Druck auf das Kind zur Verschwiegenheit und Isolation des Kindes durch seine Eltern von seinem weiteren Lebensumfeld. Die ersten Schritte der Verdachtsklärung und Interventionsplanung müssen zunächst vielmehr im Rahmen einer Helfer/innenkonferenz ohne Wissen der Eltern stattfinden.

- **Fachliche Beratung, Koordination der Verdachtsabklärung und Intervention**

Aufgrund der spezifischen Schwierigkeiten bei der Verdachtsabklärung des sexuellen Missbrauchs soll eine Expertin oder ein Experte, im Sinne des § 8a SGB VIII *eine insoweit erfahrene Fachkraft*, im Umgang mit Situationen sexuellen Missbrauchs zur fachlichen Beratung des ASD-Teams hinzugezogen werden bzw. soll einer Expertin oder einem Experten sogar das Fallmanagement (Hilfeprozessmanager/in) übertragen werden, wenn nach einer ersten Einschätzung des bekannt gewordenen Sachverhalts (siehe Punkt 6.3) Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch gegeben sind.

Experte/in kann ein/e Mitarbeiter/in des ASD sein, die den professionellen Umgang mit sexuellem Missbrauch als Vertiefungsgebiet gewählt und sich dementsprechend qualifiziert hat. Damit sie die Aufgabe der kollegialen Fallberatung bzw. des Fallmanagements angemessen wahrnehmen kann, ist eine Freistellung von der Fallarbeit im ASD mit einem bestimmten Prozentsatz ihrer regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit zu **empfehlen** (z.B. mit 20 % der Arbeitszeit)

Experten/innen können auch von außen hinzugezogen werden; das kann z.B. ein/e Mitarbeiter/in aus einem anderen Sachgebiet des Jugendamtes, des Gesundheitsamtes, ein/e Mitarbeiter/in einer Erziehungsberatungsstelle oder des Notdienstes sein.

- **Interdisziplinäre Zusammenarbeit**

Verdachtsabklärung und wirksame Hilfen für betroffene Kinder können in der Regel nicht allein vom Jugendamt geleistet werden. Es bedarf – je nach Fallkonstellation – auch der Einbeziehung medizinischer, psychologisch und therapeutischer und/oder ggf. polizeilicher und juristischer Kompetenzen.

Aus Gründen des Datenschutzes sollte eine erste interdisziplinäre Fallberatung zur Verdachtsklärung anonym bzw. pseudonym erfolgen (§ 64 Absatz 2a SGB VIII). Der/die Mitarbeiter/in des Jugendamtes ist jedoch auch befugt, Daten den zur Abschätzung eines Gefährdungsrisikos nach § 8a SGB VIII hinzugezogenen Fachkräften mitzuteilen (§ 65 Absatz 1 Punkt 4 SGB VIII). Ärzte und Ärztinnen, Psychotherapeuten/innen sowie Fachkräfte anderer Berufsgruppen können ihre Schweigepflicht (§ 203 StGB – Verletzung von Privatgeheimnissen) unter der Voraussetzung des rechtfertigenden Notstandes (Abwägung des höherwertigen Rechtsgutes Datenschutz versus Kinderschutz, § 34 StGB – Rechtfertigender Notstand) durchbrechen.

- **Feste Bezugs- bzw. Vertrauensperson des Kindes**

Wenn direkter Kontakt mit dem betroffenen Kind aufgenommen wird, soll dies durch eine Fachkraft geschehen, die dann durchgängig während des gesamten Verfahrens Bezugs- bzw. Vertrauensperson für das Kind bleibt. Damit wird auch vermieden, dass Mehrfachbefragungen zum Missbrauchsgeschehen durch verschiedene Personen erfolgen müssen.

- **Gesprächsführung mit betroffenen Kindern als nicht-suggestive Befragung**

Mitteilungen von Kindern über ein Missbrauchsgeschehen dürfen nicht durch suggestive Fragestellungen beeinflusst werden (vor allem Fragen, die nur mit *Ja* oder *Nein* beantwortet werden können). Suggestivfragen zeichnen erwartete Antworten vor und setzen Kinder unter Druck, solche zu geben, auch wenn sie nicht auf ihren realen Erlebnissen beruhen.

Fragen müssen offen formuliert werden. Offene oder „Leerfragen“ sind geeignet, ein Kind dazu anzuregen, über seine Erlebnisse frei und mit seinen eigenen Worten zu erzählen. Erst später kann konkretisierend zu bestimmten Sachverhalten nachgefragt werden.

Zu bedenken ist, dass Kinder erst ab einem Alter von etwa 4 Jahren in der Lage sind, ein Erlebnis, das sie beeindruckt und psychisch und körperlich betroffen hat, im wesentlichen verständlich und sachbezogen zu schildern.

Wenn Kinder die Gelegenheit bekommen, frei von Beeinflussung über Missbrauchserlebnisse zu erzählen, kann davon ausgegangen werden, dass ihre Berichte authentisch, also wahr sind. Ggf. lässt sich der Wahrheitsgehalt anhand bestimmter Kriterien überprüfen (Realkennzeichen, vgl. dazu Anlage E 5: Die 19 inhaltlichen Realkennzeichen in der Kategorisierung von Steller und Köhnken, 1989, abgedruckt in: Kriminalistik Schweiz 2/2000, Das psychiatrische Glaubwürdigkeitsgutachten.²³⁾

- **Sorgfältige Dokumentation**

Alle Informationen über ein Missbrauchsgeschehen müssen sorgfältig dokumentiert werden.

Insbesondere Berichte betroffener Kinder sollten möglichst wortgetreu und nicht bewertend niedergeschrieben werden; diese ggf. nach Tonbandaufzeichnung.

Vor-Ort-Besuche sollen über eine beschreibende Dokumentation des Gesehen bzw. Erlebten rekonstruierbar gemacht werden.

²³ Hier wird davon ausgegangen, dass die Aussagen über selbst erlebte Ereignisse sich in ihrer Qualität und Quantität von Aussagen unterscheiden, welche auf Phantasien des Kindes beruhen. Erlebnisbegründete Aussagen sollen nach Steller und Köhnken einen höheren Ausprägungsgrad der bezeichneten Realkennzeichen aufweisen.

C 3 Handlungsschritte zur Verdachtsklärung und Intervention

Ausgangssituation: Ein/e Mitarbeiter/in des ASD erhält Informationen über einen sexuellen Missbrauch bzw. über einen Missbrauchsverdacht.

- Die Informationen werden aus pädagogischen, medizinischen und psychosozialen Berufsgruppen gegeben, die beruflich mit Kindern befasst sind.
- Mütter, andere Familienangehörige oder Verwandte oder sonstige Personen aus dem Lebensumfeld eines Kindes teilen dem Jugendamt ihren Missbrauchsverdacht mit.
- Betroffene Kinder bzw. Jugendliche suchen das Jugendamt selbst auf, um ein Missbrauchsgeschehen zu offenbaren.

C 3.1 Erste Verdachtsklärung

Die fallzuständige Fachkraft des ASD dokumentiert die Mitteilungen und Beobachtungen und holt ggf., soweit kurzfristig möglich, weitere Informationen ein.

- Woher kommen die Informationen? Beruhen sie auf eigenen Beobachtungen des/r Mitteilenden? Sind sie ihm vom betroffenen Kind erzählt worden etc.? Wer hat wann, wo, was beobachtet? Gibt es für die Beobachtungen weitere Zeugen?
- Welche konkreten Verdachtsmomente liegen vor?
- Was ist über die familiäre und psycho-soziale Situation des betreffenden Kindes bekannt? Zeigt es Verhaltensauffälligkeiten, körperliche oder psychische Symptome?
- Was ist über die verdächtige Person bekannt?
- Wer könnte weitere Informationen geben?

Die fallzuständige Fachkraft des ASD zieht unverzüglich mindestens eine/n Teamkollegen/in zur Fallberatung hinzu oder zieht die/den zur Fallberatung bei sexuellem Missbrauch bestimmte/n Beratungssozialarbeiter/in hinzu. Die fallzuständige

Fachkraft des ASD beruft ihr Team zu einer Fallberatung unter Hinzuziehung des/r Beratungssozialarbeiters/in oder eines/r externen Experten/in ein.

- Gegenstand dieser Beratung ist die Reflexion und Bewertung des bekannt gewordenen Sachverhalts im Hinblick auf die Wahrscheinlichkeit eines sexuellen Missbrauchs
- Was spricht gegen die Annahme eines sexuellen Missbrauchs: Lassen sich die beobachteten Auffälligkeiten des Kindes auch anders erklären?
- Es ist zu entscheiden,
 - ob ein sexueller Missbrauch als eher wahrscheinlich gilt bzw. ob bereits von einem dringenden Verdacht auszugehen ist oder
 - ob sich keine Anhaltspunkte für einen sexuellen Missbrauch ergeben haben und geschilderte Auffälligkeiten und Probleme des Kindes wahrscheinlich eher auf andere Ursachen zurückzuführen sind.
- Auch wenn die Beratung zu dem Ergebnis führt, dass nicht von einem sexuellem Missbrauch auszugehen ist, soll jedoch hinsichtlich der Auffälligkeiten des Kindes der Bedarf an erforderlichen Hilfestellungen überprüft und dazu Kontakt zu den Eltern aufgenommen werden.
- Wenn sich dagegen Verdachtsmomente erhärten, wird die ASD-Leitung über den Sachverhalt unterrichtet sowie eine Helfer/innenkonferenz einberufen. Die ASD-Leitung entscheidet, inwieweit sie am folgenden Verfahren persönlich teilnimmt bzw. sich über den Fortgang des Verfahrens auf dem Laufenden hält.
- Auch über diese erste Fallberatung wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

Präventionsveranstaltung als indirekter Schritt und Impuls zur Verdachtsabklärung:

Bewährt hat sich folgende spezifische methodische Herangehensweise an die Verdachtsabklärung: Bei konkreten Verdachtsmomenten des sexuellem Missbrauchs an einem be-

stimmtm Kind führen die Mitarbeiter/innen einer Beratungsstelle eine fallunspezifische Präventionsveranstaltung etwa in der Schulklasse des vermutlich von Missbrauch betroffenen Kindes durch. Die Erfahrungen zeigen, dass sich Kinder mit tatsächlichen Missbrauchserfahrungen nach ihrer Teilnahme an einer solchen Veranstaltung häufig gegenüber einer Person ihres Vertrauens offenbaren.²⁴

C 3.2 Helfer/innenkonferenz

An der Helfer/innenkonferenz sollen neben dem ASD-Team sowie dem/r Beratungssozialarbeiter/in die je nach Fallkonstellation erforderlichen externen Fachdienste bzw. Fachkräfte (Schule oder Kindertagesstätte, Kinderpsychiatrischer Dienst des Gesundheitsamtes, Erziehungsberatungsstelle, ggf. Kindernotdienst bei voraussichtlich notwendiger Inobhutnahme etc.) beteiligt werden. Des Weiteren ist gemäß den Erfordernissen des Einzelfalls nach Möglichkeit zu suchen, eine Vertrauensperson des betroffenen Kindes hinzuzuziehen zumindest diesen aber unterstützende Angebote zu unterbreiten. Dabei haben der Erhalt und die Stärkung des Vertrauens der betreffenden Person zum Kind oberste Priorität.

Die Helfer/innenkonferenz (auch mehrere Sitzungen) dient:

- der weiteren Verdachtsklärung durch Austausch und Beratung über die vorliegenden Informationen und Verdachtsmomente aus den unterschiedlichen fachlichen Perspektiven der beteiligten Professionen. Dabei soll insbesondere überprüft werden, ob andere Ursachen als sexueller Missbrauch für die zur Diskussion stehenden Auffälligkeiten des Kindes ausgeschlossen werden können.

²⁴ Es sei jedoch darauf hingewiesen, dass derartige Präventionsveranstaltungen nicht vom eigenständigen Bildungs- und Erziehungsauftrag der Schulen und Kindertagesstätten gedeckt sind. Die Eltern müssen daher rechtzeitig und umfassend über geplante Veranstaltungen informiert und die Zustimmung aller Eltern muss eingeholt werden (Ollmann, Rechtliche Aspekte der Aufdeckung von sexuellem Missbrauch, in ZfJ Nr. 4/94, Seite 153).

- ggf. der Klärung, welche weiteren Informationen vor Entscheidungen über das weitere Vorgehen und von wem eingeholt werden müssen.
- der Klärung, ob weitere Kinder (z.B. Geschwister, Freunde/innen) gefährdet sind.
- ggf. der Einschätzung, ob die Eltern bzw. ein Elternteil, in der Regel die Mutter, das Kind unterstützen und eine Trennung vom (vermutlichen) Täter mittragen werden.
- letztlich der Entscheidung und Abstimmung über die weiteren Schritte. Ist nach fachlichem Ermessen von einem sexuellen Missbrauch auszugehen (andere Ursachen für die Auffälligkeiten bzw. Symptome des Kindes können weitgehend ausgeschlossen werden) und soll dieser offen gemacht werden?

Oder:

Der Verdacht bleibt auch nach der Beratung vage bzw. es bestehen zwar gewichtige Verdachtsmomente, aber eine Offenlegung des Missbrauchs ist aufgrund der Gegebenheiten des Einzelfalles zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Grundsätzlich sind die Erkenntnisse und Ergebnisse der Helfer/innenkonferenz zu dokumentieren.

C 3.3 Varianten der Bearbeitung

Variante 1: Offenlegung des Missbrauchs nach der Verdachtsabklärung

Die Helfer/innenkonferenz trifft die Vorbereitungen zur weiteren Verdachtsabklärung, Konfrontation der Eltern mit dem Verdacht, zu den erforderlichen vorläufigen Schutzmaßnahmen und Hilfen für das Kind, zur Vorbereitung von Beratungsangeboten für die Eltern und ggf. zur Anrufung des Familiengerichts.

Die Helfer/innenkonferenz legt Aufgaben, Verantwortlichkeiten und Termine fest (Wer macht wann was?)

- Wer ist die Vertrauensperson des Kindes?
- Wer führt das „Aufdeckungs“-Gespräch mit dem Kind?
- Wer bespricht mit dem Kind die weiteren Schritte?
- Wer führt das Gespräch mit den Eltern, ggf. mit den Eltern-teilen getrennt?
- Wer unterstützt ggf. die Mutter, wenn sie sich vom Täter distanzieren und trennen will?
- Wer bietet dem Täter Gespräche und Beratung an?
- Wer leitet, soweit erforderlich, welche rechtlichen Schritte ein (Familiengericht, Strafanzeige)?

Die Helfer/innenkonferenz überträgt einer Person das „Management“ für den weiteren Prozess. Aufgaben des Prozessmanagements sind insbesondere die Vorbereitung, Organisation und Koordinierung des weiteren Verfahrens: Termine, Zeitplan, Einladung zu Hilfskonferenzen, Gesprächsleitung, Verteilung bzw. Zuordnung von Aufgaben an die einzelnen Prozessbeteiligten.

- **Das Gespräch mit dem Kind**

Das Kind berichtet in einem Gespräch über das Missbrauchsgeschehen (wörtliche Dokumentation). Wenn das Gespräch nicht von der Vertrauensperson des Kindes selbst geführt wird, so soll diese doch beim Gespräch zugegen sein. Bei diesem Gespräch müssen strukturelle Ähnlichkeiten (z.B. Orte, Beteiligte) mit der Missbrauchssituation vermieden werden, die das Kind ängstigen können.

Mit dem Kind werden die weiteren für das Kind notwendigen Schritte besprochen (vorläufige Unterbringung in einer Einrichtung oder Pflegefamilie bzw. bei einer Vertrauensperson des Kindes etc.)

- **Das Gespräch mit den Eltern**

Vor dem Gespräch mit den Eltern muss der mögliche Verbleib des Kindes geklärt sein, um es ggf. vor Druck, Vorwürfen etc. der Eltern umgehend schützen zu können.

Der (vermutliche) Täter (ggf. auf Mittäter/in im Sinne von Mitwisserschaft und Duldung) wird mit dem (Verdacht auf) Missbrauch konfrontiert.

Grundsätzlich ist zu klären, ob der nicht missbrauchende Elternteil – zumeist die Mutter – in der Lage und bereit ist, das Kind zu schützen. Im Rahmen dieser Abklärung sind folgende Fragestellungen hilfreich:

Würde die Mutter mit dem Kind die Wohnung verlassen? Wird sie auf den Auszug des Vaters bzw. Stiefvaters hinwirken? Welche Unterstützung braucht die Mutter? Welche Angebote können dem (vermeintlichen) Täter gemacht werden?

Das Konfrontationsgespräch soll grundsätzlich nicht die fallzuständige Fachkraft des ASD führen, da es ihre Aufgabe sein wird, mit der gesamten Familie weiter zu arbeiten. Diese sollte nicht durch ein derartiges konfrontatives Gespräch erschwert werden. Denkbar wäre z.B., dass dieses Gespräch von der Jugendamts- bzw. ASD-Leitung oder einer nicht in den Fall involvierten Fachkraft des ASD übernommen wird.

Kann und/oder will die Mutter das Kind nicht schützen, wird die Inobhutnahme veranlasst oder aufrechterhalten und die Hilfeplanung für eine Hilfe außerhalb der Familie eingeleitet. Widersprechen die Eltern bzw. der sorgeberechtigte Elternteil der Inobhutnahme, muss das Familiengericht ggf. mit dem Ziel der Erwirkung einer einstweiligen Verfügung angerufen werden. Bis zu einer Gerichtsentscheidung verbleiben die sorgerechtlichen Belange beim Jugendamt. Das Jugendamt kann während der Inobhutnahme trotz des Fortbestehens der elterlichen Sorge alle Rechtshandlungen vornehmen, die zum Wohl des Kindes bei Gefahr im Verzug notwendig sind, somit ggf. auch eine ärztliche Untersuchung veranlassen (§ 42 Abs. 2 SGB VIII, vgl. dazu Wiesner, 200, RZ 30 zu § 42 SGB VIII).

Der Offenlegung eines Missbrauchsgeschehens folgt die Planung, Organisation und Einleitung von Hilfen für das betroffene Kind (ggf. nach dem Opferschutzgesetz) sowie begleitende Angebote für Eltern und ggf. die Vermittlung von Angeboten für Täter (z.B. Gesprächsangebot, Tätertherapie).

Variante 2: Der Missbrauchsverdacht bleibt vage bzw. aufgrund von Besonderheiten des Falles ist eine Offenlegung des Missbrauchs nicht möglich bzw. nicht angezeigt

Wenn eine zweifelsfreie Offenlegung eines Missbrauchsgeschehens im Sinne einer Beweislage, wie sie ggf. für eine familiengerichtliche Entscheidung im Widerspruchsfall der Eltern erforderlich ist, nicht möglich ist, soll der Missbrauchsverdacht mit den Eltern nicht thematisiert werden. Stattdessen muss erreicht werden, über die vom Kind gezeigten Auffälligkeiten und Symptome Zugang zu den Eltern und der Familie zu finden mit dem Ziel, eine Hilfe zur Erziehung und ggf. weitere auch alternative Hilfen (z.B. Kinderpsychotherapie) zu initiieren. Das Ziel ist die Organisation eines Hilfesystems um das Kind herum so zu realisieren, dass zunächst einer weiteren Kindeswohlgefährdung wirksam begegnet werden kann. Vertrauenspersonen des Kindes, z.B. ein/e Lehrer/in oder Kita-Erzieherin, müssen weiterhin kontinuierlich begleitend beraten, gestärkt und unterstützt werden.

C 4 Spezielles Handeln bei außerfamiliärem sexuellen Missbrauch

Wie der innerfamiliäre Missbrauch ist auch der von außenstehenden, fremden oder dem Kind bereits bekannten Personen (Nachbarn, Trainer im Sportverein etc.) begangene sexuelle Missbrauch in den allermeisten Fällen kein einmaliges Geschehen. Allmählich bauen Täter eine Beziehung zu Kindern auf und erwerben ihr Vertrauen, indem sie zunächst an deren Bedürfnisse (u.a. Wertschätzung) und Interessen (u.a. materielle Zuwendung) anknüpfen. Später wird über die erreichte emotionale und/oder materielle „Abhängigkeit“ systematischer

Druck auf das Kind zur „Geheimhaltung“ ausgeübt. Kennzeichnend sind u.a. Beobachtungen, dass eine Gruppe von Kindern in der Wohnung eines Mannes ein- und ausgeht. Bekannt wird lediglich, dass den Kindern dort attraktive Freizeitbeschäftigungen, wie Computerspiele und Videofilme geboten würden und dass sie Geschenke bekommen. Gefährdet sind insbesondere emotional bedürftige und vernachlässigte Kinder, da sie hier Zuwendung eines Erwachsenen erfahren.

Bei außerfamiliärem Missbrauch sind folgende Vorgehensweisen zu **empfehlen**:

- Weil häufig mehrere Kinder eines bestimmten räumlichen Einzugsbereiches in ein Missbrauchsgeschehen involviert sind, kommt einem gut koordinierten Handeln und dem Fallmanagement besondere Bedeutung zu.
- In der Regel müssen unverzüglich die Eltern informiert und über die Möglichkeiten beraten werden, wie sie ihr Kind wirksam schützen können.
Dabei muss der ASD einschätzen, ob und inwieweit die Eltern dazu in der Lage und bereit sind. Da Täter häufig nicht nur systematisch Beziehungen zu den Kindern aufbauen, sondern sich durch Hilfsbereitschaft etc. auch das Vertrauen der Eltern erschleichen, können diese ihm gegenüber vielleicht befangen, positiv eingenommen oder gar in gewisser Weise abhängig sein. In solchen Fällen können auch gegenüber den Eltern familiengerichtliche Maßnahmen erforderlich werden, wenn sie nicht Willens oder nicht in der Lage sind, Gefährdungen von ihrem Kind abzuwenden, die von einem Dritten ausgehen (§ 1666 Abs. 1 BGB).
- Da möglicherweise für den ASD nicht immer überschaubar ist, welche und wie viele Kinder in ein Missbrauchsgeschehen involviert sind, sind zur Prävention weiterer Missbrauchsfälle in der Regel bei außerfamiliärem sexuellen Missbrauch täterorientierte Maßnahmen notwendig. Das sind in erster Linie Strafverfolgung durch die Polizei, weiterhin familiengerichtliche Maßnahmen (§ 1666 Absatz 4 BGB). In die Fallbesprechungen bzw. Hilfekonferenzen des

ASD sollten daher frühzeitig die Möglichkeit bzw. Notwendigkeit einer Anzeige abgewogen und in der Folge ggf. Polizei und Familiengericht einbezogen werden. Bei der Einbeziehung der Polizei muss grundsätzlich von einer Strafverfolgung auch ohne formale Anzeige ausgegangen werden.

Bei Hinzuziehung der Polizei und Justiz muss im Rahmen des Fallmanagements geklärt werden, wer die Befragungen der vermutlich betroffenen Kinder durchführt. Mehrfachbefragungen durch verschiedene Institutionen sollen nach Möglichkeit vermieden werden. In allen Schutzbereichen der Polizei stehen speziell für Ermittlungen bei sexuellem Missbrauch geschulte Beamte bzw. Beamtinnen zur Verfügung. Diese sollten im ASD bekannt sein und zu den Fallbesprechungen eingeladen werden.

Teil D Hilfen zur Sicherung und Wiederherstellung des Kindeswohls

D 1 Einleitung von Hilfen zur Sicherung und Wiederherstellung des Kindeswohls

Wenn die Eltern bzw. Sorgeberechtigten einer für die Sicherung und Wiederherstellung des Kindeswohls notwendigen und geeigneten - ambulanten oder stationären - Hilfe zustimmen und zu einer aktiven Mitwirkung bereit sind, wird diese nach den jeweiligen verwaltungsinternen geregelten Hilfeplanverfahren gemäß § 36 SGB VIII eingeleitet und durchgeführt.

Wenn die Eltern bzw. Sorgeberechtigte einer notwendigen Hilfe nicht zustimmen bzw. nicht mitwirkungsbereit oder mitwirkungsfähig sind, so erfolgt im Ermessen des Jugendamtes gemäß § 8a SGB VIII Abs. 3 eine Anrufung des Familiengerichts mit dem Ziel, durch eine entsprechende gerichtliche Entscheidung die Hilfe für das Kind gewähren und durchführen zu können.

Diese Maßnahme kann begleitet sein durch eine Inobhutnahme gemäß § 42 SGB VIII die ggf. ebenfalls durch eine familiengerichtliche Entscheidung (kurzfristige über eine einstweilige Verfügung) auch gegen den Willen der Personensorgeberechtigten durchgeführt bzw. aufrechterhalten wird. Mildestes familiengerichtliches Mittel kann dabei eine Auflage für die Eltern sein, eine ambulante Hilfe zur Erziehung in Anspruch nehmen zu müssen. Andernfalls empfiehlt das Jugendamt einen Eingriff in das Sorgerecht, dann in der Regel mit dem Ziel einer Unterbringung des Kindes außerhalb der Herkunftsfamilie (u.a. Heim, Wohngruppe oder Pflegestelle).

D 2 Allgemeine Gründe für Fremdunterbringungen²⁵

Gründe für Fremdunterbringungen liegen vor, wenn:

- Sorgeberechtigte abwesend, verschwunden oder tot sind.
- Eltern zeitweilig nicht ersetzbar oder ausreichende ambulante Hilfen nicht möglich sind.
- Eltern unwiderruflich ihre Elternschaft abgeben und ihr Kind aufgeben wollen.
- Kinder schwer (d.h. erheblich und chronisch) vernachlässigt, misshandelt oder sexuell missbraucht werden, vor allem wenn es sich um Säuglinge und Kleinkinder handelt, und ambulante Hilfen nicht angenommen werden oder nicht greifen.
- auf der Seite der Sorgeberechtigten schwere und chronische Ablehnungen der Kinder und zugleich parentale²⁶ Erziehungsschwierigkeiten bestehen, die zu erheblichen Entwicklungsbeeinträchtigungen der Kinder geführt haben, die ambulant nicht behandelt oder überwunden werden können.
- erhebliche unumkehrbare Pubertäts- und Ablösungskonflikte von Jugendlichen auf dem Hintergrund familialer Beziehungsstörungen vorliegen (insbesondere bei nicht erfolgreich neu zusammengesetzten und bei gescheiterten Adoptiv- und Pflegeverhältnissen).
- schwere psychische Krankheiten und/oder chronische Suchtabhängigkeit dazu führen, dass die Sorgeberechtigten ihre elterlichen Pflichten nicht verlässlich wahrnehmen (können) und ambulante Hilfen nicht angenommen werden oder erfolglos bleiben.
- notwendige ärztliche Behandlungen des Kindes verweigert werden.

²⁵ Aus: Dokumentation Fachtagung 17. Januar 2002 in Dormagen. AG 2 Kinderschutz. Literaturhinweis: Stadt Dormagen (Hg.), Dormagener Qualitätskatalog der Jugendhilfe, Opladen 2001

²⁶ zur Elterngeneration gehörend, von ihr herrührend

Bei einer notwendigen Fremdunterbringung sind geeignete alters-, entwicklungs- und situationsgerechte Formen (insbesondere für Kleinkindern²⁷) zu wählen, die nicht zwangsläufig Heimunterbringung bedeuten.

D 3 Besonderheiten der Hilfeplanung bei ambulanten Hilfen in Kinderschutzfällen

Bei fortbestehenden Risiken für die Sicherheit des Kindes werden zusätzlich bestimmte Kontrollmechanismen mit der Familie und dem die Hilfe leistenden freien Träger verbindlich vereinbart sowie im Hilfeplan fixiert, z.B.:

- Die ASD-Leitung entscheidet über die Intervalle, in denen der Fall im ASD-Team wieder vorgestellt wird.
- Die Eltern verpflichten sich, ihr Kind in bestimmten Abständen bei einer Kinderärztin bzw. einem Kinderarzt oder im Gesundheitsamt vorzustellen und sie stimmen regelmäßigen Hausbesuchen des ASD oder der Ärztin bzw. des Arztes des Gesundheitsamtes zu.
- Die fallzuständige Fachkraft des ASD führt parallel zur laufenden Hilfe im Rahmen von regelmäßigen Hausbesuchen Eltern- bzw. Eltern-Kind-Gespräche durch, um sich über die Entwicklung des Kindes sowie die aktuelle familiäre Situation auf dem Laufenden zu halten.
- Die fallzuständige Fachkraft des ASD informiert sich weiterhin in regelmäßigen Abständen in der Kindertagesstätte oder in der Schule, die das gefährdete Kind besucht bzw. die Eltern stimmen zu, dass Schule und Kindertagesstätte bei erneuter Gefährdung das Jugendamt informieren.

²⁷ Die bisherige, mit ständigem Wechsel von Bezugspersonen verbundene Betreuungssituation kann nicht länger verantwortet und muss durch Abschaffung der Schichtdienstbetreuung verändert werden. Dazu war die Versendung von Änderungsbescheiden zur Betriebserlaubnis erforderlich, mit denen den Einrichtungen die Schichtdienstbetreuung kleiner Kinder im Alter von 0 – 4 Jahren für die Zukunft untersagt wird. (Zitat zu Lesbarkeit leicht gekürzt und im Satzbau geändert) vgl. Hella Tripp, Anita Stöhr. Kleine Kinder aus familiären Krisensituationen. In: Blickpunkt Landesjugendamt 1996, S. 48 f. oder http://www.lja.brandenburg.de/sixcms/media.php/2411/kinder_aus_krisen.pdf

- Die Fachkraft des freien Trägers verpflichtet sich zur Information der fallzuständigen Fachkraft des ASD, sobald sie erneut kindeswohlgefährdendes Verhalten der Eltern wahrnimmt.
- Die Fachkraft des freien Trägers unterrichtet sofort die fallzuständige Fachkraft des ASD, wenn die Hilfe nicht wie geplant durchgeführt werden kann; insbesondere weil die Eltern ihre Mitarbeit verweigern (zur vereinbarten Zeit ist niemand zu Hause, die Tür wird nicht geöffnet, die Eltern haben gerade etwas anderes Wichtiges zu tun etc.).
- Die Eltern nehmen zusätzlich zu der ambulanten aufsuchenden Hilfe Beratungstermine in der EFB wahr oder besuchen offene Elternkurse im Rahmen der Familienbildungsangebote.
- Auflagen an die Eltern können durch familiengerichtliche Entscheidung untermauert werden.

E Anlagen

- E 1 Prüfbögen zur Abklärung von Kindeswohlgefährdung
- E 1.1 Meldebogen Kindeswohlgefährdung
- E 1.2 Sofortreaktion nach Meldung einer Kindeswohlgefährdung
- E 1.3 Prüfung der Sicherheit des Kindes
- E 1.4 Prüfung des Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisikos
- E 1.5 Besonderer Förderungsbedarf des Kindes
- E 1.6 Prüfung der Ressourcen des Kindes
- E 1.7 Prüfung der Veränderungsfähigkeit der Eltern
- E 1.8 Leitlinien zur Einschätzung der Erziehungsfähigkeit
- E 1.9 Prüfbögen zur Einschätzung der Erziehungsfähigkeit der Eltern (Sorgeberechtigten) in Hinblick auf:
 - E 1.9.1 Prüfbogen ... Pflege und Versorgung
 - E 1.9.2 Prüfbogen ... Bindung
 - E 1.9.3 Prüfbogen ... Regeln und Werte
 - E 1.9.4 Prüfbogen ... Förderung
- E 1.10 Prüfbogen Erfüllung kindlicher Bedürfnisse
- E 2 Aufnahmebogen bei Informationen über Kindeswohlgefährdung des Stadtjugendamtes Brandenburg an der Havel
- E 3 Prüfkriterien der Stadt Brandenburg zur Erstfeststellung einer Gefährdung des Kindeswohls
- E 4 Fragebogen zum Diagnoseprogramm des Kreisjugendamtes Märkisch-Oderland
- E 5 Gutachterliche Stellungnahme des Jugendamtes an das Familiengericht.
- E 6 Die 19 inhaltlichen Realkennzeichen in der Kategorisierung von Steller und Köhnken

E 1 Prüfbögen zur Abklärung von Kindeswohlgefährdung nach § 1666 BGB und allgemeiner Dienst (ASD)

E 1.1 Meldebogen Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes Meldung am	Vorname Uhrzeit
-------------------------------	--------------------

Name, Anschrift, Telefon der aufnehmenden Fachkraft

Funktion

Fallzuständige Fachkraft Vertretung
Notdienst Andere

Weiterleitung an Abgabedatum

Aufklärung über evtl. Folgen der Weitergabe
der Meldedaten ist erfolgt

Art der Meldung

persönlich telefonisch schriftlich
Selbst Fremd anonym

Angaben zur Meldeperson

Name, Adresse, Telefon

Am besten erreichbar

Bezug der Meldeperson zum Minderjährigen
verwandt soziales Umfeld
Institution sonstiger Bezug

Inhalt der Meldung

Direkte Äußerungen des Minderjährigen zur Gefährdung gegenüber der Meldeperson.

Angaben zum Minderjährigen und seiner Familie

männlich weiblich (geschätztes) Alter:

Gegenwärtiger Aufenthaltsort des Minderjährigen

Alltäglicher Lebensort des Minderjährigen

Familie Mutter Vater Großeltern Andere
Name, Adresse, Telefon

Geschwister des Minderjährigen

Anzahl, Alter, Aufenthaltsort, mögliche Gefährdungen

Familie bzw. Sorgeverantwortliche des Minderjährigen

Die Familie bzw. die sorgeverantwortliche Person ist dem ASD/JA bekannt?

Der Minderjährige besucht nach Angabe der Meldeperson folgende Einrichtungen:

Kindergarten Tagespflegestelle Hort Schule
Heilpäd. Tagesstätte Andere

Adressen, Telefon

Sind Auffälligkeiten oder Behinderungen des Minderjährigen der Meldeperson bekannt?

Welche?

Von der Meldeperson wahrgenommene Beeinträchtigungen bei Eltern oder Sorgeverantwortlichen

körperliche Erkrankung/Behinderung

Mutter Vater Sorgeverantwortliche(r)

psychische Erkrankung/Behinderung

Mutter Vater Sorgeverantwortliche(r)

Suchtmittelabhängigkeit

Mutter Vater Sorgeverantwortliche(r)

Partnerschaftsgewalt

Mutter Vater Sorgeverantwortliche(r)

Suizidgefahr

Mutter Vater Sorgeverantwortliche(r)

gewalttätiges Erziehungsverhalten

Mutter Vater Sorgeverantwortliche(r)

Sonstiges

Von der Meldeperson wahrgenommene soziale Einbindung von Familie und Kind.

Hat die Familie soziale Kontakte?

Zu wem?

Hat der Minderjährige außerfamiliäre soziale Kontakte?

Zu wem?

Seit wann sind der Meldeperson welche Auffälligkeiten oder Krisen in der Familie bekannt?

Gibt es weitere Zeugen, die die Gefährdungssituation bemerkt bzw. beobachtet haben?

Name, Anschrift, Erreichbarkeit

Bewertung der Gefährdung durch die Meldeperson

Was veranlasste die Meldeperson gerade jetzt den ASD bzw. das JA einzuschalten?

Handelt es sich um eine einmalige oder längerfristige Beobachtung einer Gefährdungssituation?

Wie akut wird die Gefährdung durch die Meldeperson eingeschätzt?

Erwartungen der Meldeperson an den ASD bzw. das Jugendamt

Hat die Meldeperson die Familie über die Meldung an den ASD bzw. das JA informiert?

Wurden von der Meldeperson weitere Dienste / Institutionen informiert?
Wann und welche?

Kooperation mit der Meldeperson

Darf die Meldeperson der Familie genannt werden?

Ist über die Meldeperson ein Zugang zur Familie möglich?

Kann die Meldeperson selbst zum Schutz des Minderjährigen beitragen?
Wie?

Ist die Meldeperson zur Zusammenarbeit mit dem ASD bzw. JA bereit?
In welcher Weise?

Einschätzung der meldenden Person durch die Fachkraft

glaubhaft widersprüchlich zweifelhaft

Einschätzung der Meldung durch die Fachkraft

Die Meldung beruht auf:

eigenen Beobachtungen Hörensagen Vermutungen
der meldenden Person.

Erste Gefährdungseinschätzung der Fachkraft

keine Gefährdung
geringe Gefährdung
akute Gefährdung
chronische Gefährdung
es fehlen noch wichtige Informationen zur Einschätzung

Bearbeitungshinweise

sofort
innerhalb 24 Stunden
innerhalb einer Woche
mehr als eine Woche

Beratung bzw. Rücksprache mit

©DJI 2005

E 1.2 Prüfbogen Sofortreaktion bei Meldung einer Kindeswohlgefährdung

Name des Kindes: _____ geb.: _____

Tag der Einschätzung: _____

Ort der Einschätzung: _____

Beteiligte Personen: _____

Einschätzende Fachkraft: _____

Folgende Kriterien geben im Rahmen einer Gefährdungsmeldung oder eines anderweitigen Kontaktes einen Hinweis auf einen **unverzöglichen Handlungsbedarf**:

Einschätzungshinweise

Belege

Es werden Verhaltensweisen einer gegenwärtigen Betreuungsperson geschildert, die zu schweren Verletzungen bzw. Gesundheitsgefährdungen geführt haben oder leicht dazu hätten führen können.	
Ein betroffenes Kind ist aufgrund von Alter oder Gesundheitszustand als besonders verletzlich anzusehen.	
Es liegen Hinweise auf ein unberechenbares Verhalten einer Betreuungsperson vor, etwa aufgrund von Suchtmittelmissbrauch, psychischer Erkrankung oder ausgeprägter Erregung.	
Es ist bekannt, dass eine Betreuungsperson in der Vergangenheit ein Kind erheblich gefährdet oder geschädigt hat.	
Eine andere Person, die das Kind aktuell schützen könnte, ist nicht vorhanden.	
Zu den oben genannten Kriterien liegen zu wenige Informationen vor.	

©DJI 2005

E 1.3 Prüfbogen zur Einschätzung der Sicherheit des Kindes

Name des Kindes: _____ geb.: _____

Tag der Einschätzung: _____

Ort der Einschätzung: _____

Beteiligte Personen: _____

Einschätzende Fachkraft: _____

Einschätzungshinweise

Belege

<p>Erhebliche Besorgnis einer gegenwärtigen Misshandlung, Vernachlässigung oder eines gegenwärtigen sexuellen Missbrauchs.</p> <p>Eine solche erhebliche Besorgnis kann sich prinzipiell auf verschiedene Anhaltspunkte (z.B. Beobachtungen am Kind, Angaben des Kindes oder Angaben eines Elternteils) stützen. Jedoch sind nur Anhaltspunkte mit deutlichem Hinweiswert relevant, also beispielsweise Verletzungsspuren bei Misshandlung, Anzeichen von Mangelernährung bei Vernachlässigung oder spontane Äußerungen des Kindes bei sexuellem Missbrauch. Bei Anhaltspunkten mit geringerem Hinweiswert ist die Gesamteinschätzung am Ende der Sondierungsphase abzuwarten.</p>	
<p>Augenscheinlich ernsthafte Beeinträchtigungen der Fürsorgefähigkeiten des gegenwärtig betreuenden Elternteils durch psychische Erkrankung, Sucht oder Partnerschaftsgewalt.</p> <p>Auch ohne erkennbare Spuren einer bereits erfolgten Misshandlung, Vernachlässigung oder eines Missbrauchs muss die gegenwärtige Sicherheit eines Kindes als nicht gewährleistet angesehen werden, wenn der gegenwärtig betreuende Elternteil in seiner Fähigkeit zur Fürsorge deutlich eingeschränkt erscheint, also etwa beim Hausbesuch in ausgeprägt bizarrer oder irrationaler Weise agiert oder von solchen Situationen in der unmittelbaren Vergangenheit berichtet. Gleiches gilt für eine fehlende Fähigkeit zur angemessenen Reaktion auf bedeutsame kindliche Bedürfnisse infolge einer gegenwärtigen oder für die unmittelbare Vergangenheit berichteten suchtbedingten Intoxikation. Partnerschaftsgewalt kann aufgrund eines Einbezugs des</p>	

<p>Kindes in gewalttätige Auseinandersetzungen oder aufgrund von Verletzungen oder psychischen Folgen der Gewalt beim betreuenden Elternteil die Sicherheit eines Kindes gefährden. In all diesen Fällen steigt die Dringlichkeit von Maßnahmen, die die Sicherheit des Kindes erhöhen, wenn das Kind aufgrund seines Alters oder Entwicklungsstandes in hohem Maße auf elterliche Fürsorge angewiesen ist oder in der Vergangenheit bereits Kindeswohlgefährdungen in der Familie aufgetreten sind.</p>	
<p>Das Verhalten eines Haushaltsmitgliedes mit Zugang zum Kind erscheint gewalttätig oder in hohem Maße unkontrolliert bzw. es werden glaubhafte Drohungen gegen ein Kind ausgesprochen.</p> <p>Die gegenwärtige Sicherheit eines Kindes kann durch die Anwesenheit eines Haushaltsmitgliedes, das eine Tendenz zu gewalttätigem, stimmungslabilem Verhalten zeigt, erheblich beeinträchtigt werden. Gleiches gilt für die die Anwesenheit eines Haushaltsmitgliedes, das glaubwürdig erhebliche Drohungen gegen ein Kind ausspricht (z.B. aufgrund eines Strafverfahrens nach der Aussage eines Kindes).</p>	
<p>Der Zugang zum Kind wird verweigert, das Kind ist unauffindbar bzw. es bestehen ernsthafte Hinweise für eine bevorstehende Verbringung des Kindes in einen nicht kontrollierbaren Bereich.</p> <p>Der plötzliche Rückzug einer Familie mit einer Verweigerung des Zugangs zum Kind hat sich in Gefährdungsfällen als Warnhinweis auf eine möglicherweise eskalierende Gefährdung erwiesen. Insbesondere bei Kindern, die aufgrund ihres Alters oder Entwicklungsstandes in hohem Maße auf Fürsorge angewiesen sind, kann sich hierbei auch kurzfristig eine erhebliche Beeinträchtigung der Sicherheit eines Kindes ergeben. Auch die Beendigung wichtiger medizinischer Behandlungen entgegen ärztlichem Rat kann auf eine gegenwärtige Beeinträchtigung der Sicherheit eines Kindes hindeuten. Ein längeres Fehlen betroffener Kinder in Schule bzw. Kindergarten hat einen geringeren Hinweiswert im Hinblick auf eine, sollte aber zu einem Kontakt mit dem Kind führen.</p>	

Elterliche Verantwortungsabwehr und Ablehnung von Hilfen bei deutlichen Hinweisen auf Kindeswohlgefährdende Situationen in der unmittelbaren Vorgeschichte.

Da Kindeswohlgefährdende Situationen nach gegenwärtigem Wissensstand vielfach nicht isoliert, sondern wiederholt auftreten, muss nach deutlichen Hinweisen auf eine Kindeswohlgefährdende Situation in der unmittelbaren Vergangenheit mit einer Beeinträchtigung der gegenwärtigen Sicherheit eines Kindes gerechnet werden, wenn die Eltern eine deutlich ausgeprägte Verantwortungsabwehr oder eine Ablehnung von Hilfen zeigen, zumindest sofern nicht sonstige Veränderungen in den Umständen der Familie ein deutlich gesunkenes Gefährdungsrisiko vermuten lassen.

©DJF 2004

E 1.4 Prüfbogen zur Einschätzung des Misshandlungs- und Vernachlässigungsrisikos

Name des Kindes: _____ geb.: _____
 Tag der Einschätzung: _____
 Ort der Einschätzung: _____
 Beteiligte Personen: _____
 Einschätzende Fachkraft: _____

Einschätzungshinweise	Belege
<p>Aspekte der elterlichen Entwicklungs- und Lebensgeschichte</p> <p>Für Misshandlungen werden häufig eigene Misshandlungserfahrungen eines Elternteils in der Kindheit als Risikofaktor angesehen. Erhöhte Vernachlässigungsrisiken werden bei häufigen Beziehungsabbrüchen, Fremdunterbringung und ausgeprägten Mangelserfahrungen in der Kindheit eines Elternteils angenommen. Weder bei Misshandlung noch bei Vernachlässigung wirken die genannten Risikofaktoren nur spezifisch. So erhöhen in der Kindheit erfahrene Vernachlässigungen etwa auch das spätere Misshandlungsrisiko, während in der Kindheit erfahrene Misshandlungen das Vernachlässigungsrisiko zumindest moderat steigern. Für die genannten Risikofaktoren sind Schutzfaktoren bekannt, die deren schädliche Wirkung außer Kraft zu setzen scheinen. Dabei handelt es sich in erster Linie um nachträgliche korrigierende positive Beziehungserfahrungen. Bei der Einschätzung, ob ein Elternteil aus der Lebensgeschichte erwachsene Risikofaktoren aufweist, sind aufgrund eventuell vorhandener Verzerrungen im Selbstbericht nach Möglichkeit verschiedene Informationsquellen (z.B. zur Lebensgeschichte, Fremdauskünfte, Akten) heranzuziehen. Auf jeden Fall sollte generellen Bewertungen seitens des befragten Elternteils (z.B. ich hatte eine schöne Kindheit) weniger Bedeutung beigemessen werden als spezifischen Schilderungen (z.B. zur Strafe musste ich auf einem Holzscheit knien).</p>	
<p>Elterliche Persönlichkeitsmerkmale und Dispositionen</p> <p>Einige elterliche Persönlichkeitsmerkmale lassen sich als Risikofaktoren für zukünftige Misshandlung bzw.</p>	

<p>Vernachlässigung ansehen. Zu nennen ist hier etwa eine ausgeprägt negative Emotionalität, d.h. leicht auszulösende, intensive Gefühle von Trauer, Niedergeschlagenheit oder Ärger. Weiterhin ist eine hohe Impulsivität, sowie, vor allem im Hinblick auf Vernachlässigung, eine deutliche Neigung zu einem problemvermeidenden Bewältigungsstil und eine geringe Planungsfähigkeit anzuführen. Noch engere Zusammenhänge scheinen zwischen kindbezogenen Haltungen, Gedanken und Gefühlen und dem Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsrisiko zu bestehen. Betreffen kann dies etwa eine negativ verzerrte Wahrnehmung kindlichen Verhaltens (z.B. weinendes Kind will Elternteil ärgern), unrealistische Erwartungen an das Wohlergehen und die Eigenständigkeit des Kindes, ein eingeschränktes Einfühlungsvermögen in die Situation des Kindes, ausgeprägte Gefühle der Belastung, Hilflosigkeit bzw. Überforderung angesichts der gestellten Erziehungsanforderungen und schließlich eine Bejahung drastischer Formen der Bestrafung. Risikofaktoren im Bereich der elterlichen Persönlichkeit und Dispositionen sind in der Regel nicht leicht zu erheben. Sofern eine Möglichkeit zur vertiefenden Analyse der Erziehungsfähigkeiten eines Elternteils nicht besteht, müssen einzelne Beobachtungen und elterliche Aussagen zur Einschätzung herangezogen werden.</p>	
<p>Psychische Gesundheit und Intelligenz</p> <p>Depressive Störungen und Suchterkrankungen eines Elternteils können als Risikofaktoren für Misshandlung und Vernachlässigung angesehen werden. Aufgrund einer relativ hohen Verbreitung kann es sinnvoll sein, eventuelle Hinweise diese beiden Störungen in einem Risikoeinschätzungsverfahren immer abzu prüfen. Auch für eine Reihe weiterer, aber seltenerer Störungen bzw. Beeinträchtigungen sind Zusammenhänge zum Auftreten von Kindeswohlgefährdungen bekannt (z.B. zwischen antisozialen Persönlichkeitsstörungen und Misshandlungen, sowie zwischen deutlichen Intelligenzminderungen und Vernachlässigung. Eine Berücksichtigung im Einzelfall ist dann erforderlich, wenn entsprechende Anhaltspunkt vorliegen. Die Mehrzahl aller misshandelnden oder vernachlässigenden Eltern scheint aber keine bedeutsamen psychiatrischen Auffälligkeiten oder ausgeprägten Intelligenzminderungen aufzuweisen. Da zudem eine psychiatrische Diagnose alleine in der Regel keine hinreichende Sicherheit für</p>	

<p>die Prognose bietet, handelt sich auch hier um Faktoren, die überwiegend im Kontext des Vorhandenseins oder der Abwesenheit weiterer Risikofaktoren Bedeutung erlangen. Da psychiatrische Diagnosen im Einzelfall unter Umständen nicht verfügbar sind, kann es bei der Einschätzung in der Praxis zunächst erforderlich sein, als Annäherung hervorgehobene Merkmale einzelner Störungen zu benutzen, wie etwa eine Geschichte aggressiver Handlungen gegenüber verschiedenen Personen anstelle einer diagnostizierten antisozialen Persönlichkeitsstörung oder einen wiederholt im persönlichen Kontakt zum Elternteil festgestellten Eindruck einer gegenwärtigen Alkoholintoxikation anstelle einer diagnostizierten Suchterkrankung.</p>	
<p>Merkmale Familiärer Lebenswelt</p> <p>Mehrere Aspekte der familiären Lebenswelt wurden von der Forschung auf ihre Eignung als Risikofaktoren hin überprüft. In erster Linie handelt es sich hierbei um Partnerschaftsgewalt, Armut und fehlende soziale Unterstützung. Von diesen drei Faktoren hat sich Partnerschaftsgewalt als gewichtiger Risikofaktor für Misshandlung erwiesen. Armut weist einen beständigen, aber nur schwachen Zusammenhang vor allem zum Vernachlässigungsrisiko auf und eignet sich daher nur bedingt als Risikofaktor. Unterstützung innerhalb und außerhalb der Familie kommt bei der Bewältigung von Fürsorge- und Erziehungsaufgaben eine belegbare, moderate Rolle zu. Dabei scheint eine empfundene geringe Qualität der erfahrenen Unterstützung die engsten Zusammenhänge zum Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsrisiko aufzuweisen. Auch leichter beobachtbare Indikatoren für eine fehlende Unterstützung (z.B. Alleinerziehendenstatus, Anzahl der Kinder im Verhältnis zur Anzahl der Erwachsenen im Haushalt) haben sich jedoch als geeignete Risikofaktoren erwiesen.</p>	
<p>Merkmale des Kindes</p> <p>Kindliche Merkmale, wie etwa ein schwieriges Temperament oder eine bestehende Behinderung, Erkrankung oder Verhaltensstörung, zählen im Mittel nicht zu den vorhersagestarken Risikofaktoren. Dies gilt sowohl für das erstmalige Auftreten, als auch für die Chronifizierung von Misshandlung bzw. Vernachlässigung. Vor allem in Verbindung mit einem gefährdeten Elternteil können Merkmale des Kindes aber Bedeu-</p>	

<p>tung erlangen und zur Prognose beitragen. Dabei steigern kindliche Merkmale, die die Stressbelastung eines aggressiv reagierenden Elternteils stark erhöhen, das Misshandlungsrisiko, während ein Kind, das nur schwache Signale aussenden kann, eher von Vernachlässigung bedroht ist, sofern der betreuende Elternteil zu einer sehr distanzierten oder desorganisierten Fürsorgestrategie neigt. In der Regel ist es empfehlenswert, Risikomerkmale eines Kindes aus der Sicht der Eltern zu erheben, da auf diese Weise die für die Eltern bedeutsamen Belastungen durch das Kind akzentuiert werden.</p>	
<p>Merkmale gegenwärtiger und früherer Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsvorfälle</p> <p>Als bedeutsam für zukünftige weitere Misshandlungen bzw. Vernachlässigungen werden in der Literatur vor allem folgende Risikofaktoren angesehen: Wiederholte Vorfälle in der Vergangenheit, eine deutliche verzerrte Vorstellung der Eltern von ihrer Verantwortung, sowie eine unzureichende elterliche Bereitschaft zur Verbesserung der Situation in Zusammenarbeit mit dem ASD. Bei wiederholten ernsthaften Vorfällen in der Vergangenheit wächst das Risiko weiterer Misshandlungen bzw. Vernachlässigungen und diese treten im Durchschnitt in einem engeren zeitlichen Abstand auf. Auch die belegbare Misshandlung eines Geschwisterkindes erhöht das Risiko im Mittel deutlich. Auswirkungen einer fehlenden Selbstkritik, Kooperativität und Veränderungsbereitschaft nach einer aufgetretenen Kindeswohlgefährdung auf das weitere Misshandlungs- bzw. Vernachlässigungsrisiko wurden bislang nur in relativ wenigen Jugendhilfestudien untersucht. Da diese Studien jedoch übereinstimmende Befunde erbrachten, ist es gerechtfertigt, eine erkennbare Verantwortungsabwehr bzw. unkooperative oder gar drohende Haltung seitens betroffener Eltern gegenüber der Jugendhilfe als Risikofaktoren für weitere Vorfälle anzusehen.</p>	

©DJI 2005

E 1.5 **Prüfbogen zur Einschätzung des Förderungsbedarfs**

Name des Kindes: _____ geb.: _____

Tag der Einschätzung: _____

Ort der Einschätzung: _____

Beteiligte Personen: _____

Einschätzende Fachkraft: _____

Einschätzungshinweise

Belege und Bedarf

<p>Schwierigkeiten in der Beziehung zu Hauptbezugspersonen</p> <p>Unter diesem Punkt sollte beispielsweise festgehalten werden, wenn sich das Kind ab dem Ende des ersten Lebensjahres bis zum Beginn des Kindergartenalters bei Belastungen nicht einer seiner Hauptbezugspersonen zuwendet. Ebenfalls als Schwierigkeit gilt es, wenn sich das Kind in vertrauter Umgebung und trotz der Anwesenheit seiner Eltern bzw. Hauptbezugspersonen nicht entspannt einem Spiel zuwenden kann. Ab dem Kindergartenalter bis ins Jugendalter sollten die Kriterien so verändert werden, dass es als Schwierigkeit erfasst wird, wenn das Kind altersadäquate Trennungen nicht tolerieren oder sich bei altersentsprechend schwerwiegenden Problemen keiner Hauptbezugsperson anvertrauen kann. Ab dem Ende des zweiten Lebensjahres bis ins Jugendalter hinein sollte weiterhin als Schwierigkeit notiert werden, wenn sich das Kind in einem deutlich nicht mehr altersgemäßen Ausmaß angemessenen elterlichen Regeln offen widersetzt (z.B. durch Wutanfälle) oder sich ihnen heimlich entzieht (z.B. durch Lügen).</p>	
<p>Körperliche Einschränkungen oder gesundheitliche Beeinträchtigungen</p> <p>Unter diesem Punkt sollte als Belastung kodiert werden, wenn das Kind eine angeborene oder erworbene körperliche Behinderung (z.B. Gaumenspalte, Taubheit) bzw. eine chronische Krankheit (z.B. schweres Asthma, Epilepsie) aufweist, die es (evtl. auch aufgrund notwendiger Behandlungen) in der Entwicklung deutlich einschränkt. Für die ersten Lebensjahre sollte hier auch notiert werden, wenn ein Kind in Wachstum</p>	

<p>bzw. Gewicht oder im Ablauf der motorischen Entwicklung (vgl. Frage 14) sehr deutlich von der Altersnorm abweicht oder erhebliche Schwierigkeiten bei der Ausbildung grundlegender physiologischer Regelmäßigkeiten (Schlaf-Wach-Rhythmus, Hunger-Sättigungs-Kreislauf) aufweist. Auch im Verlauf des Kindergartenalters eventuell feststellbare Schwierigkeiten in einem altersentsprechenden Erlernen der Kontrolle über Ausscheidungen finden hier ihren Platz. Ab dem Kindergartenalter, besonders aber ab der Schulzeit sollte erfasst werden, wenn ein Kind altersentsprechenden Erwartungen an Konzentration und Ruhe nicht nachkommen kann.</p>	
<p>Belastungen oder Einschränkungen der psychischen Gesundheit</p> <p>Hier sollte festgehalten werden, wenn das Kind in seiner Entwicklung und in kindgemäßen Aktivitäten dadurch beeinträchtigt scheint, dass es in der Befindlichkeit und Lebendigkeit anhaltend herabgesetzt wirkt, unter Ängsten, Zwängen oder Essstörungen leidet oder durch belastende Erlebnisse längere Zeit verstört ist. Notiert werden sollte auch, wenn sich ein Kind bzw. ein(e) Jugendliche(r) wiederholt absichtlich selbst verletzt oder Anzeichen von Suizidalität zeigt.</p>	
<p>Schwierigkeiten in den Beziehungen zu Gleichaltrigen</p> <p>Hat ein Kind im Kindergartenalter keinen Kontakt zu Gleichaltrigen oder wird ein Kindergarten- bzw. Schulkind von Gleichaltrigen längere Zeit ausgegrenzt oder abgelehnt, so wäre dies hier festzuhalten, ebenso wenn es einem Kind nach den ersten Grundschuljahren nicht gelingt, wenigstens eine etwas dauerhaftere Freundschaft im Gleichaltrigenkreis zu schließen. Schwierigkeiten in Beziehungen zu Gleichaltrigen liegen auch dann vor, wenn ein Kind bzw. ein(e) Jugendliche(r) andere systematisch herabsetzt oder verletzt bzw. wenn sexuelle Grenzverletzungen bei anderen vorgenommen werden.</p>	
<p>Schwierigkeiten im Umgang mit Regeln und Autoritäten außerhalb der Familie</p> <p>Zeigen Kinder ab dem Grundschulalter ein Muster offener Konflikte mit Autoritäten oder ein Muster häufiger oder schwerwiegender zielgerichteter, eventuell ver-</p>	

<p>deckter Regelverletzungen außerhalb der Familie, so sollte dies unter diesem Punkt notiert werden. Ein ähnliches Muster kann auch bei älteren Kindern bestehen, jedoch wird dann meist mehrfach die Grenze zur Delinquenz überschritten, betroffene Kinder versuchen, sich nachhaltig der Kontrolle durch Autoritäten zu entziehen und teilweise kommt es zum Missbrauch von Alkohol oder anderen Substanzen. Diese Phänomene sollten ebenfalls hier festgehalten werden.</p>	
<p>Belastungen Lern- und Leistungsvermögens</p> <p>Gemeint sind deutlich erkennbare Verzögerungen in der kognitiven Entwicklung (z.B. in der Sprachentwicklung) bei Vorschulkindern bzw. Lernrückstände oder Leistungsprobleme bei Schulkindern, die so schwerwiegend sind, dass eine Sonderbeschulung bzw. eine Beschulung deutlich unter dem intellektuellen Potenzial des Kindes droht. Auch ein drohender Abbruch der Ausbildung oder mögliche Teilleistungsstörungen können hier notiert werden.</p>	
<p>Schwierigkeiten bei der Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit</p> <p>Schwierigkeiten, die diesem Punkt zugeordnet sind, betreffen vor allem – jedoch nicht ausschließlich – den Altersbereich oberhalb des Grundschulalters. Festgehalten werden sollte etwa, wenn ein Kind an sich selbst nichts Positives entdecken kann, sich selbst, die eigene geschlechtliche Identität oder die eigene kulturelle bzw. ethnische Herkunft ablehnt. Auch eine Verstrickung in Konflikte der Eltern oder eine Einbindung in Versorgungsleistungen, die so ausgeprägt sind, dass das Kind bei der Bewältigung altersentsprechender Entwicklungsaufgaben und der Entfaltung angemessener Selbstständigkeit deutlich behindert wird, sollten hier notiert werden. Weiterhin kann die Auseinandersetzung mit sehr autoritären Erziehungsvorstellungen in der Familie oder extrem einengenden kulturellen Vorstellungen im späten Schulalter zu erheblichen inneren und äußeren Konflikten im Prozess der Entwicklung zu einer eigenständigen Persönlichkeit führen – auch sie fallen unter diesen Aspekt.</p>	

©DJI 2005

E 1.6 Prüfbogen zur Einschätzung der Ressourcen des Kindes

Name des Kindes: _____ geb.: _____

Tag der Einschätzung: _____

Ort der Einschätzung: _____

Beteiligte Personen: _____

Einschätzende Fachkraft: _____

Einschätzungshinweise

Belege und Bedarf

<p>Positive soziale Beziehungen des Kindes in einem oder mehreren Lebensbereichen.</p> <p>Hierzu zählen vor allem positive Beziehungen zu engen erwachsenen Bezugspersonen (z.B. Elternteilen, nahen Verwandten, Mentoren), sowie enge Freundschaften zu Gleichaltrigen. Für die Einschätzung der Qualität einer Beziehung kommt es dabei allerdings generell mehr auf alltagsnahe Kontaktschilderungen und weniger auf die globale Bewertung durch das Kind oder einen Erwachsenen an. Eine vom Kind selbst wahrgenommene Beliebtheit unter Gleichaltrigen kann vor allem in der Kindheit ein guter Anknüpfungspunkt für den Kontaktaufbau im Erstgespräch sein, mit zunehmendem Alter werden eher Freundschaftsbeziehungen bedeutsam.</p>	
<p>Stärken in der Schule oder besondere sportliche bzw. handwerkliche oder technische Fähigkeiten.</p> <p>Für den Kontaktaufbau zu einem Kind können Fragen, was es gut könne und ob es Lieblingsfächer gebe, wichtig sein. Die geäußerte Anerkennung für solche Stärken, kann unter Umständen Selbst- und Fremdbilder des Kindes positiv beeinflussen. Mitunter ist es auch möglich, in diesem Bereich vorhandene Stärken für die Entwicklung von Interessen und die Förderung sozialer Ressourcen einzusetzen (z.B. Vermittlung in einen Sportverein).</p>	
<p>Positive Freizeitinteressen.</p> <p>Fragen nach der Freizeitgestaltung, Hobbys oder Lieblingsbeschäftigungen können in Erstgesprächen mit Kindern den Kontaktaufbau sehr fördern sofern Fach-</p>	

<p>kräfte zu offenen Nachfragen und zum Zuhören bereit sind. Die Verstärkung und Förderung vor allem kreativer Interessen wird häufig als günstig für die Bewältigung belastender Erfahrungen von Kindeswohlgefährdung angesehen. In manchen Fällen lassen sich aus vorhandenen Freizeitinteressen von Kindern auch Ansatzpunkte für die Planung und Gestaltung positiver Eltern-Kind Erlebnisse gewinnen, die dann bei den Eltern zu einer Aufweichung negativer Erfahrungen mit kindlichen Verhaltensproblemen beitragen können.</p>	
<p>Psychische und emotionale Stärken.</p> <p>Hierzu zählen positive Fähigkeiten zur sozialen Kontaktaufnahme und zur konstruktiven Konfliktlösung, ein realistisch-positives Selbstbild, eine Verinnerlichung sozialer Werte, eine grundlegend eher positive Gemüthsstimmung, sowie die Fähigkeit emotionale Belastungen zu erkennen, in ihren Ursachen (mit Hilfe) zu verstehen und sich auf Lösungsperspektiven einlassen zu können. All diese Stärken lassen sich weniger aus direkten kindlichen Aussagen, sondern eher aus dem Kontakt mit einem Kind und Schilderungen wesentlicher Bezugspersonen erschließen. Als positive Rückmeldungen können sie vor allem für Kinder ab der mittleren Kindheit bedeutsam sein, wenn psychologische Aspekte im Selbstbild wichtiger werden. Die Bedeutung psychischer und emotionaler Stärken für das Gelingen kindzentrierter Hilfsmaßnahmen (z.B. Teilnahme an einer Kindergruppe, Kontaktaufbau zu Pflegeeltern) kann hoch sein. In der Arbeit mit negativen Bildern vom Kind bei Bezugspersonen kann es wichtig sein kindliche Stärken in Problemverhaltensweisen zu erkennen (z.B. Kontaktwünsche in Aggressionen, Lebendigkeit in Unruhe) und zu betonen.</p>	

©DJI 2005

E 1.7 Prüfbogen zur Veränderungsfähigkeit der Eltern

Name des Kindes: _____ geb.: _____

Tag der Einschätzung: _____

Ort der Einschätzung: _____

Beteiligte Personen: _____

Einschätzende Fachkraft: _____

Einschätzungshinweise

Belege

<p>Zufriedenheit der Eltern mit der gegenwärtigen Situation.</p> <p>Ein wichtiger Hinweis zur Einschätzung der Veränderungsmotivation ergibt sich aus der Wahrnehmung der Lebenssituation der Familie, insbesondere der Kinder. Können Gefahren und Belastungen nicht oder nur sehr eingeschränkt gesehen werden, so ist es für Eltern schwer, eine tragfähige Veränderungsmotivation aufzubauen. Die Zufriedenheit mit der gegenwärtigen Situation lässt sich am Besten nachvollziehen, wenn Eltern auf offene Frage hin ihren Alltag mit den Kindern beschreiben.</p>	
<p>Selbstvertrauen und realistische Hoffnung auf Veränderung.</p> <p>Aus einer Position der Hilf- und Hoffnungslosigkeit heraus ist es kaum möglich, die für eine Mitarbeit an Veränderungsprozessen nötige Kraft und Ausdauer aufzubringen. Eine lebensgeschichtlich gewachsene, ausgeprägte Form der „erlernten Hilflosigkeit“ bedarf, ebenso wie eine ernsthafte depressive Erkrankung, vielfach einer therapeutischen Bearbeitung, bevor Hilfen zur Erziehung mit Aussicht auf Erfolg eingesetzt werden können. Bei mildereren Formen können Techniken aus der lösungsorientierten Kurzzeittherapie helfen, Eltern auf den Einsatz von Hilfen zur Erziehung vorzubereiten. Die Einschätzung von Selbstvertrauen und Hoffnung der Eltern sollte Äußerungen über Zukunftsperspektiven, in der Vergangenheit erreichte Ziele und positive Ausnahmesituationen ebenso einbeziehen, wie die beobachtbare Stimmung.</p>	

<p>Subjektive Normen zur Hilfesuche.</p> <p>In manchen Fällen machen subjektive Normen der Eltern selbst oder ihrer wesentlichen Bezugspersonen dauerhafte Hilfeprozesse unmöglich. Dies kann etwa der Fall sein, wenn Eltern ihre Privatsphäre sehr stark betonen, Autoritäten oder Glaubenssätze vorhanden sind, die nicht in Frage gestellt werden dürfen oder die Eltern von einer Nutzlosigkeit der angebotenen Hilfen überzeugt sind.</p>	
<p>Haltung gegenüber belegbaren Kindeswohlgefährdungen.</p> <p>Eine Verantwortung verleugnende Haltung von Eltern gegenüber belegbaren Kindeswohlgefährdungen in der Vorgeschichte wird vielfach als deutlicher Hinweis auf eine nicht gegebene Veränderungsbereitschaft gesehen. Tatsächlich erschwert eine solche Verleugnung den Vertrauensaufbau zwischen Fachkräften und Eltern und macht es unmöglich, an den Auslösern für kindeswohlgefährdende Situationen zu arbeiten. Zudem werden unter Umständen betroffene Kinder zusätzlich belastet und Beziehungsstörungen in der Familie stabilisiert. Trotzdem deuten mehrere Praxisversuche vor allem aus England darauf hin, dass manche Eltern, die vordringlich aus sozialen und strafrechtlichen Gründen Verantwortung ablehnen, sich dennoch erfolgreich auf geeignete Hilfen zur Erziehung einlassen und in deren Verlauf angemessene Strategien zum Schutz betroffener Kinder erarbeiten können. Eine anfängliche Verleugnung von Verantwortung sollte daher nicht als allein ausschlaggebenden Faktor für eine negative Beurteilung elterlicher Veränderungsbereitschaft angesehen werden.</p>	
<p>Geschichte der Inanspruchnahme und Wirkung von Hilfe.</p> <p>Eine Geschichte mangelnder oder sehr instabiler Mitarbeit bei früheren Hilfen muss, ebenso wie eine unzureichende Wirkung früherer, prinzipiell geeigneter Hilfen, Zweifel an der Veränderungsbereitschaft und Veränderungsfähigkeit von Eltern wecken. Umgekehrt erhöhen in der Vergangenheit positiv verlaufene Hilfeprozesse vielfach die Bereitschaft zur Mitwirkung. Inanspruchnahme und Wirkung früherer Hilfen sollte nicht aufgrund der Aktenlage und eines Gespräches mit den Eltern beurteilt werden.</p>	

Einschränkungen der Fähigkeit, von verfügbaren Hilfen zu profitieren.

In manchen Fällen ist bei Eltern weniger die Veränderungsbereitschaft, als vielmehr die Fähigkeit, von verfügbaren Hilfen zur Erziehung zu profitieren, eingeschränkt. Dies kann sich etwa aus chronischen Bedingungen ergeben (z.B. geistige Behinderung, Residualsyndrome bei psychischer Erkrankung) oder aus Erkrankungen, die eine langwierige Behandlung erforderlich machen (z.B. Persönlichkeitsstörungen, Suchterkrankungen). Im Fall erforderlicher langwieriger Behandlungen kann sich die Beurteilung einer erheblich eingeschränkten Veränderungsfähigkeit dann aus dem Vergleich mit den Entwicklungsanforderungen und der Zeitperspektive betroffener Kinder ergeben.

©DJI 2004

E 1.8 Leitlinien zur Einschätzung der Erziehungsfähigkeit der Eltern

Name des Kindes: _____ geb.: _____

Tag der Einschätzung: _____

Ort der Einschätzung: _____

Beteiligte Personen: _____

Einschätzende Fachkraft: _____

Leitlinie

Belege für die Beachtung

<p>Zuverlässigkeit von Einschätzungen</p> <p>Einschätzungen werden in der Regel zuverlässiger, wenn sie auf mehreren Indikatoren und Zeitpunkten beruhen und Einschätzungen werden in der Regel fundierter, wenn sie auf systematisch erhobenen Informationen beruhen.</p>	
<p>Nicht zu schnelle Festlegung der Fachkraft</p> <p>Für eine unverzerrte Einschätzung spielt die Bereitschaft der zuständigen Fachkraft, sich nicht zu schnell innerlich auf eine Bewertung festzulegen, eine wesentliche Rolle.</p>	
<p>Einbezug ärztlichen Fachverständes</p> <p>Einschätzungen der Erziehungsfähigkeit haben in vielen Fällen ärztlichen Sachverstand über Art, Schwere und voraussichtlichen Verlauf einer elterlichen Erkrankung einzubeziehen. Die Bewertung der Auswirkungen eventueller körperlicher oder psychischer Erkrankungen auf die Erziehungsfähigkeit erfordert aber in der Regel eine Erhebung der tatsächlichen Bewältigung von Erziehungsaufgaben sowie die ausdrückliche Bezugnahme auf die Bedürfnisse konkret vorhandener Kinder.</p>	
<p>Beachtung einer perspektivischen Sicht</p> <p>Die von Kindern gestellten Anforderungen an Eltern verändern sich im Verlauf ihrer Entwicklung in regelhafter Weise. Einschätzung der Erziehungsfähigkeit können sich daher nicht nur auf die gegenwärtige Situation beschränken, sondern müssen im Interesse des Bedürfnisses von Kindern nach Kontinuität in Be-</p>	

<p>ziehung und Umfeld auch vorhersehbare spätere Überforderungen der Eltern berücksichtigen.</p>	
<p>Einbezug kultureller Faktoren</p> <p>Neben einigen Übereinstimmungen existieren zwischen Kulturen auch Unterschiede in Hinblick auf die Gewichtung und den als normgerecht empfundenen Zeitpunkt für die Entfaltung verschiedener Dimensionen der Erziehungsfähigkeit. Um Fehler zu vermeiden, kann es daher bei Einschätzungen bezüglich von Eltern aus anderen Kulturkreisen erforderlich sein, zusätzliche Expertisen einzubeziehen.</p>	
<p>Einbezug spezialisierter Dienste</p> <p>Angeichts der in manchen Fällen gegebenen Bedeutung einer zutreffenden Beschreibung der Erziehungsfähigkeit kann es für Fachkräfte des ASD in schwierigen Fällen erforderlich sein, in eine Koordinations-, Integrations- und Anregungsrolle für die Einholung von Informationen durch spezialisierte Dienste (z.B. Erziehungsberatungsstelle, sozialpädiatrische Zentren, psychologische Sachverständige) zu wechseln.</p>	

©DJI 2005

E 1.9.1 Prüfbogen zur Einschätzung der Erziehungsfähigkeit der Eltern - Pflege und Versorgung

Name des Kindes: _____ geb.: _____

Tag der Einschätzung: _____

Ort der Einschätzung: _____

Beteiligte Personen: _____

Einschätzende Fachkraft: _____

Einschätzungshinweise

Belege

<p>Der gegenwärtige Versorgungszustand und die Entwicklungsgeschichte des Kindes.</p> <p>Am Kind ablesbare Hinweise auf den gegenwärtigen Versorgungszustand ergeben sich u.a. aus dem Zustand, Geruch und der Angemessenheit der Kleidung, dem Aussehen der Zähne, dem Vorhandensein dunkler Ringe unter den Augen (Übermüdung) und, bei kleinen Kindern, der Sauberkeit großer Hautfalten und dem Vorhandensein wunder Stellen im Windelbereich. Auf eine bei Säuglingen rasch bedrohlich werdende unzureichende Flüssigkeitszufuhr deuten u.a. trockene Lippen und trockene Mundschleimhaut oder ein Weinen ohne Tränenflüssigkeit hin. Treten Hinweise auf eine weiter fortgeschrittene Dehydrierung, wie tief in den Höhlen liegende Augen bzw. eine ungewöhnliche Lethargie des Kindes, auf oder nimmt die Fingerkuppe des Kindes nach Druck nur langsam wieder ihre rötliche Färbung an, so wird eine umgehende ärztliche Abklärung empfohlen. Aus der Entwicklungsgeschichte kann eine deutlich unterdurchschnittliche Gewichtszunahme oder ein deutlich unterdurchschnittliches Größenwachstum Hinweise auf eine unzureichende Versorgung geben, allerdings muss ärztlich abgeklärt werden, ob eine Gedeihstörung vorliegt und auf eine unzureichende Versorgung zurückzuführen ist.</p>	
<p>Die beobachtbare und berichtete Versorgung des Kindes und ihre Einbettung in das Leben des Elternteils.</p> <p>Über den feststellbaren Versorgungszustand eines Kindes hinaus liefern Beobachtungen und Gespräche über die Pflege und Versorgung des Kindes regelmä-</p>	

ßig klärende Informationen und Ansatzpunkte für Interventionen. Bei älteren Kindern sind deren Angaben, etwa über fehlende Mahlzeiten, in manchen Fällen überhaupt erst Auslöser für eine Einschaltung des ASD. Beobachtungen von Pflegehandlungen sind im Rahmen von Hausbesuchen einer ASD-Fachkraft nur sehr ausschnitthaft möglich. Besonders wertvoll sind daher Fremdbereiche, die auf häufigeren Hausbesuchen (z.B. sozialpädagogische Familienhilfe) oder einer stationären Unterbringung des Elternteils mit dem Kind beruhen (z.B. Kinderkrankenhaus oder Mutter-Kind Heim). Anhaltspunkte für die Einschätzung beobachteter Pflegehandlungen wurden an verschiedenen Stellen veröffentlicht. So finden sich beispielsweise in einem Orientierungskatalog des Jugendamtes Stuttgart (2003) detaillierte Hinweise zur Angemessenheit verschiedener Merkmale der Ernährung in den ersten Lebensmonaten. Bei der Einschätzung der Angemessenheit der Interaktion beim Füttern können verschiedene Skalen, wie etwa die Fütterskala von Chatoor (1999), Hilfestellung geben. Generell kann bei Hausbesuchen auf die Bereitschaft und Fähigkeit eines Elternteils zur angemessenen Reaktion auf deutliche Signale eines Kindes geachtet werden. Im Gespräch mit dem Elternteil können Pflegeroutinen und der Tageslauf durchgesprochen und im Hinblick auf Angemessenheit eingeschätzt werden. Darüber hinaus können, je nach Bedarf kritische Punkte angesprochen werden, wie etwa tiefer liegende Wertvorstellungen eines Elternteils, die die Bereitschaft zur angemessenen Versorgung eines Kindes beeinträchtigen können. In manchen Fällen löst die Versorgung eines Kindes auch lebensgeschichtlich geprägte innere Konflikte in einem Elternteil aus, die im Gespräch im Hinblick auf ihre augenblickliche Handhabbarkeit und die Bereitschaft zur Bearbeitung durch den betreffenden Elternteil eingeschätzt werden müssen. Bei manchen Eltern, insbesondere sehr jungen oder suchtkranken Eltern, stellt die Erörterung einer akzeptablen Ausbalancierung von Bedürfnissen des Kindes nach Versorgung und Schutz und Bedürfnissen des Elternteils ein wichtiges Gesprächsthema dar, wobei sowohl grob idealisierende Antworten als auch geschilderte Handlungsstrategien, die wichtige Bedürfnisse des Kindes außer acht lassen, als prognostisch ungünstig bewertet werden müssen. Schließlich kann ein Gespräch auch dazu dienen, die Fähigkeit eines Elternteils zur Aufnahme vorangegangener

<p>Instruktionen durch Fachkräfte über eine angemessene Versorgung und Pflege des Kindes zu überprüfen.</p>	
<p>Das unmittelbare Lebensumfeld des Kindes.</p> <p>Ebenso wie der Versorgungszustand des Kindes selbst spiegeln auch manche Aspekte des unmittelbaren Lebensumfeldes eines Kindes die Qualität elterlicher Pflege und Versorgung wider. Dies gilt etwa für erkennbare Unfallgefahren im Haushalt, die bei Kleinkindern beispielsweise durch ungesicherte Treppen, offen zugängliche gefährliche Gegenstände, verdorbene Lebensmittel und ungesicherte Wasserstellen im Garten entstehen können. Ein anderer Aspekt des Lebensumfeldes, nämlich die Vorratshaltung in Bezug auf Lebensmittel, Kleidung und eventuell Medikamente, liefert Informationen über grundlegende Planungs- und Gestaltungsfähigkeiten eines Elternteils, die eine personale Voraussetzung für die Pflege und Versorgung eines Kindes darstellen. Weitere Informationen hierzu ergeben sich aus dem Umgang mit finanziellen Mitteln, der Beschaffung bzw. Instandhaltung wichtiger Haushaltseinrichtungen (vor allem Herd, Wasser, Toilette und Kühlschrank), sowie der Stabilität von Wohn- und Beziehungsverhältnissen.</p>	
<p>Veränderung nach sachgerechten Interventionen zur Förderung der angemessenen Pflege und Versorgung eines Kindes.</p> <p>Im Rahmen einer erstmaligen Hilfeplanung stehen entsprechende Informationen in der Regel noch nicht zur Verfügung. Vor Fortschreibungen des Hilfeplans bzw. vor einer Anrufung des Familiengerichts erlauben Auswertungen der bisherigen Wirkungen von Hilfsmaßnahmen aber oft eine genauere Einschätzung, inwieweit die feststellbar unzureichende Versorgung eines Kindes auf dauerhafte Einschränkungen der Erziehungsfähigkeit in diesem Bereich zurückzuführen ist. Voraussetzung für die Gültigkeit solcher Schlussfolgerungen ist eine Reflexion über die Angemessenheit durchgeführter Interventionsversuche. Nur wenn eine solche Angemessenheit bejaht werden kann, kann ein Scheitern von Interventionen auch tatsächlich vorhandene Zweifel an der Erziehungsfähigkeit eines Elternteils im Bereich Pflege und Versorgung verstärken. Zur Einschätzung der Angemessenheit von Inter-</p>	

ventionsversuchen können Fachkräfte mittlerweile auf eine recht umfangreiche Literatur über die Effekte verschiedener Hilfemaßnahmen für unterschiedliche Risikogruppen von Eltern mit eingeschränkten Erziehungsfähigkeiten zurückgreifen.	
---	--

© DJI 2004

**E 1.9.2 Prüfbogen zur Einschätzung der
Erziehungsfähigkeit der Eltern Bindung**

Name des Kindes: _____ geb.: _____

Tag der Einschätzung: _____

Ort der Einschätzung: _____

Beteiligte Personen: _____

Einschätzende Fachkraft: _____

Einschätzungshinweise

Belege

<p>Die Beziehungsgeschichte des Kindes mit der Bindungsperson.</p> <p>Anhaltspunkte für Einschränkungen beim Bindungsaspekt der Erziehungsfähigkeit können sich aus der Vorgeschichte in Form von wiederholten oder längeren Trennungen, einer Überlassung des Kindes an fremde Personen zur Betreuung, einer zeitweise deutlich herabgesetzten psychologischen Verfügbarkeit der Bindungsperson aufgrund von Krankheit oder einer Bevorzugung anderer, nicht kindbezogener Bedürfnisse, sowie aus Hinweisen auf eine emotionale Ablehnung oder Schuldzuweisung an das Kind ergeben.</p>	
<p>Das Verhalten des Kindes in bindungsrelevanten Situationen.</p> <p>Als bindungsrelevant gelten Situation die geeignet sind, emotionale Belastung beim Kind auszulösen (z.B. bei Kleinkindern: erste Begegnung mit der noch unvertrauten Fachkraft, kurze Trennung von der Bindungsperson, Müdigkeit, Hunger, Erkältung oder Bagatelverletzung). Beachtenswert sind hierbei insbesondere Verhaltensmuster, die keinerlei Orientierung des Kindes auf die Bindungsperson oder eine furchtsame Haltung der Bindungsperson gegenüber erkennen lassen. Bedeutsam kann weiterhin ein Muster unterschiedsloser Freundlichkeit und Kontaktbereitschaft des Kindes gegenüber vertrauten und unvertrauten Erwachsenen sein. Eine beobachtbare deutliche Rollenkehr, die durch Fürsorglichkeit, aber auch durch ein ärgerlich-kontrollierendes Verhalten des Kindes der Bindungsperson gegenüber gekennzeichnet sein kann, deutet ebenfalls auf eine Beeinträchtigung der Bindungsentwicklung hin.</p>	

<p>Das beobachtbare Fürsorgeverhalten der Bindungsperson gegenüber dem Kind.</p> <p>Als Hinweis auf eine Einschränkung der Erziehungsfähigkeit können bei verschiedenen Gelegenheiten beobachtbare Anhaltspunkte für eine sehr geringe Feinfühligkeit gegenüber dem Kind gelten. Solche Anhaltspunkte ergeben sich aus einer fehlenden oder grob verzerrten Wahrnehmung kindlicher Signale bzw. aus stark verzögerten oder deutlich ungemessener Reaktionen bzw. Initiativen der Bindungsperson.</p>	
<p>Die geäußerte Haltung der Bindungsperson gegenüber dem Kind und ihrer Fürsorgerolle.</p> <p>Beachtenswert sind hierbei insbesondere Angaben der Bindungsperson, die auf eine Ablehnung oder Identifikation des Kindes mit einer massiv negativ erlebten Person oder Situation hindeuten, die eine Abwertung oder ein Ausblenden der Bindungsbedürfnisse des Kindes verraten oder ein durch Hilflosigkeit, Verwirrung bzw. Distanz geprägtes Verhältnis der Bindungsperson gegenüber ihrer Fürsorgerolle anzeigen.</p>	
<p>Die Lebensgeschichte und Lebenssituation der Bindungsperson.</p> <p>Bei diesem Punkt erscheint es zum einen von Bedeutung, inwieweit eine Bindungsperson selbst wenigstens eine positive und dauerhafte Vertrauensbeziehung in der Kindheit erleben konnte, so dass ein positives inneres Modell elterlicher Fürsorge aufgebaut werden konnte, zum anderen können sich aus der Lebensgeschichte und Lebenssituation Faktoren ergeben, die die zukünftige physische oder psychische Verfügbarkeit der Bindungsperson für das Kind vorhersehbar dauerhaft oder wiederkehrend negativ beeinflussen (z.B. ausgeprägte negative Residualsymptomatik bei einer schizophrenen Erkrankung).</p>	
<p>Das Bild des Kindes von der Beziehung zur Bindungsperson.</p> <p>Bei Kindern ab dem Kindergartenalter kann ein inneres Bild ihrer Bindungsbeziehungen erfragt werden. Wenngleich Kinder hierbei unter Umständen idealisierende Angaben machen, wird doch manchmal ein generalisiertes Gefühl der Zurückweisung durch die Bindungsperson oder ihrer Nicht-Verfügbarkeit geschildert</p>	

<p>oder vom Kind geschilderte konkrete Erfahrungen vermitteln durchgängig dieses Bild.</p>	
<p>Die Reaktion der Bindungsperson auf geeignete Hilfen zur Erziehung.</p> <p>Geeignete Hilfen zur Erziehung können je nach Problemlage im Einzelfall einen Schwerpunkt auf die generelle Stabilisierung der Bindungsperson, die Förderung ihrer Feinfühligkeit gegenüber dem Kind oder die therapeutische Aufarbeitung der elterlichen Bindungsgeschichte legen. Werden angebotene Hilfen zur Erziehung, trotz ihrer prinzipiellen Eignung, aber ausgeschlagen oder bleiben erfolglos, so wiegen erkennbare Einschränkungen in der Fähigkeit eines Elternteils, dem Kind als stabile und positive Bindungsperson zu dienen, schwerer, da davon zukünftig wiederkehrenden negativen Bindungserfahrungen des Kindes ausgegangen werden muss.</p>	

©DJI 2004

**E 1.9.3 Prüfbogen zur Einschätzung der
Erziehungsfähigkeit der Eltern - Regeln und Werte**

Name des Kindes: _____ geb.: _____

Tag der Einschätzung: _____

Ort der Einschätzung: _____

Beteiligte Personen: _____

Einschätzende Fachkraft: _____

Einschätzungshinweise

Belege

<p>Ist der Elternteil von seiner Lebenssituation und Persönlichkeit her stabil genug, um dem Kind Regeln und Werte zu vermitteln?</p> <p>Hinweise auf eine unzureichende Stabilität können sich beispielsweise aus anhaltenden Schwierigkeiten bei der alltäglichen Lebensbewältigung, ausgeprägt instabilen Familienbeziehungen und zeitweisen Zusammenbrüchen der Fürsorge für ein Kind in der Vergangenheit ergeben. Befunde über psychiatrische oder körperliche Erkrankungen mit ungünstiger Prognose können die Einschätzungssicherheit weiter erhöhen.</p>	
<p>Zeigt der Elternteil ein Mindestmaß an Interesse an und Engagement bei der Vermittlung von Regeln und Werten?</p> <p>Hinweise auf ein sehr eingeschränktes Erziehungsenagement können sich aus einer sehr geringen Informiertheit über Entwicklung, Stärken, Probleme, Gleichaltrigenkontakte und Aufenthaltsorte des Kindes ergeben, ebenso aus ausbleibenden Reaktionen des Elternteils auf Informationen über bedeutsame Fehlentwicklungen beim Kind durch Dritte (z.B. Kindergarten, Schule, Kinderarzt), schließlich aus geringen Anzeichen einer inneren Auseinandersetzung mit der Erziehungsaufgabe (z.B. Gespräch mit dem Elternteil über Erziehungsziele und -mittel, Bericht des Kindes über Desinteresse und ausbleibende Reaktionen des Elternteils, Beobachtung eines passiven oder sehr wechselhaften Verhaltens in Konflikt- oder Anleitungssituationen mit dem Kind, Mangel an erkennbaren Alltagsregeln).</p>	
<p>Bietet das beim Elternteil vorhandene Bild</p>	

<p>des Kindes realistische Ansatzpunkte für eine angemessene Vermittlung von Regeln und Werten?</p> <p>Eine ungünstige Situation für die angemessene Vermittlung von Regeln und Werten ergibt sich, wenn das Bild des Kindes geprägt wird durch alters- und entwicklungsunangemessene Erwartungen an die Selbständigkeit bzw. das Wohlverhalten des Kindes oder wenn in spontanen Äußerungen oder im Gespräch über das Verhalten des Kindes grob verzerrende Ursachenzuschreibungen sichtbar werden (z.B. Kind würde in seinem Verhalten eine Ablehnung des Elternteils ausdrücken, wolle den Elternteil vor allem provozieren, Verhaltensprobleme seien durch Elternteil unbeeinflussbar, Kind trage für sein Verhalten in der Schule keine Verantwortung, vielmehr seien Probleme durch Mitschüler oder Lehrkräfte verursacht) bzw. dem Kind wird erkennbar die Schuld für bedeutsame Fehlentwicklungen im Leben des Elternteils zugewiesen oder es wird mit einer ausgeprägt negativ erlebten Person in der Lebenswelt des Elternteils identifiziert (z.B. mit einem sehr gewalttätigen Partner).</p>	
<p>Verfügt der betreffende Elternteil über grundlegend angemessene Ziele und Vorgehensweisen bei der Vermittlung von Regeln und Werten?</p> <p>Von einer grundlegend angemessenen Vorgehensweise kann nicht gesprochen werden, wenn ein Elternteil verletzungsträchtige oder mit erheblichen Schmerzen bzw. Demütigungen verbundene Formen der Bestrafung anwendet, wenn das Vorgehen des Elternteils dem Kind keine Orientierung ermöglicht (z.B. aus Sicht des Kindes willkürliche Bestrafungen), wenn konkret vorhandene Erziehungsanforderungen bzw. Auffälligkeiten des Kindes und sachkundige Erziehungsempfehlungen bzw. Anforderungen zur Zusammenarbeit ignoriert werden oder wenn eine ausgeprägte Hoffnungslosigkeit, Hilflosigkeit bzw. empfundene Überforderung in Bezug auf die Bewältigung von Erziehungsanforderungen zu Tage tritt. Grundlegend angemessene Erziehungsziele müssen verneint werden, wenn der betreffende Elternteil nicht bereit oder nicht in der Lage ist, gesetzlich normierte oder gesellschaftliche Erwartungen von erheblicher Bedeutung gegenüber</p>	

<p>dem Kind zu vertreten (z.B. Schulbesuch) oder die ausdrücklich geäußerten bzw. aus dem Erziehungsverhalten deutlich hervorgehenden Erziehungsziele mit dem Leitbild der Erziehung zu Selbstverantwortung und Gemeinschaftsfähigkeit als unvereinbar angesehen werden müssen (z.B. Kind wird zu kriminellen Aktivitäten oder zum Dulden von sexuellem Missbrauch angehalten).</p>	
<p>Welche Erfolge zeigen sachkundige Maßnahmen zur Förderung einer angemessenen elterlichen Vermittlung von Regeln u. Werten?</p> <p>Beobachtbare Einschränkungen eines Elternteils bei der Vermittlung von Regeln und Werten sind als schwerwiegender einzuschätzen, wenn sachkundige Maßnahmen zur Förderung der elterlichen Erziehungsfähigkeit in diesem Bereich ohne Erfolg geblieben sind oder mangels Mitwirkungsbereitschaft des Elternteils nicht durchgeführt werden konnten. Eine solche Schlussfolgerung ist aber nur dann möglich, wenn dem betreffenden Elternteil auch tatsächlich eine geeignete, weil prinzipiell Erfolg versprechende Maßnahme angeboten werden konnte.</p>	

©DJI 2004

E 1.9.4 Prüfbogen zur Einschätzung der Erziehungsfähigkeit der Eltern - Förderung

Name des Kindes: _____ geb.: _____

Tag der Einschätzung: _____

Ort der Einschätzung: _____

Beteiligte Personen: _____

Einschätzende Fachkraft: _____

Einschätzungshinweise

Belege

<p>Entwicklungsstand bei Kindern in den ersten Lebensjahren.</p> <p>Verzögerungen im Entwicklungsstand eines Kindes in den ersten Lebensjahren können ein Anhaltspunkt für die unzureichende Anregung eines Kindes sein. Dies gilt insbesondere dann, wenn sich nach Einleitung kindzentrierter Fördermaßnahmen ein Entwicklungsschub des Kindes abzeichnet.</p>	
<p>Anregungsgehalt der familiären Lebensumwelt eines Kindes.</p> <p>Die Einschätzung des Anregungsgehalts der familiären Lebensumwelt eines Kindes bedarf der Berücksichtigung mehrerer Bereiche, insbesondere der Lernmöglichkeiten in der materiellen familiären Umgebung, des Fördergehalts alltäglicher Interaktionen mit dem Elternteil und des Fördergehalts besonderer Unternehmungen von Kind und Elternteil. Als Hinweis auf eine anregungsarme materielle Umwelt eines Kleinkindes kann es etwa gelten, wenn für mehrere der Bereiche körperliche Betätigung (z.B. Ball), einfache Auge-Hand Koordination (z.B. Formenhaus), Konstruktionsspiel (z.B. LEGO), Lesen und Hören (z.B. Bilderbuch und Märchenkassette), sowie Rollenspiel (z.B. Puppe) keine Spielmaterialien für das Kind zugänglich sind. Einschränkungen des Fördergehalts alltäglicher Interaktionen im Kleinkindalter äußern sich etwa darin, dass der betreffende Elternteil wenig mit dem Kind spricht, auf spielerische Initiativen des Kindes kaum positiv eingeht und die Neugier des Kindes stark eingrenzt. Bei Schulkindern spielt die alltägliche Verfügbarkeit und Fähigkeit zur Hilfestellung beim Lernen eine Rolle, insbesondere wenn das Kind bereits Leistungsrückstände aufweist.</p>	

<p>Haltung des Elternteils gegenüber seiner Förderaufgabe und der Verpflichtung zur Umsetzung der Schulpflicht.</p> <p>Als weiterer Hinweis auf eine Einschränkung der Erziehungsfähigkeit im Bereich der Förderung eines Kindes kann eine desinteressierte Haltung des Elternteils gegenüber Förderaufgaben, insbesondere solchen von erheblicher Bedeutung (z.B. zur Abwendung einer drohenden Sonderbeschulung), gelten. Gleiches gilt für Erziehungsvorstellungen, die die kindliche Neugier und den Kompetenzerwerb aktiv und nachhaltig untergraben (z.B. durchgehende Herabsetzung des Kindes und seiner Fähigkeiten, Erzeugen eines übermächtigen Leistungsdrucks). Schließlich muss von einem Elternteil erwartet werden, dass er oder sie die Schulpflicht akzeptiert und sich ernsthaft um eine Umsetzung der sich daraus ergebenden Pflichten bemüht²⁸. Entsprechend kann es als Hinweis auf eine eingeschränkte Förderfähigkeit gewertet werden, wenn trotz vorhandener Schulprobleme (z.B. unzureichendes Schulmaterial, erhebliche Leistungsrückstände, lückenhafte Hausaufgaben, unregelmäßiger Schulbesuch) eine von der Schule angebotene Zusammenarbeit mit dem Elternhaus nicht zustande kommt.</p>	
<p>Reaktion eines Elternteils auf Maßnahmen zur Unterstützung seiner Förderfähigkeit.</p> <p>Vor allem in der frühen Kindheit setzen Maßnahmen zur Unterstützung kindlicher Entwicklung (z.B. Frühförderung) regelmäßig bei den Förderfähigkeiten der Eltern an, da nur so die Anzahl intellektuell wertvoller Erfahrungen für Kinder anhaltend erhöht werden kann. Zeigt sich ein Elternteil hierbei zur Mitarbeit oder zur Umsetzung entsprechender Empfehlungen nicht bereit oder in der Lage, so muss dies als Hinweis auf eingeschränkte Förderfähigkeiten gewertet werden.</p>	

©DJI 2004

²⁸ vgl. Bundesverfassungsgericht Beschluss vom 05.09.1986, FamRZ 1986 S. 1079.

E 1.10 Prüfbogen Einordnungsschema zur Erfüllung kindlicher Bedürfnisse

Name:

Datum:

Fachkraft:

kindliche Bedürfnisse \	physiologische Bedürfnisse	Schutz und Sicherheit	soziale Bindungen	Wertschätzung	soziale, kognitive, emotionale, und ethische Erfahrungen
	Schlaf, Essen, Trinken, Wach- und Ruherhythmus, Körperpflege, Gesundheitsfürsorge, Körperkontakt	Aufsicht, wetterangemessene Kleidung, Schutz vor Krankheiten, Schutz vor Bedrohungen innerhalb und außerhalb des Hauses	konstante Bezugsperson (n), einfühlerndes Verständnis, Zuwendung, emotionale Verlässlichkeit, Zugehörigkeit zu sozialen Gruppen	Respekt vor der physischen, psychischen und sexuellen Unversehrtheit, Respekt vor der Person und ihrer Individualität, Anerkennung der (altersabhängigen) Eigenständigkeit	altersentsprechende Anregungen, Spiel und Leistungen, Vermittlung von Werten und Normen, Gestaltung sozialer Beziehungen, Umwelterfahrungen, Förderung von Motivation, Sprachanregung, Grenzsetzung
deutlich unzureichend					
grenzwertig					
ausreichend					
gut					
sehr gut					

**E 2 Infoaufnahme im SG 50.6
bei Anzeichen auf Kindeswohlgefährdung**

Informationseingang bei:		am:		um:	
	telefonisch				
	persönlich				
	schriftlich				
	sonstiges, nämlich:				
Information durch:		Erreichbarkeit für Rückfragen:			
Kind:					
Inhalt der Information:					
Woran erkennt der Informierende, dass es sich um eine KWG handelt?					
<p>Geht der Informierende davon aus, dass sofortiger Handlungsbedarf für das Amt für Jugend, Soziales und Wohnen besteht?</p>					
Hat der Informierende zur Gefahrenabwehr beigetragen, wenn ja wie?					
Welche Bezugspersonen der Familie kennt der Informierende?					
Unterschrift:					
Weitergabe an / am:					

E 3 Prüfkriterien der Stadt Brandenburg an der Havel zur Feststellung einer Gefährdung des Kindeswohls i. S. § 1666 BGB

nicht vorhandene	vorhandene	über den Erfordernissen heraus vorhandene
1. Grundfunktionen der Alltagsbewältigung		
1.1 Gesundheit und Hygiene		
1.1.1 Ernährung		
	<ul style="list-style-type: none"> regelmäßige (nicht tägl.) warme Mahlzeiten 	
	<ul style="list-style-type: none"> überwiegend altersgerechte Mahlzeiten, Nahrungsmittel 	
	<ul style="list-style-type: none"> ausreichende Mengen 	
	<ul style="list-style-type: none"> mehrere Mahlzeiten tägl. soweit Kinder sich noch nicht selber mit Lebensmittel bedienen können, 	
	<ul style="list-style-type: none"> verfügbare Lebensmittel, wenn Kinder sich bereits allein versorgen/versorgen müssen 	
	<ul style="list-style-type: none"> Aufbewahrung der Lebensmittel ist geeignet 	
1.1.2 Medizinische Versorgung		
	<ul style="list-style-type: none"> medizinische Notsituationen werden erkannt und ein Arzt aufgesucht, bzw. der Notarzt gerufen 	
	<ul style="list-style-type: none"> Termine bei Ärzten werden größtenteils wahrgenommen 	
	<ul style="list-style-type: none"> Termine für Anwendungen und Behandlungen werden größtenteils wahrgenommen bzw. bei Verhinderung abgesagt und neue Termine vereinbart 	
	<ul style="list-style-type: none"> häusliche Anwendungen/Übungen werden größtenteils entsprechend ärztlicher Verschreibung durchgeführt 	

nicht vorhandene	vorhandene	über den Erfordernissen heraus vorhandene
1.1.3 Hygienische Verhältnisse (in der Wohnung, bei Körper- und Kleiderpflege)		
	<ul style="list-style-type: none"> in der Wohnung liegen keine unhygienischen Zustände vor 	
	<ul style="list-style-type: none"> in der Wohnung besteht eine Grundordnung 	
	<ul style="list-style-type: none"> Putzmittel und Reinigungsutensilien stehen zur Verfügung 	
	<ul style="list-style-type: none"> der Sanitärbereich ist funktionstüchtig, ausreichend ausgestattet, keine unhygienischen Zustände 	
	<ul style="list-style-type: none"> Körperpflegemittel (Seife, Zahnbürste, Waschlappen, Handtücher) sind für alle Familienmitglieder vorhanden 	
	<ul style="list-style-type: none"> der Küchenbereich ist funktionstüchtig (Spüle, Herd und Kühlschrank), ausreichend ausgestattet, keine unhygienischen Zustände 	
	<ul style="list-style-type: none"> Lebensmittel werden ausreichend hygienisch aufbewahrt 	
	<ul style="list-style-type: none"> Abfall wird gesondert in Abfallbehältern aufbewahrt und regelmäßig entsorgt 	
	<ul style="list-style-type: none"> Schmutzkleidung wird getrennt von sauberer Kleidung aufbewahrt, Waschpulver und Gelegenheiten zum Waschen stehen zur Verfügung und werden genutzt 	
	<ul style="list-style-type: none"> für saubere Kleidung gibt es ausreichend Aufbewahrungsmöglichkeiten 	

nicht vorhandene	vorhandene	über den Erfordernissen heraus vorhandene
1.2. Wohnraum schaffen, sichern und gestalten		
	<ul style="list-style-type: none"> Wohnraum ist ausreichend groß und nicht zu groß (Maßstab: Wohngeld) 	
	<ul style="list-style-type: none"> Mietzahlung ist gesichert 	
	<ul style="list-style-type: none"> Energiekosten sind gesichert 	
	<ul style="list-style-type: none"> Mieterpflichten sind bekannt und werden im Wesentlichen eingehalten 	
	<ul style="list-style-type: none"> Auskommen mit der Nachbarschaft 	
	<ul style="list-style-type: none"> Wohnraum ist ausreichend möbliert 	
	<ul style="list-style-type: none"> jedes Kind hat ein eigenes Bett 	
	<ul style="list-style-type: none"> jedes Kind hat verfügbaren Stauraum für Bekleidung, Schulsachen, Spielzeug 	
	<ul style="list-style-type: none"> Mahlzeiten können gemeinsam eingenommen werden 	
	<ul style="list-style-type: none"> Kinder haben räumliche Gelegenheit zum Spielen 	
	<ul style="list-style-type: none"> Ordnung und Sauberkeit (siehe Pkt. 1.3) 	
1.3 Alltagsstruktur regelmäßig, rechtzeitig und verbindlich planen und umsetzen		
	<ul style="list-style-type: none"> es bestehen für alle Familienmitglieder verbindliche zeitliche Grundsätze zum Aufstehen und deren Einhaltung 	
	<ul style="list-style-type: none"> es bestehen für alle Familienmitglieder verbindliche zeitliche Grundsätze zum Besuch von Arbeit, Kita, Schule und deren Einhaltung 	

nicht vorhandene	vorhandene	über den Erfordernissen heraus vorhandene
	<ul style="list-style-type: none"> es bestehen für alle Familienmitglieder verbindliche zeitliche Grundsätze für Hausarbeiten, Schularbeiten, sonstige Pflichten und deren Einhaltung 	
	<ul style="list-style-type: none"> Es besteht für alle Familienmitglieder Klarheit über Freizeitmöglichkeiten (zeitliche und inhaltliche) 	
	<ul style="list-style-type: none"> es bestehen für alle Familienmitglieder verbindliche zeitliche Grundsätze zum Schlafengehen, einschl. Aufnahmeregelungen und deren Einhaltung 	
	<ul style="list-style-type: none"> es bestehen verbindliche Grundsätze für Besuchsregelungen und deren Einhaltung 	
	<ul style="list-style-type: none"> es erfolgen Planungen für die Wochenenden und Ferien 	
1.4 Umgang mit Geld/Schulden		
	<ul style="list-style-type: none"> es besteht ein Überblick über die regelmäßigen Einnahmen der Familie 	
	<ul style="list-style-type: none"> es besteht ein Überblick über die Höhe der regelmäßigen Ausgaben der Familie 	
	<ul style="list-style-type: none"> es bestehen feste Regeln für vorrangige Zahlungsverpflichtungen (z.B. zuerst Mietzahlungen, dann Lebensmittel, dann witterungserforderliche Bekleidung und erst dann ...) 	
	<ul style="list-style-type: none"> (bei niedrigem oder fehlendem Einkommen) Ansprüche auf Wohngeld und Sozialhilfe wurden geprüft 	

nicht vorhandene	vorhandene	über den Erfordernissen heraus vorhandene
	<ul style="list-style-type: none"> • Es erfolgt Mitwirkung beim Arbeits-, Sozialamt usw. zur Sicherung finanzieller Leistungen 	
	<ul style="list-style-type: none"> • erkennbar unwirtschaftliches Verhalten besteht wenig 	
	<ul style="list-style-type: none"> • über bestehende Schulden besteht ein Überblick und eine Tilgungsstrategie 	
	<ul style="list-style-type: none"> • neue Schulden sind auszuschließen wegen fester Regeln (s.o.) 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder besuchen regelmäßig die Kita bzw. Kita-Besuch ist entbehrlich 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder besuchen regelmäßig den Hort bzw. Hortbesuch ist entbehrlich 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kinder besuchen regelmäßig die Schule 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern stehen in Kontakt mit Schule und reagieren auf Hinweise der Schule 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Eltern kennen die Freizeiteinrichtungen/-angebote, die von den Kindern in Anspruch genommen werden 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kennen der wichtigen Anlaufstellen und selbständiges Aufsuchen bzw. Wissen, wo nachgefragt werden muss 	
	<ul style="list-style-type: none"> • stellen erforderliche Anträge, holen sich ggf. hierfür erforderliche Hilfe 	
	<ul style="list-style-type: none"> • wirken bei Anträgen im erforderlichen Umgang mit, bzw. holen sich hierfür die erforderliche Hilfe 	

nicht vorhandene	vorhandene	über den Erfordernissen heraus vorhandene
2. Ressourcen der Eltern und erwachsener Bezugspersonen		
2.1 Wertvorstellungen bewusst machen und danach handeln		
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorhandensein eigener Wertvorstellungen 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung anderer Wertvorstellungen 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Fähigkeiten, eigene Wertvorstellungen zu entwickeln 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kennen von gesellschaftlichen Grundwerten und einhalten 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Stimmt das eigene Verhalten mit den geäußerten Wertvorstellungen überein? 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Akzeptanz gegenüber anderen Wertvorstellungen 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Rechtsund Unrechtsbewusstsein haben 	
2.2 Sich etwas zutrauen und sich wertschätzen		
	<ul style="list-style-type: none"> • Kennen von eigenen Stärken und Schwächen 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Nutzung von eigenen Stärken 	
	<ul style="list-style-type: none"> • sich helfen lassen bei Schwächen 	
	<ul style="list-style-type: none"> • notwendiges Selbstbewusstsein zur Bewältigung der Alltagsaufgaben (siehe auch Pkt.1) 	
	<ul style="list-style-type: none"> • besteht überwiegend Übereinstimmung in der Selbstbeschreibung von Stärken und Schwächen mit der Fremdbeschreibung durch andere Beteiligte 	

nicht vorhandene	vorhandene	über den Erfordernissen heraus vorhandene
2.3 Gefühle spüren und leben können		
	<ul style="list-style-type: none"> • Kennen der Grundgefühle (Freude, Angst, Zuneigung, Wut, Hass ...) 	
	<ul style="list-style-type: none"> • ausreichende Wahrnehmung der Grundgefühle der Familienmitglieder und teilweises Reagieren 	
	<ul style="list-style-type: none"> • grundsätzlich keine Grenzüberschreitungen beim Ausleben eigener Gefühle 	
	<ul style="list-style-type: none"> • durchschnittlich Ausgeglichenheit zwischen „negativen“ und „positiven“ Gefühlen 	
2.4 Bereit sein, sich zu verändern		
	<ul style="list-style-type: none"> • bei Kritik zuhören 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitschaft zur Veränderung eigenen Verhaltens bei Notwendigkeit (Definition der Familie) 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Vorgegebene Anregungen ausprobieren 	
2.5 Eigene Herkunftsgeschichte akzeptieren		
	<ul style="list-style-type: none"> • Wissen um die eigene Familie 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung von Familiensituationen mit einer gewissen Bedeutung für das eigene Leben 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Tolerieren („ist eben so“) von subjektiv empfundenen oder tatsächlichen Fehlverhalten oder Fehlentscheidungen von Eltern und /oder Großeltern usw. 	

nicht vorhandene	vorhandene	über den Erfordernissen heraus vorhandene
2.6 Eigenverantwortlich handeln		
	wenigstens eine Person in der Familie ist in der Lage:	
	<ul style="list-style-type: none"> • in den Grundfunktionen der Alltagsbewältigung Verantwortung zu übernehmen und diese allein zu tragen 	
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Übernahme der Verantwortung für andere Angehörige der Kernfamilie • und geistige Entwicklung) 	
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Übernahme für lebensnotwendige Angelegenheiten (Ernährung, Gesundheit, seelische, körperliche 	
	<ul style="list-style-type: none"> • zum Geltendmachen von lebensnotwendigen Rechten für Familienmitgliedern 	
	<ul style="list-style-type: none"> • zur Inanspruchnahme von Hilfe(n)/Rat 	
2.7 Mit Konflikten umgehen		
	<ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung eines bestehenden Konfliktes 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Erkennen von Handlungsbedarf/Klärungsbedarf 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Bereitschaft zuzuhören 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Lösungen wünschen/ erhoffen 	
2.8. Einkommen und Auskommen verbessern oder zu erhalten		
	<ul style="list-style-type: none"> • Umgang mit Geld bzw. Schulden (Pkt. 1.4.) 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnisse über die Möglichkeit der Beantragung finanzieller Ansprüche 	

nicht vorhandene	vorhandene	über den Erfordernissen heraus vorhandene
	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis über Möglichkeiten zur Veränderung der beruflichen Situation (Stellenangebote, Bewerbungen, Abwicklung von Vorstellungsgesprächen, Umschulungsmaßnahmen ...) 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis über Möglichkeiten sparsamer Haushaltswirtschaft (z.B. nicht in der Tankstelle, sondern bei ALDI einkaufen; Gebrauchtmöbel, Tomaten im Balkonkasten o.ä.) 	
2.9 Gesund bleiben oder (wieder) gesund werden		
	<ul style="list-style-type: none"> • Beherrscht weitestgehend Grundfunktionen der Alltagsbewältigung (Pkt. 1) 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Hausarzt haben 	
2.10 Soziale Kontakte		
	<ul style="list-style-type: none"> • Soziale Kontakte außerhalb der Kernfamilie pflegen und nutzen (Freunde, Bekannte, Nachbarn, Gleichgesinnte, Verwandte ...) 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kennen des bestehenden Netzwerkes (Kita, Schule, Bibliotheken, Freizeitstätten, Gemeindezentren, Gaststätten ...) 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Zulassen von neuen sozialen Kontakt 	
3. Erziehungskompetenz		
	<ul style="list-style-type: none"> • allgemeine, altersgerechte Regeln und Anforderungen formulieren 	
	<ul style="list-style-type: none"> • individuelle Bedürfnisse erkennen 	

nicht vorhandene	vorhandene	über den Erfordernissen heraus vorhandene
	<ul style="list-style-type: none"> • verbal Gefühle äußern 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Grundverständnis/Information über altersgerechte Entwicklung und Bedürfnisse 	
	<ul style="list-style-type: none"> • nonverbale Gefühle erkennen können 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Konsequenz 	
	<ul style="list-style-type: none"> • soziales Verhalten fördern können 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kind/Jgdl. als eigenständige Persönlichkeit ansehen können 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Rechte des Kindes/Jgdl. erkennen und eigene Lebensziele fördern können 	
	<ul style="list-style-type: none"> • eigene Wertvorstellungen wissen 	
	<ul style="list-style-type: none"> • andere Wertvorstellungen akzeptieren können 	
	<ul style="list-style-type: none"> • altersentsprechenden strukturierenden Tagesablauf schaffen 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis über Sorgerechtpflichten altersgerechte individuelle Fähigkeiten erkennen und fördern 	
	<ul style="list-style-type: none"> • altersgerechte Beschäftigung/Spiele anbieten 	
	<ul style="list-style-type: none"> • erkennen von Gefahren und kann sie abwenden 	
3.1 Angemessene Regeln u. Anforderungen formulieren können		
	<ul style="list-style-type: none"> • verständliche, nachvollziehbare Formulierungen, jeder muss die Regeln und Anforderungen verstehen können 	
	<ul style="list-style-type: none"> • angemessene Art/Tonfall 	

nicht vorhandene	vorhandene	über den Erfordernissen heraus vorhandene
	<ul style="list-style-type: none"> • erfüllbare Regeln und Anforderungen formulieren 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Regeln/Anforderungen stehen in einem überwiegend angemessenen Verhältnis zum eigenen Verhalten 	
3.2 Erlebte Gefühle angemessen ausdrücken		
	<ul style="list-style-type: none"> • Gefühle verbal durch Handlungen oder Gesten ausdrücken können 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Gefühle anderer zulassen können 	
3.3 Soziales Verhalten der Kinder fördern		
	<ul style="list-style-type: none"> • Verhalten der Kinder wahrnehmen und einschätzen 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Rechts- und Unrechtsbewusstsein vermitteln 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Hilfen zur Selbstkontrolle, z.B. „erst denken dann fragen und nicht schlagen“, „vor Betätigung des Mundwerks Gehirn einschalten“, „Reden ist Silber, Schweigen ist Gold“ 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kenntnis über die Wirkung eigener Verhaltensweise 	
3.4 Individuelle Fähigkeiten und Selbständigkeit des Kindes		
	<ul style="list-style-type: none"> • altersgerechte Spiele und Beschäftigung 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kennen und Wahrnehmen unterschiedlicher Entwicklungsstufen 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Kennen und Wahrnehmen von unterschiedlichen Neigungen und Interessen 	

nicht vorhandene	vorhandene	über den Erfordernissen heraus vorhandene
4. Familiensystem und Familienbeziehungen		
4.1 Familienzusammenhalt schaffen und erlebbar machen		
	<ul style="list-style-type: none"> Familienzusammengehörigkeitsgefühl ist vorhanden 	
	<ul style="list-style-type: none"> der überwiegende Teil der Familienmitglieder fühlt sich ausreichend wohl und kann dort verbleiben 	
	<ul style="list-style-type: none"> Wahrnehmung von Wünschen und Bedürfnissen der Familienmitglieder ist vorhanden 	
4.2 Erziehungsverantwortung verabredet wahrnehmen		
	<ul style="list-style-type: none"> Rollen der Bezugspersonen sind bekannt und werden teilweise gelebt 	
	<ul style="list-style-type: none"> Kinder respektieren überwiegend ihre Eltern 	
	<ul style="list-style-type: none"> Bezugspersonen übernehmen für das einzelne Kind die für dieses Kind notwendige Verantwortung 	
	<ul style="list-style-type: none"> unter Bezugspersonen erfolgt Abstimmung 	
4.3 Abgrenzungen innerhalb der Familie		
	<ul style="list-style-type: none"> Familienhierarchie ist bekannt und für alle ausreichend wahrnehmbar (es gibt Erwachsene und Kinder) 	
4.4 Abgrenzung der Familie gegenüber dem Umfeld		
	<ul style="list-style-type: none"> Erziehungsverantwortung bleibt in der Familie 	
	<ul style="list-style-type: none"> Rückzugsmöglichkeiten der Familie vom Umfeld 	

nicht vorhandene	vorhandene	über den Erfordernissen heraus vorhandene
4.5 Mit Veränderungen umgehen		
	<ul style="list-style-type: none"> • ausreichende Wahrnehmung von Veränderungen 	
	<ul style="list-style-type: none"> • ausreichende Einschätzung von den Veränderungen, die das Leben der Familienmitglieder betrifft 	
	<ul style="list-style-type: none"> • Wahrnehmung der Notwendigkeit von Veränderung 	

Zu den einzelnen Prüfkriterien sind neben den Zwischenüberschriften verschiedene Einzelaspekte angeführt, die einer Bewertung im Einzelfall als Orientierung dienen.

E 4 Fragebogen zum Diagnoseprogramm des Kreisjugendamtes Märkisch-Oderland

Spezifische körperliche Symptome

- Hautverletzungen, untypische Hämatome, Frakturen
- typische familiäre Muster (z.B. Verweigerung ärztlicher Hilfe)
- spezifische medizinische Diagnosen
- unzureichende Ernährung
- sexuell übertragbare Krankheiten
- Verletzungen im Anal- bzw. Genitalbereich
- Schwangerschaft unter 16 Jahren

Unspezifische äußere Merkmale des Kindes

- Verzögerung ärztlicher Zuführung
- Gedeihstörung (körperliche Entwicklungsstörung bzw. Minderwuchs)
- Störung im psychosomatischen Bereich
- Verwahrlosung
- keine dem Wetter entsprechende Kleidung
- Hinweise auf frühere Gewalthandlungen
- „Ungutes Gefühl“ des Sozialarbeiters

Unspezifische Verhaltensauffälligkeiten des Kindes

- inadäquate Beziehungsaufnahme, Nähe und Distanz
- gestörter Körperkontakt
- auffälliges Aggressionsverhalten
- Unterdrückung von Gefühlen
- körperliche Entwicklungsrückstände
- verbale Entwicklungsverzögerung
- mangelnde Förderung der Intelligenz, Schulverweigerung
- negatives Selbstkonzept

Beurteilung des Gefährdungsrisikos im Familiensystem

1. Eltern

- wirtschaftliche Notlage
- ungünstige Wohnverhältnisse
- Suchtprobleme
- soziale Isolierung
- Stiefelternverhältnisse
- Allein erziehend
- Partnerprobleme der Eltern
- häusliche Gewalt
- Bei vorübergehender Fremdunterbringung in Klinik oder Einrichtung:
Geringe Besuchsfrequenz? Gingen längere Trennungen voraus?
- mangelndes Interesse am Kind
- Wird Besorgnis wegen Verletzungen des Kindes von Eltern oder vom
Kind geäußert?
- sehr junge Eltern
- eigene Misshandlungs- oder Missbrauchserfahrungen der Eltern
- geistige Behinderung eines Elternteils
- Belastung durch körperliche Behinderung oder chronische Krankheit

2. Kind

- ungewolltes Kind
- Schwangerschaftskomplikationen
- Geburtskomplikationen
- Enttäuschung über das Geschlecht
- unruhiges Schreikind
- chronisch krankes Kind
- Entwicklungsverzögerung
- längere Trennung im Voraus

Die Meldung bzw. Feststellung erfolgte

- anonym
- durch das Kind bzw. den/die Jugendliche selbst
- durch Familienangehörige
- durch Nachbarn, Bekannte etc.

Leitfaden zur Wahrnehmung des Schutzauftrages bei Kindeswohlgefährdung

- durch Sozialpädagogen/innen, Polizei, Ärzte/innen, Institutionen
- durch andere soziale Einrichtungen, Dienste und Institutionen
- durch Einrichtungen wie Kita, Schule, Hort
- durch ...

Ursachenerklärung der Personensorgeberechtigten
Stichworte:

- Erklärung ist nicht plausibel
Gefährdungsverdacht wird
erhärtet.
- Erklärung ist plausibel
Gefährdungsverdacht kann
ausgeschlossen werden.

E 5 Gutachterliche Stellungnahme des Jugendamtes an das Familiengericht

Anrufung des Familiengerichts gemäß § 8a Abs. 3 SGB VIII in Verbindung mit § 1666 BGB

Gliederungsvorschlag

1. Personalien

Hierzu zählen auch alle Anschriften der Kinder und Eltern.

- Wer ist sorgeberechtigt?

2. Einleitung

Anlass der Anrufung des Gerichts und Benennung der Informationsquellen

- Welche Tatbestandsmerkmale einer Kindeswohlgefährdung liegen vor?²⁹
- Woher stammen die dem folgenden Bericht zugrunde liegenden Informationen (eigene Recherchen aus Gesprächen mit den Familienmitgliedern etc., Mitteilungen von Schule, Kita, Polizei, Kollegen)?
- Warum reichten die Möglichkeiten der Jugendhilfe, die Gefährdung abzuwenden, nicht aus?

3. Familiensituation

- Seit wann ist die Familie dem Jugendamt bekannt?
- Überblick über die Entwicklungsgeschichte der Familie
- Gegenwärtige Familienstruktur, soziale und wirtschaftliche Situation (Berufstätigkeit, Schulbesuch, Wohnverhältnisse etc.)
- Gibt es Hinweise auf familiäre Belastungen und Problemlagen?³⁰

4. Entwicklung der Kinder

Unter besonderer Berücksichtigung der Gefährdungslage.

²⁹ vgl. A 4 Tatbestandsmerkmale der KWG nach § 1666 BGB

³⁰ vgl. A 7 Ursachen u. Risikofaktoren von Kindesmissbrauch u. -vernachlässigung

- Entwicklungsgeschichte der Kinder
- Beschreibung bzw. Dokumentation der Ereignisse und Erscheinungsformen, die eine Kindeswohlgefährdung darstellen und das Verhalten oder Unterlassen der Eltern bzw. der Sorgeberechtigten, das als Ursache der beschriebenen Kindeswohlgefährdung angesehen wird.³¹
- Was wurde von Seiten des Jugendamtes bisher unternommen, um die Gefährdung abzuwenden: Bisherige Hilfe- und Unterstützungsangebote, Einbeziehung anderer psychosozialer Dienste etc.
- Woran scheiterten die Bemühungen des Jugendamtes zur Abwendung der Gefährdungen?

5. Zusammenfassung

Sozialpädagogische Einschätzung des Gefährdungsrisikos und Entscheidungsvorschlag für das Familiengericht (vor allem in Hinsicht auf eine zur Abwendung der Gefährdung geeigneten Jugendhilfeleistung)

- Zusammenhang der vorliegenden Problematik mit dem elterlichen (Fehl-) Verhalten bzw. Unterlassen
- Begründeter Vorschlag für geeignete Maßnahmen, um die bestehende Kindeswohlgefährdung wirksam abzuwenden und ggf. verschiedene Handlungsmöglichkeiten abwägen.

³¹ vgl. A 5 Klassifikation von KWGen und A 6 Erkennen von KWGen

E 6 Die 19 inhaltlichen Realkennzeichen in der Kategorisierung von Steller und Köhnken.

I. Allgemeine Merkmale

1. **Logische Konsistenz**
Die Aussage ist in sich stimmig, und es lassen sich verschiedene Ausgangspunkte in Einklang bringen.
2. **Ungeordnet sprunghafte Darstellung**
Die Handlung wird im freien Bericht sprunghaft und nicht chronologisch geschildert, ohne dass dabei gegen die „Logische Konsistenz“ verstoßen wird.
3. **Quantitativer Detailreichtum**
Es werden Personen, Dinge, Orte, Ereignisse, Handlungen u.a. detailliert beschrieben.

II. Spezielle Inhalte

4. **Raum-zeitliche Verknüpfungen**
Die Kernhandlung ist mit bestimmten örtlichen Verhältnissen, zeitlichen Gegebenheiten, bestimmten eigenen Gewohnheiten von Personen aus dem sozialen Umfeld verwoben.
5. **Interaktionsschilderungen**
Es werden Handlungen (Aktionen und Reaktionen) beschrieben, die sich gegenseitig bedingen und aufeinander beziehen.
6. **Wiedergabe von Gesprächen**
Inhalte von Gesprächen oder einzelne Äußerungen beteiligter Personen werden wiedergegeben.
7. **Schilderung von Komplikationen im Handlungsverlauf**
Es wird von unvorhergesehenen Schwierigkeiten berichtet oder ein spontaner Abbruch der Handlung wird geschildert.

III. Inhaltliche Besonderheiten

8. **Schilderung ausgefallener Einzelheiten**
Es treten in der Aussage ungewöhnliche Details auf, die dabei nicht unrealistisch sind.
9. **Schilderung nebensächlicher Einzelheiten**
Einzelheiten werden geschildert, die für das Kerngeschehen in der Aussage unnötig sind.
10. **Phänomengemäße Schilderung unverständener Handlungselemente**
Es werden Handlungen von der aussagenden Person nicht durchschaut oder falsch interpretiert, aber sachgerecht beschrieben.
11. **Indirekt handlungsbezogene Schilderungen**
Es werden Handlungen geschildert, die dem Kerngeschehen ähnlich sind, die aber zu anderer Zeit und mit anderen Personen stattgefunden haben.
12. **Schilderung eigener psychischer Vorgänge**
Gedanken oder eigene gefühlsbezogene motorische oder physiologische Abläufe werden beschrieben, die mit dem Kerngeschehen zusammenhängen.
13. **Schilderung psychischer Vorgänge des Angeschuldigten**
Beschrieben werden vermutete Gedanken oder Gefühle oder gefühlsbezogene motorische oder physiologische Abläufe des Beschuldigten.

IV. Motivationsbezogene Inhalte

14. **Spontane Verbesserungen der eigenen Aussage**
Der Inhalt der Aussage wird spontan präzisiert oder berichtigt.
15. **Eingeständnis von Erinnerungslücken**
Es findet sich das Zugeben von Erinnerungslücken oder das Eingeständnis von Wissenslücken bezüglich des Vorfalls.

16. **Einwände gegen die Richtigkeit der eigenen Aussage**
Die Glaubhaftigkeit der eigenen Aussage oder die Glaubwürdigkeit der eigenen Person wird in Frage gestellt.
17. **Selbstbelastungen**
Es wird vermeintliches Fehlverhalten gegenüber dem Beschuldigten geschildert oder die aussagende Person zeigt sich selbstkritisch.
18. **Entlastung des Angeschuldigten**
Auf eine Belastung oder Mehrbelastung des Beschuldigten wird verzichtet, obwohl dies nahe liegend war, oder die aussagende Person nimmt eine Entlastung des Angeschuldigten vor.

V. Deliktspezifische Inhalte

19. **Deliktspezifische Aussageelemente**
Die Aussage weist Elemente auf, die mit empirisch-kriminologischen Kenntnissen „typischer“ Begehungsformen solcher Delikte in Einklang stehen; besonders gewichtig sind Schilderungen, die dem Alltagswissen widersprechen, aber dennoch delikttypisch sind.

